

Stenographisches Protokoll

106. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 18. Juli 1962

Tagesordnung

1. Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens
2. Strafprozeßnovelle 1962
3. Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 1962
4. Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte auf den 1. Jänner 1963 sowie Veranlagung der Grundsteuer und der Bodenwertabgabe für das Kalenderjahr 1962
5. Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. Jänner 1962 bis 31. März 1962
6. Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundesbesitz im ersten Vierteljahr 1962

Inhalt

Personalien

- Krankmeldungen (S. 4678)
Entschuldigungen (S. 4678)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 453, 467, 468, 490, 497, 491, 498, 456, 464, 457, 472, 458, 474, 459, 482, 493, 483, 494, 506, 496, 507 und 495 (S. 4678)

Bundesregierung

- Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Gorbach; Betrauung des Vizekanzlers Dr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky (S. 4688)
- Zweiter Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über Kreditüberschreitungen im Jahre 1961 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4688)
- Schriftliche Anfragebeantwortungen 274 bis 276 (S. 4688)

Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 197 bis 202 (S. 4700 und S. 4700)

Regierungsvorlage

788: Führung des Bundeshaushaltes 1963 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4688)

Verhandlungen

- Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (730 d. B.): Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens (777 d. B.)
- Berichterstatter: Dr. Josef Gruber (S. 4688)
- Redner: Dr. Kummer (S. 4690), Dr. Winter (S. 4694), Dr. van Tongel (S. 4696) und Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel (S. 4702)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4706)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (729 d. B.): Strafprozeßnovelle 1962 (771 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Winter (S. 4706)

Redner: Dr. Nemec (S. 4707), Czernetz (S. 4709), Zeillinger (S. 4713) und Bundesminister für Justiz Dr. Broda (S. 4717)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4720)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (187/A) der Abgeordneten Prinke, Dr. Staribacher und Genossen: Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 1962 (779 d. B.)

Berichterstatter: Prinke (S. 4720)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4721)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (188/A) der Abgeordneten Scheibenreif, Dr. Staribacher und Genossen: Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte auf den 1. Jänner 1963 sowie Veranlagung der Grundsteuer und der Bodenwertabgabe für das Kalenderjahr 1962 (780 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 4721)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4722)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen: Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. Jänner 1962 bis 31. März 1962 (781 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 4722)

Kenntnisnahme (S. 4723)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen: Veräußerung von unbeweglichem Bundesbesitz im ersten Vierteljahr 1962 (782 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 4723)

Kenntnisnahme (S. 4723)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Dr. Hurdes, Uhlir und Genossen auf vorzeitige Beendigung der IX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates (202/A)

Dr. Kandutsch, Kindl und Genossen, betreffend die Bereinigung dringender Probleme der Pensionsversicherung (203/A)

Flöttl, Schneeberger, Hoffmann, Rosa Weber, Konir und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (204/A)

Anfragen der Abgeordneten

Mittendorfer, Dr. Kummer, Dr. Josef Gruber und Genossen an den Bundesminister

4678

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

für soziale Verwaltung, betreffend Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes (285/J)

Prinke, Dr. Weißmann, Dr. Withalm, Mittendorfer und Genossen an den Vizekanzler, betreffend die Rede des Herrn Vizekanzlers im Radio am 14. Juli 1962 (286/J)

Prinke, Dr. Withalm, Dr. Weißmann, Mittendorfer und Genossen an den Vizekanzler, betreffend die Radiorede des Herrn Vizekanzlers am 14. Juli 1962 (287/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Genossen (274/A. B. zu 273/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Piffl-Perčević und Genossen (275/A. B. zu 267/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Mitterer und Genossen (276/A. B. zu 280/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta, Zweiter Präsident Hillegeist.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die Amtlichen Protokolle der 104. Sitzung vom 11. Juli und der 105. Sitzung vom 12. Juli 1962 sind in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Dr. Reisetbauer und Haunschmidt.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Horr, Jonas, Horejs, Bögl, Glaser, Stürgkh, Dr. Josef Fink, Scheibenreif und Mitterer.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 3 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Wir kommen zur Anfrage 453/M des Herrn Abgeordneten Dr. Geißler an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend technische Fachschule in Teheran:

Es ist bekannt, daß unter der initiativen Förderung des Bundesministeriums für Unterricht eine technische Fachschule in Teheran errichtet worden ist. Welche Entwicklung hat diese Schule genommen?

Präsident: Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Die technische Fachschule in Teheran steht seit dem Schuljahr 1961/62 unter der verantwortlichen Leitung eines österreichischen Schulfachmannes. Außer diesem Leiter befinden sich dort noch weitere acht österreichische Lehrer, denen neben dem Unterricht auch die Leitung der ihrem Fach entsprechenden Abteilungen in fachlicher, pädagogischer und organisatorischer Hinsicht obliegt. Den finanziellen Aufwand dieser Schule bestreitet die iranische Regierung. Die Schule befindet sich im Aufbau, der gut vorangeht. Den österreichischen Lehrern ist es gelungen, obwohl sie an einer Schule, die vom Gaststaat

unterhalten wird, unterrichten, einen verhältnismäßig besseren Erfolg zu erzielen als andere Schulen, die von reicherem Landern dem Gastland samt Einrichtung und Personal zur Verfügung gestellt worden sind. Wir glauben, daß wir in diesem Falle, wo es nicht um die Heranbildung der Hochschulintelligenz eines Landes geht, einen besonders wertvollen Beitrag leisten, weil diese Schule in der Lage sein wird, auf einem gewissen Gebiete den Facharbeitermangel, der in solchen Ländern noch sehr spürbar ist, zu beheben.

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Anfrage 467/M der Frau Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend 2. Universitätsfrauenklinik:

Was ist der Grund dafür, daß an der 2. Universitätsfrauenklinik seit der Pensionierung von Professor Zacherl im September 1960, also seit nahezu zwei Jahren, kein Ordinarius ernannt wurde, obwohl ein diesbezüglicher Planposten vorhanden ist?

Präsident: Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Frau Nationalrat! Es muß hier insofern ein Irrtum vorliegen, als keine zweijährige, sondern eine einjährige Vakanz vorliegt. Das Professorenkollegium hat uns im April vergangenen Jahres den Ternovorschlag vorgelegt, und wir befinden uns seither in Berufungsverhandlungen mit den in Betracht kommenden Kandidaten. Ich darf daran erinnern, daß eine einjährige Vakanz selbst im alten Österreich, wo sowohl in puncto Gehalt als auch in puncto Wohnungsverhältnisse den zu berufenden Kandidaten mehr geboten werden konnte, ebenso wie in der Bundesrepublik Deutschland nichts Außergewöhnliches war beziehungsweise ist. Die Verhandlungen mit einem prominenten Kandidaten des Ternovorschlags sind noch im Gange. Ich möchte vor Einlangen einer endgültigen Antwort dieses Kandidaten eine Erklärung über die eventuelle Annahme oder Nichtannahme im Hause vermeiden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw: Wir dürfen also hoffen, Herr Minister, daß diese Vakanz bald behoben wird? Die Dringlichkeit ist besonders im gynäkologischen Fach, in dem großer Bettentmangel besteht, vorhanden.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Diese Erwartung wird seitens der Hochschulverwaltung geteilt.

Ich möchte aber auch diesen Anlaß wieder dazu benutzen, um darauf hinzuweisen, daß die Lösung dieser und ähnlicher Fragen an den österreichischen Hochschulen solange Schwierigkeiten, die über Gebühr sind, verursachen wird, als wir für Lehrkanzlervorstände auf die innerstaatlichen Besoldungsverhältnisse angewiesen sind. Erst wenn wir für Lehrkanzlervorstände bei Berufungsverhandlungen im Ausland mit dem europäischen Standard werden konkurrieren können, werden sich solche Vorgänge zweifellos beschleunigen, weil wir ein größeres Auswahlmaterial zur Verfügung haben werden.

Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw: Danke.

Präsident: Die Anfrage 489/M wird schriftlich beantwortet werden; der Herr Abgeordnete Kranebitter ist nicht im Saale anwesend.

Wir kommen zur Anfrage 468/M des Herrn Abgeordneten Chaloupek an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Schulneubauten in Gmünd und in Krems:

Da vor kurzem eine Sitzung der zuständigen Fachleute zwecks Festsetzung der Rangordnung für die Schulneubauten dieses Jahres stattfand, frage ich an, an welche Stelle das Bundesrealgymnasium Gmünd sowie die in Krems geplanten Schulneubauten bei dieser Besprechung gereiht wurden.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Herr Abgeordneter! Die Schulneubauten haben bekanntlich dadurch eine Verzögerung erfahren, daß im Budget 1961 aus Umständen, auf die ich hier nicht näher eingehen will, sowohl im Budget des Handelsministeriums als auch in der Budgetpost, aus der der Schulbautenfonds gespeist werden sollte, keine Beträge präliminiert worden sind, sodaß für das Jahr 1961 eine Improvisation bei der Finanzierung der Schulbauten stattfinden mußte, die das Tempo verzögert hat. Das bitte ich in Rechnung zu stellen, wenn ich Ihnen in sachlicher Hinsicht mitteile, daß am 9. April 1962 im Unterrichtsministerium eine Besprechung der ökonomisch-administrativen Referenten aller Landesschulbehörden stattgefunden hat, um auf Bundesebene eine Koordination der Wünsche und eine Reihung nach Dringlichkeitsgraden vorzunehmen.

Für Niederösterreich wurde an erster Stelle unter den allgemeinbildenden Mittelschulen das Bundesrealgymnasium für Mädchen in Krems genannt. Dieses Bauvorhaben wurde am 11. Mai in einer internen Besprechung unter 18 Bauvorhaben in ganz Österreich an siebenter Stelle gereiht, sodaß damit gerechnet werden kann, daß dieses Vorhaben nunmehr in das Planungs- und Ausführungsstadium tritt.

Im berufsbildenden Schulwesen wurde die Bundeshandelsakademie in Krems als viertes unter 10 Bauvorhaben in ganz Österreich in das Programm 1963 aufgenommen, sodaß auch hier mit dem Anfang der Vorarbeiten im Jahre 1963 gerechnet werden kann.

Das Bundesrealgymnasium in Gmünd konnte bisher in die Planung für 1963 nicht aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme wäre nur dann möglich, wenn es gelänge, im Budgetjahr 1963 die 300 Millionen, die für Schulbauten von den Hochschulen bis zu den Mittelschulen zur Verfügung stehen, um etliches zu erhöhen.

Präsident: Ich danke dem Herrn Minister.

Wir kommen zur Anfrage 490/M des Herrn Abgeordneten Dr. Schönbauer an den Herrn Sozialminister, betreffend Arzneimittel für Zivilschutz:

Wurden Arzneimittellager für den zivilen Bevölkerungsschutz angelegt, wie das in verschiedenen europäischen Ländern in großem Umfang durchgeführt wurde?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Hohes Haus! Wie in der vom Bundesministerium für Inneres am 7. Dezember 1961 abgehaltenen Zivilluftschutzenquete festgestellt worden ist, besteht hinsichtlich Bevorratung von Arzneimitteln im Rahmen des Zivilschutzes keine Bundeskompetenz. Es werden demnach die einzelnen Bundesländer für die Anlegung eines Vorrates an Arzneimitteln vorzusorgen haben.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat trotzdem im Zuge vorbereitender Arbeiten, betreffend Zivilschutzmaßnahmen, eine Stellungnahme des Obersten Sanitätsrates dahin gehend eingeholt, welche Arzneimittel als unbedingt erforderlich anzusehen und somit vordringlich zu bevorraten wären. Da die vom Obersten Sanitätsrat zusammengestellte Liste allenfalls als Arbeitsbehelf für die Bevorratung von Arzneimitteln in den einzelnen Bundesländern dienlich sein kann, wurde diese Liste im Mai 1962 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung den Herren Landeshauptmännern zur Verfügung gestellt.

Abgeordneter Dr. Schönbauer: Ich danke.

4680

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 497/M des Herrn Abgeordneten Holzfeind an den Herrn Sozialminister, betreffend Sterbegeld in der Krankenversicherung der Bundesangestellten:

Ist der Herr Bundesminister bereit, sich dafür einzusetzen, daß in der Krankenversicherung der Bundesangestellten das Sterbegeld so wie in den anderen Zweigen der Krankenversicherung als Pflichtleistung auf jeden Fall und ohne Rücksicht darauf erbracht wird, ob die Begräbniskosten im Nachlaß Deckung finden oder nicht?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: In der Krankenversicherung der Bundesangestellten wird beim Tod eines Versicherten ein Betrag bis zur Höhe des Sterbegeldes, wenn hinterbliebene Angehörige nicht vorhanden sind, nur dann jenen Personen, die die Begräbniskosten getragen haben, gewährt, wenn die Begräbniskosten nicht im Nachlaß Deckung finden. In der Krankenversicherung nach dem ASVG. werden vom Sterbegeld zunächst die Kosten der Bestattung bestritten, und dieser Betrag wird grundsätzlich an den bezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Die Höhe des Nachlasses spielt dabei keinerlei Rolle.

Diese Ungleichheit in den Anspruchsvoraussetzungen zwischen der Krankenversicherung der Bundesangestellten und der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wurde bereits an das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Anregung auf Anpassung der entsprechenden Vorschriften des Bundeskrankenversicherungsgesetzes 1937 an die Regelung des § 170 ASVG. herangetragen. Ich bin natürlich bereit, mich bei jeder sich bietenden Gelegenheit im Sinne der Anfrage einzusetzen.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 491/M des Herrn Abgeordneten Dr. Schönbauer an den Herrn Sozialminister, betreffend Schutzmaßnahmen gegen radioaktive Substanzen:

Welche Schutzmaßnahmen bestehen für den Umgang mit radioaktiven Substanzen in Medizin und Technik für den Fall einer kriegerischen Komplikation?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Für den Fall einer kriegerischen Komplikation bestehen zurzeit keine über die Schutzmaßnahmen für den Umgang mit radioaktiven Substanzen in Medizin und Technik in Friedenszeiten hinausgehende Vorschriften, da es noch kein Zivilschutzgesetz gibt. Für den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten sind das Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit dem Bundesmini-

sterium für Landesverteidigung als federführende Ressorts zu betrachten.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Schönbauer: Herr Bundesminister! Die Verseuchung der Luft nimmt ungefähr auf das Vierfache zu. Ich erlaube mir die Frage, ob ganz allgemein etwas für die Menschen vorgekehrt ist, damit sie in einem Raum untergebracht werden können, der luftschutzmäßig sicher ist und der auch gegen radioaktiven Staub echte Sicherheit bietet. Wenn das der Fall wäre, so wäre meine Anfrage erledigt. Wenn nicht, so würde ich doch meinen, daß zu dem ausgezeichneten Ärztteteam, das der Herr Minister zusammengestellt haben, noch Physiker kommen sollten, die wir in ziemlich erheblicher Zahl in Wien haben. Wir haben den Nachfolger von Stephan Meyer ... (*Abg. Lackner: Ist das eine Anfrage?*) Es ist eine Anfrage, ob Physiker in dieses Team kommen sollen: da sind Frau Karlik, Professor Schedling, dann Keck und so weiter. Wenn nichts geschehen ist ...

Präsident: Bitte sich kurz zu fassen!

Abgeordneter Dr. Schönbauer: Wenn nichts geschehen ist, würde ich fragen, ob Herr Minister solche Maßnahmen ins Auge gefaßt haben.

Präsident: Herr Minister, bitte.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Ich bin der Ansicht, daß die monatlichen Aussendungen über die Prüfung des radioaktiven Gehaltes der Luft große Beruhigung in die Bevölkerung getragen haben, weil sich zeigt, daß die Situation trotz allen Alarmmeldungen wesentlich günstiger ist.

Die Frage, ob man Physiker beiziehen soll, werde ich prüfen.

Abgeordneter Dr. Schönbauer: Danke.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 498/M der Frau Abgeordneten Rosa Rück an den Herrn Sozialminister, betreffend Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit:

Sehen Sie, Herr Bundesminister, eine Möglichkeit, zu erreichen, daß für Versicherte, die eine Versicherungszeit von mindestens 300 Monaten nachweisen, der Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit auch dann entsteht, wenn sie innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes erschöpft haben?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Der Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit besteht gemäß § 253 a ASVG. derzeit nur, wenn der oder die

Bundesminister Proksch

Versicherte innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung oder während dieser 52 Wochen aus der Krankenversicherung bezogen hat.

Es sind demnach alle Versicherten von diesem Anspruch ausgeschlossen, die nicht nach der Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld, der höchstens 30 Wochen dauert, die Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllen, wenn nicht auch noch Leistungen aus der Krankenversicherung für die restliche Zeit in Frage kommen, mögen sie auch noch so lange Versicherungszeiten aufweisen.

Die Aufnahme einer Erleichterung in den Voraussetzungen hinsichtlich der Bezugsdauer einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung für das Zustandekommen der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit stand bereits in dem zur Vorberatung des Entwurfes einer 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vom Koalitionsausschuß eingesetzten Unterausschuß zur Beratung. In dieser Angelegenheit konnte keine übereinstimmende Auffassung erzielt werden, und es war daher nicht möglich, eine erleichternde Bestimmung in die 9. Novelle aufzunehmen.

Ich werde die vorliegende Anfrage zum Anlaß nehmen, um diese Anregung bei einer künftigen Novellierung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes neuerlich zur Erörterung zu stellen.

Abgeordnete Rosa Rück: Ich danke, Herr Minister.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Wir kommen zur Anfrage 456/M der Frau Abgeordneten Lola Solar an den Herrn Finanzminister, betreffend Pensionsgesetz für öffentlich Bedienstete:

Wann kann mit einer Gesetzerwendung des Pensionsgesetzes für öffentlich Bedienstete gerechnet werden und welche Hindernisse stehen gegenwärtig dieser Gesetzerwendung entgegen, nachdem die Stellungnahmen der Begutachtungsstellen zu diesem Gesetz schon eine geraume Zeit im Bundesministerium für Finanzen in Bearbeitung stehen und daher die Verabschiedung dieses Gesetzes noch in dieser Gesetzgebungsperiode von allen Betroffenen erwartet wurde, besonders aber von jenen Witwen, die nach dem heute geltenden Gesetz keinen Anspruch auf Altersunterstützung haben?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Das Pensionsgesetz für öffentlich Bedienstete ist im Entwurf ausgearbeitet, hat das Begutachtungsverfahren hinter sich, es sind jedoch in den Verhandlungen mit den Ländern

und den Gewerkschaften von diesen beiden Seiten neue Gesichtspunkte, neue Anregungen vorgebracht worden, die augenblicklich in Beratung stehen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Lola Solar: Ich möchte fragen, ob unter diesen Paragraphen, die Schwierigkeiten machen, auch die Paragraphen sind, die jene Witwen betreffen, die heute noch keinen Anspruch auf Altersunterstützung haben.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Auch im Zusammenhang mit dem betreffenden Paragraphen, der den Versorgungsgenuß der Witwen betrifft, bestehen noch Meinungsverschiedenheiten. Ich darf aber sagen, daß das Finanzministerium in jedem berechtigten Fall einen außerordentlichen Versorgungsgenuß beim Herrn Bundespräsidenten beantragt.

Abgeordnete Lola Solar: Ich danke.

Präsident: Die Anfrage 471/M wurde zurückgezogen.

Wir kommen zur Anfrage 464/M des Herrn Abgeordneten Kindl an den Herrn Finanzminister, betreffend Vergabe von Tabaktrafiken:

Ist es zutreffend, daß seitens Ihres Ministeriums bei der geplanten Neuordnung der Vergabe von Tabaktrafiken die Absicht verfolgt wird, in Zukunft auch Personen außerhalb des Kreises der Kriegsversehrten zum Zuge kommen zu lassen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Die selbständigen Tabaktrafiken werden bekanntlich an bedürftige Kriegsversehrte, an Opferbefürsorgte und an bedürftige Familienangehörige in der Nachfolge der beiden genannten Personengruppen bevorzugt vergeben. Erst in jenem Falle, in welchem kein Bewerber aus dem ersterwähnten Personenkreise vorhanden ist, kann eine selbständige Trafik auch an einen anderen nicht diesem Personenkreis angehörenden Bewerber vergeben werden.

Was nun die Neuordnung der Vergabe anlangt, so ist eine solche von seiten des Finanzministeriums nicht beabsichtigt. Wir glauben nämlich, daß sich die bisherige Ordnung bewährt hat. Trotzdem prüft das Finanzministerium eine Anregung des Zentralverbandes der Kriegsopferverbände Österreichs in dieser Richtung. Diese Verhandlungen und Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Kindl: Herr Minister! Sind also die Befürchtungen, die der Herr Sozialminister in der letzten Sitzung des Sozial-

4682

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Kindl

ausschusses geäußert hat, unbegründet, wonach weitere Kreise beigezogen werden sollen ?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Ich kenne diese Befürchtungen nicht, Herr Abgeordneter.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 457/M des Herrn Abgeordneten Dr. Grünsteidl an den Herrn Finanzminister, betreffend Entwicklungsländer und Ausfuhrförderung :

Welche Möglichkeit zur Förderung von sogenannten Entwicklungsländern sehen Sie im Rahmen der österreichischen Ausfuhrförderung ?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Für die Förderung der Ausfuhr überhaupt und insbesondere auch in Entwicklungsländer bestehen drei Möglichkeiten:

1. das Kreditverfahren,
2. das Garantieverfahren und
3. das besondere Exportrisikogarantieverfahren.

Gerade das letztere, erst vor kürzerer Zeit eingeführte sogenannte BERG-Verfahren eignet sich in besonderer Weise für die Förderung des Exportes nach den unterentwickelten Ländern, weil dieses Verfahren eine längere Garantiefrist, nämlich bis zu acht Jahren, vorsieht.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Grünsteidl: Herr Minister! Ist schon ein Überblick darüber vorhanden, welche Auswirkungen diese Förderungsmaßnahmen nun nach sich gezogen haben ?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Ja, zumindest was den Umfang anlangt. Die Haftungen innerhalb dieser drei von mir genannten Verfahren betragen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt fast 4 Milliarden, genau gesprochen 3,9 Milliarden Schilling.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 472/M des Herrn Abgeordneten Dr. Misch an den Herrn Finanzminister, betreffend Zellstoffwerk Rechberg:

Aus welchen Gründen wird seit Wochen eine in Ihrem Ministerium anhängige Kreditüberbrückungs-Hilfe für das Zellstoffwerk Rechberg in Kärnten nicht positiv erledigt ?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Hinsichtlich des Zellstoffwerkes Rechberg ist an die Bundesregierung eine mündliche Anfrage beziehungsweise Anregung seitens der Kärntner Landesregierung erfolgt. Im Finanz-

ministerium wird gegenwärtig geprüft, wie diesem Unternehmen eine Hilfe zuteil werden kann. Diese Hilfe kann dadurch zuteil werden, daß seitens einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft des Landes oder des Bundes eine Haftung für einen aufzunehmenden Kredit übernommen wird, wobei zum Ausdruck gebracht wurde, daß wohl Landeshaftungen, aber bisher nicht Bundeshaftungen für private Betriebe übernommen worden sind.

Die zweite Möglichkeit besteht darin — auf sie wurde ebenfalls hingewiesen —, daß im Budget eine Globalsumme für die schwächeren, die unterentwickelten Gebiete bereitgestellt ist. Diese Globalsumme geht jedoch nach einem bestimmten Prozentschlüssel beziehungsweise nach bestimmten Richtlinien, die mit den Ländern vereinbart worden sind, direkt an die Länder, die es dann in der Hand haben, durch eine Zuwendung an solche Unternehmungen oder für solche Projekte Hilfe zu gewähren.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Misch: Herr Finanzminister! Wann werden Ihrer Meinung nach die Untersuchungen Ihres Ministeriums abgeschlossen sein ?

Präsident: Bitte, Herr Minister!

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Sie sind jetzt schon abgeschlossen. Ein Schreiben von mir an den Herrn Landeshauptmann von Kärnten ist bereits im Konzept fertig.

Abgeordneter Dr. Misch: Danke.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 458/M des Herrn Abgeordneten Dr. Grünsteidl an den Herrn Finanzminister, betreffend Wiederaufbau der Vertragsversicherung:

Welche Bedeutung messen Sie, Herr Minister, dem Bundesgesetz vom 14. Feber 1962, betreffend den Abschluß des Wiederaufbaues der Vertragsversicherung, BGBl. Nr. 61, bei ?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Durch das Gesetz über den Abschluß des Wiederaufbaues der Vertragsversicherung wird erstens eine Pauschalabfindung an jene Versicherungsunternehmungen festgelegt, die bisher Zehntausende von Fällen aus Gründen der Vertragstreue und der kontinuierlichen Versicherung bearbeitet haben und Differenzbeträge vom Bunde für Versicherungssummen bekommen haben. Nun ist durch eine Pauschalabfertigung diese Angelegenheit in einer wesentlich kürzeren Zeit und auf wesentlich einfacher Art und Weise geklärt worden.

Wenn nach der Bedeutung dieses Gesetzes gefragt wird, so muß ich sagen: Es ist damit sehr viel unproduktive Verwaltungarbeit erspart worden. Die Versicherungsunterneh-

Bundesminister Dr. Klaus

mungen sind mit der im Gesetz getroffenen Regelung zufrieden, erklären sich damit einverstanden, und die Verpflichtungen des Bundes haben sich auf diese Weise nicht erhöht.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 474/M des Herrn Abgeordneten Czettel an den Herrn Finanzminister, betreffend „Europahaus Wien“:

Welche Gründe waren dafür ausschlaggebend, daß Sie entgegen dem ausdrücklichen Wunsch aller demokratischen, im Österreichischen Bundesjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen dem erst vor wenigen Wochen gegründeten privaten Verein eines Grazer Bauunternehmers „Europahaus Wien“ ohne Befragung des Parlaments eine Subvention in der Höhe von 30 Millionen Schilling gaben, obwohl der Bundesjugendring einstimmig eine Resolution faßte, in der er schärfstens dagegen protestiert, „daß der Herr Finanzminister einen Vertrag mit einem Verein abschließt, der vom Österreichischen Bundesjugendring aus objektiven Gründen nie als eine echte, freie Jugendorganisation anerkannt wurde“?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: In der Anfrage wird wiederum ein vor wenigen Wochen gegründeter privater Verein eines Grazer Bauunternehmers „Europahaus“ erwähnt. Ich darf auf die schriftliche Anfragebeantwortung an die Herren Abgeordneten Probst und Genossen verweisen. Ein solcher Verein ist mir nicht bekannt und ein solcher Verein hat auch von mir keine Subvention erhalten.

Ich möchte aber gleich anschließend sagen: Wahrscheinlich ist die „Österreichische Europahaus Ges. m. b. H.“ in der Anfrage gemeint, und ich darf hinzufügen: Auch diese Gesellschaft hat keine Subvention vom Bund erhalten.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Czettel: Nachdem diese sachliche Klarstellung, für die ich danke, erfolgt ist und auch gleichzeitig feststeht, daß der Bund bei dieser nun von Ihnen zitierten Gesellschaft „Europahaus“ mit 50 Prozent beteiligt ist, möchte ich Sie fragen, ob Sie Zeitungsmeldungen dementiert haben, denen zufolge sich die Kosten dieses umstrittenen „Europahauses“ auf beiläufig 60 Millionen Schilling belaufen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Eine derartige Zeitungsmeldung habe ich nicht dementiert, aber eine andere Zeitungsmeldung habe ich auf eine andere Weise dementiert, Herr Abgeordneter.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Czettel: Sind Sie der Meinung, Herr Minister, daß man in einer Angelegenheit,

die die Republik Österreich immerhin mit einigen zehn Millionen Schilling betrifft, eine konkrete Frage, ob der Bund überhaupt an diesem Projekt beteiligt ist, auf diese Art beantworten kann, wie Sie es jetzt gemacht haben?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Diese Frage ist an mich nicht gestellt worden. (Abg. Mark: *Das ist eine billige Ausrede!*) Lesen Sie doch meine Anfragebeantwortung! (Abg. Konir: *Das heißt also: ja!* — Abg. Probst: *Das kann man fortsetzen! Wenn Sie kein Interesse haben an der Klarstellung, werden Sie ununterbrochen gefragt werden!* — Abg. Prinke: *Das ist gar kein Grazer Bauunternehmer!* — Abg. Czettel: *Sie wissen genau, um was es sich dreht, Herr Prinke!* — Abg. Probst: *Das wird so lange weitergehen, bis er es zugibt!* — Abg. Prinke: *Geschickter formulieren!*)

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 459/M des Herrn Abgeordneten Tödling an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Gebührenerlaß für freiwillige Feuerwehren:

Sehen Sie, Herr Minister, eine Möglichkeit, den freiwilligen Feuerwehren die Gebühren, welche für die Einstrahlung des Funkbetriebes ins Telephonnetz zu entrichten sind, unter der Voraussetzung zu erlassen, daß es sich bei dem Funkbetrieb der Feuerwehr entweder um Einsätze im Ernstfalle oder um Durchführung von Einsatzübungen handelt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner: Da die Gespräche von den im Funkweg angelassenen beweglichen Nebenstellen eines Fernsprechhauptanschlusses gebührenmäßig nicht erfaßt werden können, sind hiervon monatliche Gesprächsausfallsgebühren zu entrichten. Ihre Höhe richtet sich nach der Entfernung, die entsprechend dem Wunsch des Teilnehmers mit der Funkanlage überbrückt werden soll. Eine Nachsicht dieser Ausfallsgebühren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Wenn auch derzeit nur einzelne Anlagen bestehen, von denen aus Verbindungen in das öffentliche Netz möglich sind, so darf doch nicht übersehen werden, daß wir hier erst am Anfang einer Entwicklung stehen, deren Ausmaß noch nicht abzusehen ist.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Tödling: Herr Minister! Ihnen ist ja sicher die finanzielle Situation der freiwilligen Feuerwehren bekannt. Die Finanzierung erfolgt ja weitgehend durch Spenden und dergleichen. Ich darf hier ein Beispiel

4684

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Tödling

anführen, und das gilt bereits für viele größere Feuerwehren. Zum Beispiel hat die Wehr der Stadt Weiz für diesen Gebührenentgang pro Jahr einen Betrag von 4680 S zu entrichten. Ich bezweifle, daß der Gebührenentgang der Post in dieser Höhe liegt, wenn etwa acht bis zehn Einsätze im Jahr erfolgen.

Präsident: Das ist keine Frage! Bitte eine Frage zu stellen!

Abgeordneter Tödling: Ich bin schon dabei, Herr Präsident!

Herr Minister! Ich möchte Sie nun fragen, ob Sie nicht der Meinung sind, daß das Meldewesen speziell in Katastrophenfällen durch diese Handhabung eine arge Einbuße erleidet.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Dieser Meinung bin ich nicht, Herr Abgeordneter. Ich habe hier im Haus vor ganz kurzer Zeit eine Anfrage beantwortet, wobei ich ausführte, welche Möglichkeiten in Katastrophenfällen gegeben sind, um Nachrichten, Meldungen oder Warnungen zu übermitteln.

Außerdem möchte ich auf Ihre Frage, ob mir bekannt ist, wie bedürftig die Feuerwehren sind, erwiedern, daß Ihnen auch die finanzielle Situation der Post und ihre Aufgaben bekannt sind! Die Post ist ressortmäßig nicht für die Feuerwehren zuständig. Wenn die Feuerwehren von seiten des Bundes unterstützt werden sollen und müssen, so müßte das durch die zuständigen Ressorts geschehen. (*Abg. Probst: Ein nettes Spiel!*)

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 482/M des Herrn Abgeordneten Suchanek an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Autodurchschleusung durch den Tauerntunnel:

In Anbetracht des stets ansteigenden Fremdenverkehrs frage ich an, welche Maßnahmen getroffen werden, um das Leistungsvermögen der Autodurchschleusung durch den Tauerntunnel zur Vermeidung von Stauungen zu erhöhen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Auf Grund der Erfahrungen im Sommer 1961 mit dem Durchschleusverkehr von Straßenfahrzeugen durch den Tauerntunnel haben die Österreichischen Bundesbahnen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Vermeidung von erheblichen Stauungen ein Projekt ausgearbeitet, das in zwei Baustufen ausgeführt werden könnte.

Die erste Baustufe sollte die Leistungsfähigkeit des Durchschleusverkehrs von etwa

100 Personenkraftwagen pro Stunde und Richtung durch Schaffung eines in einer Richtung fließenden Ent- und Beladeverkehrs auf etwa 225 Personenkraftwagen pro Stunde und Richtung erhöhen, wobei kurzfristig durch besondere betriebliche Maßnahmen sogar bis zu 265 Kraftwagen pro Stunde und Richtung durch den Tunnel geschleust werden können. Diese Baustufe wird eine Bauzeit von zwei Jahren erfordern.

Die zweite Ausbaustufe würde die Leistungsfähigkeit des Tunnels auf etwa 400 Personenkraftwagen pro Stunde und Richtung erhöhen. Diese Baustufe sieht in den Bahnhöfen Böckstein und Mallnitz je eine zweite Verladeeinrichtung und eine beachtliche Erweiterung der vorhandenen Straßen und Gleisanlagen vor.

Da sich das Bundesministerium für Finanzen nicht bereit finden konnte, den Österreichischen Bundesbahnen die für die Inangriffnahme der ersten Baustufe heuer noch notwendigen 22 Millionen Schilling beizustellen, nahmen die Österreichischen Bundesbahnen vorerst nur kleinere Verbesserungen vor, deren Baukosten sich für heuer nur auf rund 2,8 Millionen Schilling belaufen. Dieses Programm verfolgte das Ziel, in den beiden genannten Bahnhöfen längere Überstellzüge aufzustellen und beladen zu können, durch die die Durchschleusfähigkeit des Tunnels vergrößert wird. Durch diese Maßnahmen konnte ab Samstag, den 30. Juni dieses Jahres, eine Kapazitätssteigerung des Durchschleusverkehrs zwischen Böckstein und Mallnitz von bisher 50 PKW je Überstellung auf 80 PKW erreicht werden und von 100 Fahrzeugen pro Stunde auf etwa 160 bis 180 Fahrzeuge pro Stunde.

Die getroffenen Maßnahmen waren um so dringlicher, als im ersten Halbjahr 1962 gegenüber dem Vergleichszeitraum 1961 die Zahl der durchgeschleusten Personenkraftwagen und Omnibusse sowie Lastkraftwagen und Anhänger um 26.589 auf insgesamt 84.186 gestiegen ist, wogegen im ersten Halbjahr 1961 nur 58.000 derartige Fahrzeuge durchzuschleusen waren. Es handelt sich also um eine sehr bedeutende Steigerung, die wir durch diese provisorische Maßnahme einigermaßen zu meistern glauben.

Abgeordneter Suchanek: Danke.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 493/M der Frau Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Fahrpreismäßigung für Soldaten:

Ziehen Sie, Herr Minister, die Möglichkeit in Erwägung, Soldaten des Bundesheeres Fahrpreismäßigungen auf den Kraftwagenlinien der Post und der Bahn zu gewähren?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Der Wunsch, den Wehrpflichtigen des Präsenzdienstes auf den öffentlichen Verkehrsmitteln eine Begünstigung zu gewähren, erscheint verständlich. Dem Postautodienst und dem Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen kann jedoch eine weitere Belastung sozialer Natur nicht mehr auferlegt werden, weil der derzeitige Tarif hiefür keine Deckung bieten würde und außerdem der wirtschaftliche Erfolg dieser beiden Betriebe ohnehin durch die bereits bestehenden Fahrtgebührenermäßigungen für den Berufs- und Schülerverkehr sehr nachteilig beeinflußt wird.

Meine Meinung ist: Wenn den Wehrdienstpflchtigen eine Fahrpreisermäßigung gewährt werden soll, wäre es Aufgabe des Bundesministeriums für Landesverteidigung, für die Kosten dafür aufzukommen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna **Bayer**: Herr Bundesminister! Ist Ihnen bekannt, daß die Soldaten und deren Eltern, die in nicht durch Eisenbahnlinien erreichbaren Orten, also vornehmlich in ländlichen Gebieten wohnen, die Tatsache, daß auf den Kraftfahrlinien keine Fahrpreisermäßigung gewährt wird, als eine große finanzielle Benachteiligung empfinden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Ich bin auch der Meinung, daß es eine Benachteiligung ist. Aber ich muß nochmals feststellen, daß dafür nicht das Verkehrsministerium zuständig ist. (Abg. Dr. Piff-Perečević: Wer ist denn zuständig? — Unruhe.)

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 483/M des Herrn Abgeordneten Dr. Haselwanter an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Garnituren des „Transalpin“:

Besteht die Möglichkeit, auf der Westbahnstrecke für den Triebwagenschnellzug „Transalpin“ bessere Garnituren zu verwenden, wodurch die Reisedauer zwischen Wien und den westlichen Bundesländern weiter verkürzt werden könnte und eine größere Reisebequemlichkeit gegeben wäre?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Bitte? — Ich weiß nicht, was für eine Unruhe ist. Habe ich mich versprochen? (Abg. Doktor Hurdes: Ich habe nichts gesagt, weil Sie mich so lieb anschauen!) Ach so, entschuldigen Sie, ich habe nur eine Unruhe gehört.

Präsident: Bitte die Unruhe zu beenden! Der Herr Minister hat das Wort.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Die Österreichischen Bundesbahnen haben bereits im Juni dieses Jahres neue Triebwagengarnituren für den „Transalpin“ bestellt, die eine höhere Reisebequemlichkeit gewährleisten werden. Die Fahrzeuge werden als vierachsige Drehgestellwagen, die eine besondere Laufruhe auch bei hohen Geschwindigkeiten gewährleisten, ausgeführt. Ein Teil der Wagen wird mit Mittelgang und ein Teil mit Seitengang ausgeführt werden. Ein eigener, mit einer Klimaanlage versehener Speiseraum mit 34 Sitzplätzen ist vorgesehen. Die Wagen werden mit einer wirksamen Schallisierung ausgestattet, um den Fahrkomfort zu verbessern und Lärmbelästigungen, hervorgerufen durch Fahrgeräusche, Hilfsbetriebsmotoren und dergleichen, von den Reisenden fernzuhalten.

Die Reisedauer wird durch die Verwendung der neuen Garnituren nicht wesentlich verkürzt. Sie hängt nämlich nicht nur von der Leistung der Triebfahrzeuge, sondern auch von der zulässigen Streckenhöchstgeschwindigkeit ab. Dem Ausbau der Strecken für höhere Geschwindigkeiten sind in Österreich gerade auf dieser Strecke durch den gebirgigen Charakter des Landes technische und wirtschaftliche Grenzen gesetzt.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Haselwanter**: Herr Minister! Wann werden diese neuen „Transalpin“-Garnituren zum Einsatz kommen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Im Frühjahr 1964, so rechnen wir, werden sie eingesetzt werden können.

Präsident: Eine weitere Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Haselwanter**: Es ist sicherlich nicht uninteressant, Herr Minister, zu erfahren, wie hoch preislich eine solche Garnitur zu stehen kommt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Soviel ich mich erinnern kann, 26 Millionen Schilling pro Garnitur. Drei solche Garnituren sind in Aussicht genommen.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 494/M des Herrn Abgeordneten Mittendorfer an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Fernsprechortsnets Gmunden:

Wann ist mit der Einbeziehung des Ortsnetzes Gmunden in den Selbstwählfernverkehr zu rechnen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

4686

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Die Einbeziehung des bereits automatisierten Ortsnetzes Gmunden in den Selbstwählfernverkehr ist im Bauprogramm 1963 vorgesehen. Im Hinblick auf die langen Lieferzeiten für die erforderlichen technischen Einrichtungen kann jedoch mit der Aufnahme des Selbstwählfernverkehrs in Gmunden nicht vor 1964 gerechnet werden.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 506/M des Herrn Abgeordneten Holoubek an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Schnellbahn in Wien:

Da zu der vor einigen Monaten in Betrieb genommenen Schnellbahn ein erfreulich starker Andrang herrscht, frage ich an, ob es nicht möglich wäre, eine Verkürzung der Intervalle zwischen den einzelnen Zügen und damit eine Erhöhung der Kapazität und größere Fahrbequemlichkeit zu erreichen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Die Inanspruchnahme der Wiener Schnellbahn hat seit der Betriebsaufnahme am 18. Jänner laufenden Jahres wesentlich zugenommen. Betrug die tägliche Benutzerzahl im Abschnitt Meidling—Floridsdorf im Februar von Montag bis Freitag noch 44.000, so ist sie inzwischen auf 59.000 angestiegen. Am Wochenende hat sich die Frequenz von früher 36.000 auf 48.000 an Samstagen und auf 54.000 an Sonntagen erhöht.

Der Verkehr wird in dem erwähnten Abschnitt in 15 Minuten-Intervallen abgewickelt, wobei zur Bewältigung der Spitzenfrequenz in den Früh- und Abendstunden nach Maßgabe der Fahrbetriebsmittel zwei Vorkehrungen getroffen wurden: vorerst Einsatz von Doppelgarnituren bei den Zügen mit erfahrungsgemäß stärkster Frequenz und dann Unterteilung des 15 Minuten-Intervales durch zwei in den Früh- und drei in den Abendstunden auf der Strecke Floridsdorf—Landstraße—Floridsdorf von Montag bis Freitag verkehrende Verstärkungszugpaare.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Holoubek**: Herr Minister! Es wäre eine große Verkehrserleichterung für die Bewohner der Bezirke in den westlichen und südwestlichen Teilen Wiens, wenn eine Schnellbahnverbindung von Hütteldorf zur Südbahn zustande käme, also von Hütteldorf nach Meidling, und zwar auf der Trasse der Verbindungsbaahn. Sehen Sie, Herr Minister, eine Möglichkeit, daß dieses Projekt in absehbarer Zeit verwirklicht wird?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Eine Zeitangabe dafür ist schwer zu machen, denn hiefür sind noch wesentliche Voraussetzungen notwendig. Vor allem ist in erster Linie eine Verdichtung des Zugsverkehrs auf der Strecke Meidling—Floridsdorf notwendig, wo wir auf 7 ½ Minuten-Intervalle kommen wollen. Außerdem sind noch wesentliche Bauten erforderlich, vor allem das Kreuzungsbauwerk Rennweg, dann ein zweigleisiger Ausbau der Strecke Floridsdorf—Jedlersdorf, dann eine Gleisumlegung und Umgehung des Frachtenbahnhofes Matzleinsdorf, denn bei kürzeren Zugintervallen des Schnellbahnverkehrs würde eine dauernde Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs, vor allem auch des Güterverkehrs, entstehen. Diese Vorhaben erfordern sehr viele Mittel, sie sind nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel durchführbar. Das wird wahrscheinlich noch längere Zeit in Anspruch nehmen, und erst dann können wir an Erweiterungen denken, wie etwa an die Verbindung nach Hütteldorf, eine Verbindung, an die wir natürlich gedacht haben, die auch in der Planung inbegriffen ist, die aber nicht dringlich ist. Ich kann also heute keine Zeitangabe für die Durchführung einer solchen Erleichterung machen, weil ich nicht in der Lage bin, vorauszusehen, wann diese beträchtlichen Mittel verfügbar gemacht werden können.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 496/M des Herrn Abgeordneten Dr. Walther Weißmann an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Schadensfälle bei Bahn und Post:

Welche Schadensfälle sind bei den Österreichischen Bundesbahnen und bei der Post- und Telegraphenverwaltung in den Jahren 1960 und 1961 eingetreten (durch Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Personenschäden, Diebstahls- und Unterschlagungsfälle und so weiter), die dem Bundesministerium für Finanzen im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums, Zahl 64.000-1/53, zu melden waren?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: In den Jahren 1960 und 1961 sind bei den Österreichischen Bundesbahnen 202 Schadensfälle mit einer Gesamtsumme von 31,5 Millionen Schilling und bei der Post- und Telegraphenverwaltung 206 Schadensfälle mit einer Gesamtsumme von 2,7 Millionen Schilling vorgekommen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Walther **Weißmann**: Vor kurzem ist eine Meldung durch die Presse gegangen, daß ein Omnibus, der mit Schulkindern besetzt war, nur durch die Geistesgegenwart des Fahrers vor einer großen

Dr. Walther Weißmann

Katastrophe bewahrt werden konnte, weil der Bahnschranken nicht heruntergelassen war. Der Bahnwärter lag angeblich von Schmerzen geplagt in seinem Häuschen.

Herr Minister! Sind Sie bereit, die Maßnahmen, die das Ministerium beziehungsweise die zuständige Generaldirektion in solchen Fällen getroffen hat, der Öffentlichkeit erläuternd mitzuteilen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Entschuldigen Sie bitte, ich habe nicht recht verstanden: die Maßnahmen zur Würdigung der Geistesgegenwart des Lenkers oder die Maßnahmen zur Bestrafung des Schrankenwärters oder beides? Bitte, ich bin gerne bereit, auf beides zu antworten.

Natürlich werden außergewöhnliche Leistungen von Bediensteten, die Schäden und vor allem Personenschaden verhindern, sowohl durch Belohnungen als auch durch entsprechende Würdigung und Beantragung einer Auszeichnung anerkannt. Die Ahndung von Nachlässigkeit und Fahrlässigkeit der Bediensteten ist in sehr strengen Reglements beider Betriebe festgelegt und wird im Disziplinarwege durchgeführt, sei es durch Ordnungsstrafen oder Dienststrafen, die auch zur Entlassung der Bediensteten führen können. Hiefür sind seit langem eingehende Reglements gegeben, an die sich die Verwaltungen sehr streng halten.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Walther **Weißmann:** Der Herr Minister hat, glaube ich, meine Frage nicht ganz genau beantwortet. Ich bitte also, wiederholen zu dürfen: Sind Sie bereit, Herr Minister, diese Maßnahmen, die hinsichtlich der Ahndung von Fahrlässigkeit oder Pflichtverletzung getroffen wurden, der Öffentlichkeit mitzuteilen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Natürlich können wir diese Regeln ohne weiteres mitteilen. Das wird gar keine Schwierigkeit machen. (*Abg. Kulhanek: Was im konkreten Fall geschehen ist!* — *Abg. Uhlir: Wer hat jetzt die Anfrage zu stellen? Wer? Das haben wir noch nicht eingeführt!* — *Weitere Zwischenrufe.*)

Präsident: Das Wort hat der Herr Minister!

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Ich darf dem Herrn Abgeordneten Weißmann schon zubilligen, daß das Frage- und Antwortspiel nicht ganz klar war. (*Abg. Uhlir: Rettungsgesellschaft brauchen wir bei uns keine!*)

Im konkreten Fall, bei diesem Schrankenwärter, läuft noch die Untersuchung. Wenn Sie es wünschen, Herr Abgeordneter, kann ich Sie gerne vom Ergebnis dieser Untersuchung schriftlich verständigen.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 507/M des Herrn Abgeordneten Matejcek an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Besoldungsordnung der Bundesbahnen:

Sehen Sie, Herr Minister, eine Möglichkeit, einen dringenden Wunsche der Bundesbahnpersonalvertretung Rechnung zu tragen und die seit Jahren geforderte Novellierung der Besoldungsordnung und ihres Reihungsschemas durchzuführen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Die Bundesbahnverwaltung anerkennt die Notwendigkeit einer Novellierung der Besoldungsordnung, vor allem aber des Reihungsschemas der Dienstverrichtungen, die sich unter anderem aus der technischen Entwicklung seit Entstehung der Besoldungsordnung 1947 und den dadurch entstandenen geänderten und erhöhten Anforderungen an das Personal ergibt. Der Realisierung dieses Vorhabens standen im Laufe der letzten Jahre immer wieder vordringlich gewordene Bezugsregelungen für die Bediensteten des gesamten Bundesdienstes entgegen. Das Bestreben der Personalvertretung, diese Novellierung in naher Zukunft vorzunehmen, ist verständlich. In der Vorwoche fanden zwischen den Vertretern der Bundesbahnverwaltung und der Gewerkschaft der Eisenbahner Besprechungen statt, die als Ergebnis eine Arbeitsgrundlage für die geplante Novelle der Besoldungsordnung brachten. Sobald diese Grundlage ausgewertet ist, wird eine Fühlungnahme mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen erfolgen, um ein für den Ministerrat vorlagereifes Entwurfskonzept zu erarbeiten.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 495/M des Herrn Abgeordneten Mittendorfer an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Bahnhof Attnang-Puchheim:

Wann ist mit der Errichtung einer Vorheizanlage im Bereich des Bahnhofes Attnang-Puchheim zu rechnen, damit in der kalten Jahreszeit die Züge, die Attnang-Puchheim in der Richtung Stainach-Irdning verlassen, schon vor ihrer Abfahrt aus Attnang-Puchheim entsprechend vorgeheizt werden können?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Zugvorheizanlage in Attnang-Puchheim ist den

4688

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner

Österreichischen Bundesbahnen seit langem bekannt. Die technischen Vorarbeiten wurden deshalb bereits durchgeführt und die Anlage eisenbahnrechtlich genehmigt. Der Bau der Anlage verzögerte sich leider durch die Unmöglichkeit der Bereitstellung der hiefür erforderlichen Mittel. Derzeit wird jedoch versucht, unter weitgehender Verwendung von Altmaterial und Inkaufnahme zusätzlicher Betriebsbelastungen ein Provisorium herzustellen, mit dessen Hilfe die wichtigsten Züge im kommenden Winter vorgehegt werden sollen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Die Fragestunde ist beendet.

Die eingelangten Anträge weise ich zu wie folgt:

Antrag 197/A der Abgeordneten Rosa Rück, Grete Rehor und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz), dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

Antrag 198/A der Abgeordneten Dr. Geißler, Rosenberger und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über einen Beitrag des Bundes zur Einrichtung des evangelischen Schulwesens im Burgenland, dem Unterrichtsausschuß;

Antrag 199/A der Abgeordneten Prinke und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Mietengesetz abgeändert wird, dem Justizausschuß;

Antrag 200/A der Abgeordneten Stürgkh und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes über die Neubewertung bestimmter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, und

Antrag 201/A der Abgeordneten Stürgkh und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 abgeändert wird (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetznovelle 1962), dem Finanz- und Budgetausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind drei Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragestellern zugegangen sind. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche die Schriftführerin, Frau Abgeordnete Rosa Jochmann, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftührerin Rosa Jochmann:

„An Herrn Präsidenten des Nationalrates. Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 13. Juli 1962, Zl. 6549/1962, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beeöhre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Gorbach“

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftührerin Rosa Jochmann: Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz, betreffend die Führung des Bundeshaushaltes 1963 (788 der Beilagen).

Das Bundesministerium für Finanzen legt den zweiten Bericht über Kreditüberschreitungen im Jahre 1961 vor.

Die Regierungsvorlage und der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen werden dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen.

1. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (730 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird (777 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Josef Gruber. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter Dr. Josef Gruber: Hohes Haus! Ich habe über eine Regierungsvorlage zu berichten, mit der das Bundes-Verfassungsgesetz hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird. Dieses Bundesverfassungsgesetz soll die verfassungsrechtliche Grundlage für die noch zu beschließenden Schulgesetze abgeben.

Das Bundes-Verfassungsgesetz vom Jahre 1920 hat im Artikel 14 die Aufteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern hinsichtlich der Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens einem besonderen Bundesverfassungsgesetz vorbe-

Dr. Josef Gruber

halten. Bis zur Erlassung eines solchen Bundesverfassungsgesetzes war eine sogenannte paktierte Gesetzgebung festgesetzt. Im Jahre 1929 wurde in das Bundes-Verfassungsgesetz ein Artikel 102 a eingefügt, der eine Verstärkung des Einflusses der Länder in der Vollziehung des Bundes auf dem Gebiet des Schulwesens dadurch vorsah, daß die kollegialen Schulbehörden gegenüber dem zuständigen Bundesminister mit einer stärkeren Selbstständigkeit ausgestattet wurden.

Eine Verwirrung auf weiten Gebieten des österreichischen Schulrechtes trat durch die staatsrechtlichen Änderungen der Jahre 1934 und 1938 ein, durch die eine Reihe von Rechtsvorschriften in ihrer Geltung teils beseitigt, teils zweifelhaft wurde.

Seit dem Jahre 1945 bemühen sich die beiden Regierungsparteien in schwierigen und langwierigen Verhandlungen, zu einem Kompromiß auf dem Gebiet des Schulwesens zu kommen. Von zwei Teilgebieten abgesehen gelang es aber erst in den Verhandlungen während der Jahre 1960 bis 1962, ein gemeinsames Regierungsprogramm zu entwickeln. In mehreren Fühlungnahmen mit den Ländern wurde auch der seit 1920 ausständige Ausgleich zwischen dem Bund und den Ländern über die Kompetenzverteilung auf dem Gebiete des Schulwesens gefunden.

Zum Aufbau des vorliegenden Entwurfes einer Bundes-Verfassungsnovelle ist zu bemerken, daß der Entwurf in einem Artikel I die Einfölung der Promesse des Artikels 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes hinsichtlich der Regelung des Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schulwesens vorsieht und eine eingehende Neugestaltung der derzeit im Artikel 102 a enthaltenen Bestimmungen über die Schulbehörden des Bundes enthält. Ferner sieht der Entwurf in seinem Artikel I Ergänzungen verschiedener anderer Bestimmungen der Bundesverfassung vor, die im Zusammenhang mit der Kompetenzregelung notwendig sind.

In den folgenden Artikeln II bis VIII sind die notwendigen Übergangsregelungen enthalten.

Die Artikel IX bis XII enthalten Schlußbestimmungen.

Der Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes, der nun neu gefaßt werden soll, sieht jetzt in einem Absatz 1 eine Generalklausel zugunsten der Kompetenzen des Bundes vor. In den Absätzen 2, 3 und 4 sind jene Angelegenheiten aufgezählt, bezüglich deren die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen analog den Artikeln 11, 12 und 15 der Bundesverfassung verteilt sind.

Absatz 5 enthält eine ergänzende Bestimmung zur Kompetenzregelung bezüglich der Übungsschulen.

Die Absätze 6 und 7 enthalten Definitionen der Begriffe „öffentliche Schulen“ und „Privatschulen“.

Absatz 8 sieht eine den Bestimmungen des Artikels 15 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes nachgebildete Regelung über das Recht des Bundes zur Mängelrüge vor.

Absatz 9 verweist auf die Kompetenzvorschriften der Bundesverfassung bezüglich des Dienstrechtes.

Der Absatz 10 soll neu gefaßt werden. Der bisherige Absatz 10 erhält die Bezeichnung „Absatz 11“ und sieht vor, daß die Kompetenzverteilung des Artikels 14 auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens einer späteren verfassungsrechtlichen Regelung vorbehalten bleibt.

In der Bundesverfassung soll auch zwischen den Artikeln 81 und 82 ein neuer Unterabschnitt: „4. Schulbehörden des Bundes“, mit den Artikeln 81 a und 81 b eingefügt werden. Durch diese Einfügung ist es möglich, daß der bisherige Artikel 102 a aufgehoben wird. Die beiden Artikel 81 a und 81 b bringen keine wesentlichen Änderungen in materieller Hinsicht.

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung am 4. Juli 1962 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt. Ich darf bemerken, daß außer den im gedruckten Ausschußbericht angeführten Mitgliedern auch der Kollege Dr. van Tongel dem Unterausschuß angehörte.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen. Darüber hat der Verfassungsausschuß in seiner Sitzung vom 16. Juli beraten und die Ergänzungen und Abänderungen im wesentlichen angenommen.

Die Abänderungen sind dem Ausschußbericht beigeblieben. Die wesentlichste Änderung sieht vor, daß im Artikel I Z. 1 ein neuer Absatz 10 eingefügt werden soll, der festsetzt, daß in den Angelegenheiten der Schulbehörden, der Schulpflicht, der Schulorganisation, der Privatschulen und des Verhältnisses von Schule und Kirchen einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule der Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Gesetze beschließen kann. Das gleiche gilt für die Genehmigung der in diesen Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge.

4690

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Dr. Josef Gruber

Weiters ist eine Änderung betreffend die Schulaufsicht im Bezirk Liezen zu erwähnen.

Im Artikel XI der Gesetzesvorlage wird der Termin des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes geregelt.

Weiters ist der Ausschuß der einheitlichen Auffassung gewesen, daß Heime nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz nicht unter die bezogenen Vorschriften des Artikels 14 Bundesverfassungsgesetz fallen.

Zu Artikel 14 Abs. 10 wäre noch zu bemerken, daß zur „Schulorganisation“ nach Auffassung des Ausschusses alles gehört, was im Schulorganisationsgesetz geregelt ist, und daher insbesondere auch die Grundsätze der Lehrpläne für die einzelnen Schularten sowie deren Aufgaben.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Juli 1962 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte mit Mehrheit angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (730 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kummer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Kummer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist eine historische Stunde, in der der Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz hinsichtlich des Schulwesens beschließt; erfolgt doch mit diesem Gesetz die Erfüllung einer vor 42 Jahren gegebenen Promesse und wird mit ihm, nachdem vor wenigen Tagen die Gemeindeverfassung verabschiedet worden ist, die letzte große Lücke unserer Bundesverfassung geschlossen. Somit werden mit dieser Beschußfassung 42 Jahre eines unbefriedigenden Provisoriums beendet. Provisorien verschiedenster Art haben in Österreich oft Dauerlösungen bedeutet. Daß dem nicht immer so ist, bezeugt das zu beschließende Verfassungsgesetz. Wenn auch 42 Jahre im Leben eines Menschen viel bedeuten, im Leben eines Staates sind sie nur eine kurze Spanne Zeit.

Die Leitung des Unterrichtswesens wurde in Österreich erst unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia vom Staate übernommen. Als oberste Schulbehörde wurde mit der allerhöchsten Entschließung vom 3. Juni 1760 die Studienhofkommission in Wien errichtet, der als Unterbehörden in den Ländern Studienkommissionen für die Hoch- und Mittelschulen und permanente Schulkommissionen für die Volksschulen unterstellt wurden; die lokale Schulaufsicht hatten die Normalschuldirektoren und die Ortspfarrer unter Aufsicht der Kreisämter auszuüben.

Die Verstaatlichung der Schulaufsicht, die auch unter Joseph II. und Leopold II. fortgesetzt wurde, fand eine Unterbrechung unter der Regierung Kaiser Franz I., der in der „Politischen Verfassung der deutschen Volkschulen in den k. k. Erbstaaten“ vom 14. 8. 1805 die Schulaufsicht in Unterordnung unter die politischen Landesstellen den Konsistorien übertrug und als unmittelbare Aufsichtsorgane die Dechanten und Ortsseelsorger berief. Diese Einrichtung einer kirchlichen Schulaufsicht wurde im Jahre 1848 beseitigt, das neuerrichtete Ministerium des öffentlichen Unterrichts als oberste Schulbehörde eingerichtet, dem Landesschulbehörden als Abteilungen der politischen Landesbehörden unterstellt wurden.

Nach einer vorübergehenden Rückentwicklung in Auswirkung des Konkordats von 1855 haben dann Artikel 17 Staatsgrundgesetz und das Gesetz vom 25. Mai 1868, RöBl. Nr. 48, jene Einrichtungen des Schulwesens und der Schulaufsicht gebracht, die dem Typus der interkonfessionellen Schule entsprechen. Sie blieben im Hinblick auf die Rezeption des Artikels 17 Staatsgrundgesetz durch Artikel 149 der Bundesverfassung 1920 auch während der Geltung des Bundesverfassungsgesetzes wirksam. Die Verfassung von 1934 hat daran gleichfalls grundsätzlich festgehalten. Artikel VI des Konkordats 1934 sicherte jedoch im § 4 Abs. 3 programmatisch die Entwicklung zur öffentlichen katholisch-konfessionellen Schule zu.

Während der Besetzung Österreichs durch den Nationalsozialismus wurde das gesamte Schulwesen vom deutschen Reich übernommen und im Sinne einer in erster Linie den Zwecken der Nationalsozialistischen Partei dienenden Einrichtung ausgestaltet. Für die Frage des religiösen Unterrichts wurden die deutschen Vorschriften, vor allem das Gesetz vom 15. Juli 1921, Deutsches RöBl. I S. 939, maßgebend.

Mit dem neuerlichen Inkrafttreten der Bundesverfassung 1920 in der Fassung von 1929 wurde auch auf dem Gebiet des Unterrichtswesens die verfassungsrechtliche Lage wieder

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

4691

Dr. Kummer

wirksam, die am 5. März 1933 bestanden hatte.

Bei der Schaffung der Bundesverfassung im Jahre 1920 gelang es aus Gründen der weltanschaulichen Gegensätze einerseits und des Gegensatzes zwischen Zentralismus und Föderalismus andererseits nicht, die Kompetenzen auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens zwischen dem Bund und den Ländern in bezug auf Gesetzgebung und Vollziehung einer dem demokratischen und bundesstaatlichen Aufbau unseres Staates entsprechenden Regelung zuzuführen. So mußte denn seit 42 Jahren mit einem durch das Verfassungs-Übergangsgesetz geschaffenen Provisorium vorliegenommen werden, einem Provisorium, das in Einzelfragen sogar auf die Verfassungsrechtslage der Monarchie des Jahres 1867 zurückwies, nämlich auf § 11 lit. i und § 12 des Grundgesetzes über die Rechtsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141.

Zur politischen Sicherung dieses Provisoriums wurde zugleich das System der paktierten Gesetzgebung vorgesehen; das heißt, daß es zum Wirksamwerden schulgesetzlicher Bestimmungen übereinstimmender Gesetze des Bundes und der Länder bedurfte, von dessen Kompliziertheit man sich in Anbetracht der Gesetzwerdung in neun Bundesländern wohl ein Bild machen kann. Ausgenommen von der paktierten Gesetzgebung wurden zugunsten der ausschließlichen Bundeskompetenz anfangs nur das Hochschulwesen, später durch die Verfassungsnovelle des Jahres 1929 auch Teile des mittleren Schulwesens. Für das weite Gebiet des Pflichtschulwesens aber gilt bis zum heutigen Tage das Erfordernis der paktierten Gesetzgebung, bei der, um den Perfektionismus voll auszuschöpfen, zwischen übereinstimmenden Bundes- und Landesgesetzen einerseits und übereinstimmenden Landes- und Bundesgesetzen andererseits zu unterscheiden ist. Erst das Inkrafttreten des gegenständlichen Bundesverfassungsgesetzes wird dieser komplizierten Rechtslage ein Ende bereiten.

Wie kompliziert und unklar die Rechtslage volle 42 Jahre hindurch war, beweisen die zum Teil sehr heftigen Auseinandersetzungen in Lehre und Rechtsprechung. Der Rat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Hans Klecatsky, wohl einer der führenden Verfassungsjuristen unseres Landes, hat bereits im Jahre 1959 in den Heften 12 und 13 der „Juristischen Blätter“ unter dem Titel „Kirchen- und Schulaufsicht — zugleich eine Untersuchung der Rechtslage der Schulaufsichtsorganisation überhaupt“ eine Abhandlung veröffentlicht, die den Nachweis erbringen sollte, daß die

bisher tatsächlich bestandene monokratische Schulaufsichtsorganisation in mehrfacher Hinsicht verfassungs-, völkerrechts- und gesetzwidrig ist. Er legte in dieser Abhandlung klar, daß durch Artikel 1 des Verfassungs-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 4/1945, auch Artikel 102 a Bundes-Verfassungsgesetz und das Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen wurden, ferner die landesgesetzlichen Ausführungen hiezu nach dem Stande vom 5. März 1933 wieder in Kraft gesetzt worden seien. Nach Meinung Klecatskys sind nach den in Geltung stehenden, tatsächlich aber ignorierten Bestimmungen über die Schulaufsichtsbehörden diese kollegial zu organisieren. Diese Rechtsansicht bestätigte auch der Verfassungsgerichtshof in drei Erkenntnissen im Jahre 1959.

Meine Damen und Herren! Schon dieser Hinweis beweist, daß auf diesem Gebiete eine außerordentliche Rechtsunsicherheit bestand. Klecatsky wies daher mit Recht darauf hin, daß der Umbau der Schulaufsichtsorganisation zu der von der Rechtsordnung geforderten kollegialen Gewalt unaufschiebar ist. Dieser Forderung wird nunmehr durch das vorliegende Gesetz Rechnung getragen.

Auf zwei Teilgebieten des Schul- und Erziehungswesens konnten in der Zweiten Republik endgültige Kompetenzlösungen erreicht werden. Es sind dies die Kompetenzen auf dem Gebiete des Lehrerdienstrechtes durch das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz des Jahres 1948 und die Kompetenzen auf dem Gebiete der Schulerrichtung und Schulerhaltung durch das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz des Jahres 1955. Der Inhalt dieser beiden Bundesverfassungsgesetze ist im wesentlichen in das zur Beschußfassung vorliegende Verfassungsgesetz übernommen worden.

Seit 16 Jahren bemühen sich die beiden tragenden Regierungsparteien um eine gesetzliche Neuordnung des gesamten Schulwesens, das in den letzten eineinhalb Jahren durch die intensiven Bemühungen des Herrn Unterrichtsministers Dr. Drimmel zu dem Entwurf des Schulgesetzwerkes geführt hat, über das das Hohe Haus in wenigen Tagen zu beschließen haben wird. Der vorliegende Verfassungsentwurf ist die Grundlage, auf der sich alle anderen Schulgesetze aufbauen, und in diesem Sinne ist auch die heutige Behandlung des Entwurfes und seine Beschußfassung zu verstehen. Diesem Entwurf sind außer den Parteienvorhandlungen auch Verhandlungen des Bundes mit den Ländern vorangegangen, die es ermöglichen, das 42-

4692

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Dr. Kummer

jährige Provisorium nunmehr durch eine definitive Regelung zu ersetzen.

Es waren sehr schwierige Kompetenzfragen zwischen dem Bund und den Ländern zu lösen, vor allem die Frage, ob das Schwergewicht des Einflusses auf das Schulwesen mehr auf der Länderebene verlagert bleiben oder ob nicht dem Bund angesichts bestimmter Notwendigkeiten ein größerer Einfluß auf die Schulverwaltung eingeräumt werden sollte.

Ich möchte hier gleich feststellen: Die gesamte Schulgesetzgebung und auch der in Verhandlung stehende Verfassungsgesetzentwurf bilden ein Kompromiß. Sie werden wahrscheinlich bei vielen Gesellschaftsgruppen sowohl auf der einen als auch auf der anderen Seite Ablehnung finden. Aber ich bezeichne es als einen Fortschritt, daß dieses Kompromiß gefunden wurde, das vor 42 Jahren zu finden nicht möglich war.

So war es auch in bezug auf die Kompetenzverhandlungen zwischen Bund und Ländern. Während die Verfassungsnotiz 1929 sehr weitgehende Rechte der Länder berücksichtigte, konnte der vorliegende Entwurf nicht darüber hinweggehen, daß dem Unterrichtsminister gewisse Kontrollrechte einzuräumen sind. Es mußte auch der Erkenntnis Rechnung getragen werden, daß die künftige Schulgesetzgebung einer Einheit nicht wird entbehren können und daß es nicht zu einer länderweisen Zersplitterung des Schulwesens kommt. Das föderalistische Prinzip kommt in jenen Bestimmungen zum Ausdruck, die den Ländern jene Angelegenheiten zuweisen, die den eigentlichen Schulbetrieb erst ermöglichen.

Der bisherigen unklaren rechtlichen Situation wird vor aller dadurch Rechnung getragen, daß nunmehr klare Begriffsdefinitionen, wie zum Beispiel in bezug auf die „öffentlichen“ und „privaten“ Schulen sowie im sogenannten Öffentlichkeitsrecht, bestehen.

Es ist zu begrüßen, daß im Artikel VI auch die Subventionierung der konfessionellen Schulen, namentlich der katholischen Privatschulen, verankert wurde. Es ist zu hoffen, daß darunter auch die neu zu errichtenden Lehrerakademien fallen, wenn sie von konfessioneller Seite errichtet werden.

Mit diesen Bestimmungen wird ein Unrecht gutgemacht, das bisher vor allem von den katholischen Eltern als besonders drückend empfunden wurde. Es gehört nun einmal zu den Grundrechten der Eltern, zu bestimmen, ob sie ihre Kinder in eine öffentliche Schule oder in eine private konfessionelle Schule schicken wollen. Wenn aber der Staat dieses Recht anerkennt, dann hat er auch die Verpflichtung, die Kosten, die ihm die privaten Schulen

abnehmen, in geeigneter Weise zu ersetzen. Es war daher notwendig, auch in diesen Belangen für eine entsprechende verfassungsrechtliche Verankerung vorzusorgen.

Ich muß meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß es aller Voraussicht nach diesem Parlament nicht mehr gelingen wird, auch die Elternrechte sowie den Schutz der Familie im Hinblick auf jenes Aufstockungsgesetz zu unserer Verfassung zu verankern, das durch die Ratifizierung der Menschenrechtskonvention notwendig geworden ist und seit zirka eineinhalb Jahren unerledigt in einem Unterausschuß des Verfassungsausschusses liegt.

Bedauerlich ist auch, daß es nicht gelungen ist, schon in diesem Entwurf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zu regeln, sondern daß die Regelung erst einer späteren Gesetzgebung vorbehalten bleibt.

Von entscheidender Bedeutung sind die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schulaufsichtsbehörden, der kollegialen Landes- und Bezirksschulräte. Es fällt auf, daß im neuen Verfassungsgesetz nicht mehr so wie früher der Ortsschulrat eingebaut ist, den übrigens auch der Österreichische Arbeiterkammertag in seiner Stellungnahme fordert.

Bei Weglassung dieser untersten kollegialen Behörde ist man ungefähr von folgendem Gedanken ausgegangen: In den meisten Bundesländern haben die Ausführungsgesetze zum Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz 1955 Volks-, Haupt- und Sonderschulausschüsse geschaffen, deren Aufgabenbereich alle mit der Errichtung, Erhaltung und Auflösung von Schulen zusammenhängenden Fragen umfaßt. Ähnlich wie im alten Ortsschulrat sind auch in diesen Schulausschüssen Eltern und Lehrer vertreten wie auch die Vertreter der Kirchen. Es konnte daher im Bereich der jetzt zu behandelnden Gesetze meines Erachtens auf den Ortsschulrat verzichtet werden.

Den Ländern und Bezirken wird durch die Landes- und Bezirksschulräte die Möglichkeit eingeräumt, an der Gestaltung und mittelbaren Schulverwaltung des Bundes entscheidend mitzuwirken. Diese Kollegien bedeuten eine Sonderheit der Schulverwaltung und weichen bewußt von der übrigen staatlichen Verwaltung ab. Die Rechtfertigung liegt in der historischen Entwicklung der Schulbehörden, die immer eine gewisse Mittelstellung zwischen reinen Bundes- und reinen Landesbehörden eingenommen haben, wie man überhaupt für die Vergangenheit feststellen muß, daß die Schulen in Österreich in der Monarchie die gepflegtesten Einrichtungen waren. Diese Kollegien wollen das notwendige Gegengewicht zur grundsätzlich statuierten Zuständigkeit des Bundes sein, indem sie sich in den föderalistischen Aufbau

Dr. Kummer

der Republik Österreich einschalten, um so das Bindeglied zwischen Bund und Ländern darzustellen. Sie sind eben die demokratischen Einrichtungen in der Schulverwaltung.

Vielfach wird kritisiert, daß diese Kollegien, Landes- und Bezirksschulräte, allein nach dem politischen Verhältnis der Parteien bestellt werden. Dazu möchte ich feststellen, daß die Kollegialorgane des Landesschulrates schon in der Ersten Republik nach dem Schlüssel der Landtagswahlen und die anderen nach dem Schlüssel der Nationalratswahlen beschickt waren.

Meine Damen und Herren! Es ist bedauerlich, daß es nicht möglich war, für die Vertreter der Kirchen und der übrigen Virilisten das Stimmrecht zu sichern. Dies wäre gerade deshalb notwendig gewesen, weil doch die Kirchen, besonders die katholische Kirche, einen bedeutenden Erziehungsfaktor darstellen. Durch diesen Verfassungsentwurf verlieren nun die Religionsgesellschaften, die bis 1868 die Schulaufsicht zu einem großen Teil überhaupt innehatteten, auch noch die letzte bisher innegehabte, schulorganisatorisch ernstlich ins Gewicht fallende öffentliche Stellung. Es gewinnen aber jene anderen Faktoren an Bedeutung, die bei der Erziehung der Kinder ein entscheidendes Wort mitzureden haben, nämlich die Eltern und Lehrer: der Landtag hat Vertreter aus den Kreisen der Eltern und Lehrer zu entsenden. Es ist zu hoffen, daß dies immer in befriedigender Weise geschehen wird.

Unbegreiflich ist, wie der Vorstand des Pädagogischen Instituts der Universität Innsbruck, Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Brezinka, in der „Kleinen Zeitung“ von gestern, vom 17. Juli, unter dem Titel „Eltern und Lehrer — einfach ausgeschaltet!“ schreiben konnte:

„Unbemerkt von der Öffentlichkeit bereiten die Koalitionsparteien in diesen Tagen ein Gesetz vor, das dazu bestimmt ist, das gesamte österreichische Schulwesen direkt von den Funktionären der politischen Parteien abhängig zu machen. Das Schulaufsichtsgesetz, das nach dem Willen der Bundesregierung noch im Juli verabschiedet werden soll, sieht vor, unsere Schulen und ihre Lehrer unmittelbar der Kontrolle durch die Parteien zu unterwerfen. Unter dem Vorwand der »Demokratisierung« — unter Anführungszeichen — „soll die Schulverwaltung in einem Ausmaß politisiert werden, wie es nur in totalitär regierten Staaten üblich ist.“ (Abg. Dr. Neugebauer: *Das sind die Scheuklappen eines Wissenschaftlers!*) „Das dürfte in unseren westlichen Nachbarländern keine Partei versuchen, ohne ihr Ansehen einzubüßen. Die Funktionäre der österreichischen Koalitions-

parteien fühlen sich jedoch über die Kritik aus der Bevölkerung so erhaben, daß sie gar nicht mehr verbergen, um wieviel wichtiger ihnen die Macht ihrer Partei als das Wohl des Staates ist. Die Art, wie in den letzten Monaten die Schulgesetze vorbereitet worden sind, hat erneut bewiesen, daß sich die jahrzehntelange starre Koalition zweier Großparteien für das Volk in manchen Belangen praktisch nicht anders auswirkt als die Diktatur einer einzigen Partei.“

So schrieb Herr Professor Brezinka. Wenn er einige Zeilen später doch zugeben muß, daß Eltern und Lehrer den Kollegien angehören sollen, muß man sich fragen, ob eine solche Schreibweise nicht doch — gelinde gesagt — unverantwortlich ist. (Abg. Dr. Neugebauer: *Sehr richtig! Das stimmt!*)

Ich glaube, daß im übrigen noch zu den Einzelfragen, die in den eigentlichen Schulgesetzen enthalten sind, vor allem die Pädagogen Stellung nehmen werden, sodaß ich es mir erübrigten kann, näher darauf einzugehen.

Es muß zugegeben werden, daß die direkte Vertretung der Eltern vielleicht besser gewesen wäre, aber dann hätte es einer eigenen gesetzlich anerkannten Organisation bedurft, und dies hätte zweifellos zu Schwierigkeiten in der Verwaltung geführt. In Bayern und in der Schweiz, wo solche Elternorganisationen bestehen, hat man damit — wie man hört — nicht die besten Erfahrungen gemacht.

Da im vorliegenden Entwurf die Forderung des Artikels 14 nach Regelung des Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens erfüllt wurde, ist zu hoffen, daß in Bälde eine entsprechende Regelung auch auf dem Gebiete des Volksbildungswesens erfolgen wird.

Ich glaube, daß mit diesem Verfassungsgesetzentwurf — trotz mancher Mängel, die er aufweist — jene Basis, jener Ausgangspunkt geschaffen worden ist, von dem aus sich in den kommenden Jahrzehnten das Schulwesen in Österreich segensreich wird entwickeln können. Das Leben besteht nun einmal aus Kompromissen, und so sind Kompromisse auch bei Gesetzen in einer Demokratie notwendig, die eben nicht diktiert, sondern ausgehandelt werden müssen.

Besonders im neuen Abs. 10 des Artikels 14 ist dafür gesorgt, daß in Angelegenheiten der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken, der Schulpflicht, der Schulorganisation, der Privatschulen und des Verhältnisses von Schule und Kirche einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule Bundesgesetze vom Nationalrat nur

4694

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Dr. Kummer

in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können. Damit sollen Zufallsmehrheiten, die sich etwa ergeben könnten, ausgeschlossen werden.

Meine Damen und Herren! Möge sich dieses Verfassungsgesetz als Ausdruck demokratischen Bemühens segensreich für die kommenden Generationen auswirken. Die Österreichische Volkspartei wird diesem Verfassungsgesetz ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Dr. Winter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Winter: Hohes Haus! Vor einiger Zeit, etwa vor einem halben Jahr, ist diesem Nationalrat der IX. Legislaturperiode der Vorwurf gemacht worden, er habe schon in seiner politischen Zusammensetzung den Keim der Unfruchtbarkeit in sich getragen, das Gleichgewicht der beiden großen Parteien habe ihn unfähig gemacht, bedeutsame Probleme legistisch zu lösen.

In einer kaum zu übertreffenden Weise hat nun just dieses Haus (*Abg. Dr. van Tongel: „In kaum zu übertreffender Weise“ — sehr richtig!*) das Geschrei und das Geschreibe vom „Bleigewicht des Gleichgewichts“ ad absurdum geführt. Kollege Kummer hat schon erwähnt, daß das Parlament vor wenigen Tagen mit der Verfassungsnovelle über die Organisation der Verwaltung in den Gemeinden eine seit Jahrzehnten bestehende Lücke geschlossen hat. Heute erfolgt der verfassungsrechtliche Auftakt für das Schulgesetzwerk, dessen Verabschiedung nach erfolgreichen Beratungen in den Ausschüssen für nächste Woche gesichert ist. Damit wird abermals ein Problemkomplex gelöst, der seit Jahrzehnten, und zwar seit mehr als vier Jahrzehnten, offen war.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die ganze Bedeutung dieser gesetzgeberischen Großtat heute in diesem Moment zu würdigen; das wird bei der Beratung der Einzelgesetze sicherlich noch geschehen. Mir liegt daran, aufzuzeigen, was ich als das Wesentliche der verfassungsrechtlichen Verankerung der Schulgesetze und was ich als die Besonderheiten dieser Regelung ansehe.

Die historische Entwicklung der Rechtslage ist in den Erläuternden Bemerkungen knapp und prägnant dargestellt, und Kollege Kummer hat sich ja überdies der Mühe unterzogen, mit einem historischen Rückblick bis zur Kaiserin Maria Theresia die Erläuternden Bemerkungen zu ergänzen. Ich möchte nicht

so weit zurückgreifen. Ich glaube aber, daß es richtig ist, festzustellen, daß sich der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1920 mit der Verweisung des Schul- und Erziehungswesens auf die paktierte Gesetzgebung in der damaligen Situation mit Recht beholfen hat, denn das junge Staatsgebilde war in einer schier verzweifelten Lage, besonders in wirtschaftlicher Hinsicht. Die schlechte Behandlung durch die Siegermächte in Saint Germain, die offenen Gebietsfragen in Kärnten und im Burgenland hatten die Zentrifugalkräfte eher gestärkt als gemildert. Daß sich in Abwägung dieser Umstände die politischen Parteien wegen der Schulverfassung nicht in einen erbitterten Kulturmampf stürzen durften, sollte nicht jede innerstaatliche Festigung selbstmörderisch vereitelt werden, war ein Gebot höchster staatspolitischer Vernunft.

Inzwischen sind zwei größere Änderungen unserer Bundesverfassung vorgenommen worden: einmal im Jahre 1925 und ein zweitesmal im Jahre 1929, wenn ich die Zeit der Ersten Republik in ihrer demokratischen Prägung berücksichtige. In beiden Zeitpunkten war das politische Klima einer Lösung der Schulverfassung nicht günstig. Die bitteren zwölf Jahre von 1934 bis 1945 mußten vergehen, ehe sich Ansätze einer möglichen Verständigung zeigten, und weitere 15 Jahre sind ins Land gezogen, ehe aus den Kontakten und Besprechungen konkrete systematische Verhandlungen und aus den unzähligen Arbeitsentwürfen eine Regierungsvorlage gedieh. Ich meine aber mit der Erinnerung an diese vielen Verhandlungen nicht nur jene zwischen den beiden Regierungsparteien, ich denke auch an die vielen Besprechungen mit den politischen Kräften in den Landesverwaltungen. Auch das hat Kollege Kummer richtig herausgestellt.

Nun genug des Rückblicks — wir sind endlich soweit. Die gegenständliche Vorlage verweist in einer Generalklausel das Schul- und Erziehungswesen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Bundeskompetenz und weist dann die wichtigsten Materien hinsichtlich der Vollziehung der Landeskompétence beziehungsweise neben einer Bundeskompetenz in der Grundsatzgesetzgebung die Ausführungslegislative und die Vollziehung den Ländern zu.

Diese Anordnung hat manche föderalistische Kritik herausgeführt. Die Systematik der Vorlage in dieser Hinsicht ist gegenüber den Kompetenzartikeln der Bundesverfassung genau umgekehrt: Während in der Bundesverfassung in Artikel 15, kurz gesagt, etwa steht: Was nicht anders geregelt ist, ist Landessache, hat die Vorlage den umge-

Dr. Winter

kehrten Weg gewählt und die Zuordnung der Detailmaterien Schule und Erziehung, wo nicht anders geregelt, in die Bundeskompetenz vorgenommen. Ich halte diese jetzige Lösung für richtig. Den Ländern sind in den Zuweisungen des Gesetzes viele Aufgaben konkret zugeteilt. Neue Notwendigkeiten, die heute vielleicht noch gar nicht erkennbar sind, sollten aber einheitlich für das ganze Bundesgebiet wahrgenommen und geregelt werden: Eine Bundeskompetenz wird rascher mobilisiert werden können als neun Landeskompetenzen.

Einen anderen kritischen Beitrag hat Kollege Kummer geliefert. Er hat seinem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß bei der Neuorganisation der Schulbehörden die sogenannten Virilisten nicht mehr stimmberechtigt aufscheinen. Ich darf ihn — nicht hinsichtlich des Bedauerns, nur hinsichtlich der Erläuterung — ergänzen. Erkonnen nichts sagen, warum das geschehen ist. Es ist deshalb geschehen, weil die Willensbildung in diesen Kollegien nicht durch die Virilisten, gelinde gesagt, verschoben werden sollte. Diesbezügliche Erfahrungen aus früheren Jahrzehnten haben uns bewogen, darauf zu bestehen, daß die kollegialen Schulbehörden ein Spiegelbild der an der Schule und an der Erziehung interessierten Bevölkerung sein sollen und daß dieses Bild nicht verschoben, nicht verzerrt werden soll durch Funktionsträger, die ihr Mandat nur von Teilkörperschaften und nicht von der Gesamtheit ableiten.

Herr Kollege Kummer hat dann sehr trefflich die Ausführungen des Herrn Professors Brezinka etwas tiefer gesetzt. Sie sind leider wieder einmal ein Beweis dafür, wie das Bewußtsein fachlichen Könnens einen Hochschullehrer verleitet, in die politische Manege zu springen, wo er Gefahr läuft, seinen Nimbus als Lehrer zu verlieren und eine sehr schlechte Figur zu machen. (*Abg. Pölzer: Slawische Hochschultage!*) Zur Ehre Tirols sei gesagt, daß Herr Professor Brezinka kein geborener Tiroler ist. Ich will den Namen nicht zum Gegenstand einer Glosse machen, aber ich hatte Gelegenheit, mit ihm einmal zu sprechen, und weiß daher von ihm selbst, daß er wahrlich nicht zwischen dem Arlberg und Hochfilzen das Licht der Welt erblickt oder einen wesentlichen Teil seiner bisherigen persönlichen Ausbildung dort durchgemacht hat. Also wollen wir das nicht den Tirolern ankreiden. (*Abg. Probst: Also können wir Brezina sagen!*)

Herr Professor Brezinka fühlt sich als Fachmann und so stark, daß er meint, daß es neben ihm und seinen engeren Fachkollegen keine Leute mehr geben könnte, die vom

Schul- und Erziehungswesen auch etwas verstehen. Ich sage das deshalb, weil wir wahrscheinlich bald vom Sprecher der Opposition eine Berufung auf diesen Fachmann, wie sie das nennen, hören werden. Professor Brezinka fühlt sich offenbar berufen, diese Gelegenheit wahrzunehmen — leider nicht nur er allein —, um wieder einmal die politischen Funktionäre als eine Vereinigung von Dummköpfen, Ignoranten und anmaßenden Leuten hinzustellen. (*Abg. Pölzer: Juden und Radfahrer!*) Fachleute sind bei denen, die solches behaupten, und bei jenen, die sich diese Behauptung jeweils für ihre politischen Zwecke zunutze machen, nur jene, die sie als Fachleute bezeichnen. (*Abg. Dr. Neugebauer: Sehr richtig!*) Ob dieselben Fachleute auch von der Mehrheit der Betroffenen als Fachleute anerkannt werden, das interessiert die Herren nicht. (*Abg. Dr. van Tongel: Das Fachwissen entscheidet mehr!*) Herr Kollege Dr. van Tongel, Sie werden ja Gelegenheit haben, hier in diesem Zusammenhang einen Exkurs über den Begriff „Fachleute“ abzuwickeln! (*Abg. Dr. van Tongel: Worauf Sie sich verlassen können!*) — *Abg. Mark: Wir anerkennen Sie als Fachmann, obwohl Sie Apotheker sind!*

Hohes Haus! Lassen Sie mich zu einem anderen Kapitel kommen. Sicherlich ist — und hier nehme ich auf die Verteilung der Kompetenzen Bezug — eine möglichst einheitliche Gestaltung des Schulwesens ein dringendes Gebot der Verantwortung für die kommenden Generationen, damit sie sich in einer Großraumwirtschaft unserer allernächsten Zukunft leichter behaupten können. Dem Bewußtsein dieser Verantwortung entspricht auch jene Bestimmung dieser Verfassungsnovelle, die sowohl vom Herrn Berichterstatter wie auch von meinem sehr geschätzten Herrn Vorredner erwähnt wurde, nämlich die Bestimmung des Artikels 14 Abs. 10 in der Fassung des Ausschußberichtes, wo festgelegt wird, daß die Materienregelung unseres Schulgesetzwerkes Bestand haben und von Zufallsmehrheiten der einfachen Gesetzgebung unberührt bleiben soll. Zwar erhalten die Schulgesetze damit nicht Verfassungsrang, ihre Änderung bedarf aber jenes speziellen Quorums, das sonst für Verfassungsbestimmungen erforderlich ist. Diese Konstruktion ist keine absolute Novität. Wir haben sie schon im Artikel 30 Abs. 2 unserer Bundesverfassung hinsichtlich des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates, das auch ein einfaches Gesetz ist, aber auf Grund dieser Verfassungsbestimmung nur mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten abgeändert werden kann.

4696

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Dr. Winter

Im Verfassungsausschuß hat Kollege van Tongel — er wird es wahrscheinlich hier dann wiederholen — diese Konstruktion eine Verewigung der jetzigen Koalition in Schulfragen genannt. Dabei hat er ganz offenkundig an andere Koalitionsmöglichkeiten in der Zukunft gedacht.

Aber es geht hier nicht um eine Institutionierung der jetzigen Koalition, sondern beide Regierungsparteien waren der Auffassung, daß diese Schulgesetze nur von einer breiten Basis der Volksvertretung getragen und verantwortet werden können. Nur dann, wenn sich die Überzeugung, daß eine Änderung notwendig ist, in sehr breitem Maße durchsetzen wird, sollen Novellen möglich sein.

Meine Damen und Herren! Schulgesetze brauchen — der Herr Minister hat das bei verschiedenen Gelegenheiten in den Ausschußberatungen dargelegt — zu ihrer Effektivierung mehrere Jahre; besonders die Einführung einer verlängerten Schulpflicht und die Schulorganisation bedürfen langfristiger Planung. Auch das Verhältnis von Kirche und Schule darf nicht einem raschen Wandel und Wechsel unterworfen oder anheimgegeben werden. Auch der Vatikan dürfte erkannt haben, daß für einen reellen Bestand nur eine innerstaatliche Willensbildung auf breiter Basis Gewähr bietet.

In den Ausschußberatungen hat der Sprecher der Opposition bemängelt, daß durch Artikel 14 Abs. 10 nicht nur die jetzt zu beschließenden Gesetze, sondern die Materien dieser Gesetze dem besonderen Quorumsschutz unterstellt werden. Ich verweise auf die Kompetenzartikel der Bundesverfassung. Auch in diesen Artikeln wird nicht der Inhalt einzelner Gesetze, sondern es werden Materien zugewiesen.

Es ist der Wille der Regierungsparteien — ich gestehe gerne, daß meine Partei darauf besonderen Wert gelegt hat —, es künftigen Regierungen (*Abg. Dr. van Tongel: Künftigen Parlamenten!*) nicht allzu leicht zu machen, im Wege der einfachen Gesetzgebung an der Systematik und am Gehalt des Schulgesetzes herumzuexperimentieren. Wir befürchten, daß solche Experimente mitunter auch danebengehen könnten, zum Schaden der Schule und zum Schaden der Schüler.

Ich versteh die Gründe der Opposition sehr gut. Verfassungsrechtliche Schutzbestimmungen haben für sie eine positive Seite, sie bilden ja die Garantie für das Wirken einer Opposition, aber verfassungsrechtliche Schutzbestimmungen haben auch negative Seiten, weil sie die Chancen des Spiels vom Zünglein an der Waage verringern und es erschweren,

daß eine kleine Partei im parlamentarischen Kräftespiel eine größere Rolle spielen kann, als ihrer Stärke entspricht.

Geehrte Damen und Herren! Das Schul- und Erziehungswesen ist von einer solch eminenten Bedeutung für das Leben der Staatsbürger, daß es nach unserer Meinung nicht zum Tausch-, Handels- oder Schachert-objekt auf dem Naschmarkt politischer Tagesgeschäfte werden soll. (*Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*)

Diese Verfassungsnovelle schafft eine freie Bahn und eine sichere Basis für das große Schulgesetzwerk, das das Parlament binnen kurzem hier beschließen wird. Dieses Gesetzeswerk wird allen Frauen und Männern zur Ehre gereichen, die daran mitgearbeitet haben, aber auch diesem Nationalrat zur Ehre gereichen, der angeblich von einem „Bleigewicht“ gelähmt war.

Meine Parteidreunde werden in Wahrnehmung der vollen Verantwortung dieser Verfassungsnovelle ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es war zu erwarten oder, wenn ich mich anders ausdrücken darf, zu befürchten, daß Wolkenkoalitionären Weihrauchs die Beschlußfassung über den Schulgesetzkomplex einhüllen und verhüllen werden. Wir haben uns daher schon für kommenden Mittwoch gerüstet, aber die Wolken hüllen uns bereits heute ein (*Abg. Uhlir: Man sieht euch schon gar nicht mehr!*), denn es ist bereits heute damit begonnen worden, den Weihrauch in trauter Gemeinschaft zu streuen. (*Abg. Probst: Zum Schluß werden wir nichts sehen von Ihnen! — Heiterkeit.*)

Meine Damen und Herren! Ein großer österreichischer Rechtsgelehrter und Minister, Josef Unger, hat einmal davon gesprochen, daß es ein Kennzeichen österreichischer Parlemente sei, am Schluß einer Gesetzgebungsperiode in ein legislatives Gedränge zu geraten. (*Abg. Grete Rehor: Besser ein Gedränge als keines!*) Wir befinden uns mitten in diesem legislativen Gedränge, außerdem, um einen zeitgemäßen Ausdruck zu gebrauchen, geradezu in einer Verfassungsnovelleninflation. (*Abg. Probst: Schulschluß!*)

Ich hatte schon vorige Woche Gelegenheit, hier festzustellen, daß es in der Geschichte der österreichischen Parlemente noch nicht der Fall war, daß die Grundcharta unseres Staates, die Bundesverfassung, in drei Wochen

Dr. van Tongel

dreimal, also pro Woche einmal, entscheidend und wesentlich novelliert wurde. Wir werden heute die dritte Novelle innerhalb von drei Wochen beschließen.

Die freiheitlichen Abgeordneten — meine geehrten Vorredner haben das bereits vorweg genommen — sind nicht in der Lage, dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz ihre Zustimmung zu geben. Ich darf aus der Fülle der Bedenken, die wir haben, nur einige herausgreifen. Auch hier ist prophetisch — diese Prophezeiung war ja nicht schwer — von meinem unmittelbaren Vorredner Herrn Dr. Winter der Angelpunkt unserer Kritik herausgearbeitet worden.

Die Einfügung eines neuen Absatzes 10 in den Artikel 14 ist unserer Meinung nach gegenüber der Regierungsvorlage eine wesentliche Verschlechterung der verfassungsrechtlichen Lage, die Herr Dr. Winter unter Heranziehung großer politischer Probleme und Möglichkeiten begründet hat. Er hat sich sogar bis an das „Zünglein an der Waage“ vorgewagt und hat verschiedene Erwägungen angestellt. Es ist nicht meine Aufgabe, das zu kritisieren, allerdings hätten unter Umständen auch gerade von seiner eigenen Partei diese Fragen unter einem anderen Aspekt betrachtet werden können. Er hat gemeint, daß diese Verankerung der verfassungsmäßigen Erschwerung der Abänderung dieser Probleme keine Institutionalisierung sei. Wir wollen nicht über Worte streiten; ich möchte nur das sagen, was ich mir schon im Verfassungsausschuß zu sagen erlaubt habe. Diese Bestimmung ist der Ausdruck des koalitionären Mißtrauens der einen Partei gegen die andere große Partei dieses Hauses, die sich jetzt hier gegenseitig Lob und Anerkennung gespendet haben. Weil Sie so mit Mißtrauen erfüllt sind, beschließen Sie alle einschlägigen Gesetze, damit ja nicht etwas passiert, an einem Tag, also am nächsten Mittwoch, und das wurde auch so ausgehandelt. Schulgesetze und Verfassungsbestimmungen kann man doch auch anders machen. Man kann Schulprobleme auch durch die Mehrheit eines souveränen Parlamentes entscheiden lassen, ohne jetzt mit einem übeln Beigeschmack Betrachtungen beizufügen, wie Herr Dr. Winter dies für nötig gehalten hat. Das wäre vielleicht auch Ausdruck der Willensbildung des österreichischen Volkes.

Aber dieser neue Absatz 10 im Artikel 14 geht weit über die ursprünglichen Regierungsvorlagen hinaus. In den ursprünglichen Regierungsvorlagen der Schulgesetze war jeweils am Schluß in den einzelnen Vorlagen eine sogenannte Verfassungsbestimmung, in der es hieß, daß Abänderungen dieses konkreten

Gesetzes — das stand in allen Schulgesetzen — nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit Zweidrittelmehrheit des Nationalrates beschlossen werden können, eine Bestimmung, gegen die wir auch aufgetreten sind — denn die jetzige Änderung kam ja im letzten Augenblick — und gegen die wir auch hier gesprochen hätten.

Aber wir müssen sagen — und man hat mich vom Gegenteil nicht überzeugt —, daß die jetzige neue Formulierung eine weitergehende Verschlechterung des ursprünglichen Planes der Regierungskoalition ist. Doch dort wußte man wenigstens, die Abänderung dieses konkreten Gesetzes ist an eine qualifizierte Mehrheit gebunden. In der neuen Regelung für den Absatz 10 im Artikel 14 — und das ist entscheidend — heißt es: „In den Angelegenheiten“ — es ist also der gesamte Komplex, die gesamte Materie gemeint — „der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken, der Schulpflicht, der Schulorganisation, der Privatschulen und des Verhältnisses von Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes ... können Bundesgesetze“ — einfache Bundesgesetze, meine Damen und Herren! — „vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.“ Das ist ein legislatorisches Novum, indem einfache Bundesgesetze einfach aus dem koalitionären Mißtrauen der beiden Großparteien dieses Hauses heraus praktisch für kommende Parlamente durch Verfassungsbestimmung gebunden und unabänderlich gemacht werden.

Ich nahm an, Herr Dr. Winter habe sich versprochen — ich habe das jedenfalls in einem Zwischenruf zum Ausdruck gebracht —, als er sagte, es soll künftigen „Regierungen“ unmöglich gemacht werden, hier Änderungen vorzunehmen. Er kann doch nur „Parlamente“ gemeint haben.

Hier erfolgt also folgende Regelung: Durch kommende Parlamente können gewöhnliche einfache Bundesgesetze, über deren Qualität als einfache Bundesgesetze keinerlei Differenz besteht, denn die ist unbestritten, durch einen kühnen Zug in Verfassungsgesetze — ich unterlasse jedes kritische Wort dazu, man könnte sich auch anders ausdrücken — umgewandelt werden. Meine Damen und Herren! Das ist ein Vorgang, der festgehalten werden muß und gegen den Einspruch erhoben werden muß. Denn bisher gab es nur ein einziges einfaches Gesetz in Österreich, das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates, das durch eine konkrete Verfassungsbestimmung unter

4698

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Dr. van Tongel

erschwerte Beschußfordernisse gestellt worden ist. Das ist auch ganz selbstverständlich, denn bei diesem Gesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, handelt es sich um eine Materie von fundamentaler Bedeutung. Ansonsten gibt es keine einfachen Bundesgesetze, deren Abänderung beziehungsweise Beschußfassung, noch dazu in einer so kurorischen, allgemeinen, kautschukartigen Form, möchte ich beinahe sagen, erschwert werden soll, wie dies bei der heutigen Vorlage der Fall ist.

Bei dieser Gelegenheit darf ich etwas anfügen: Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen ist aus dieser Gesamtregelung herausgenommen worden. Es ist nicht drinnen. Im Ausschuß wurde darüber gesprochen. Es wurde der Wunsch geäußert, es möge doch der Wunsch des Nationalrates zum Ausdruck kommen, daß in Bälde auch das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen geregelt wird. Ich habe mir erlaubt anzuregen, durch eine Drei-Parteien-Entschließung, die dann hier einstimmig angenommen werden würde, diesen Willensausdruck des Nationalrates der Regierung zur Kenntnis zu bringen. Herr Kollege Mark hat dagegen eingewendet, daß seine Partei, die Sozialistische Partei, dagegen sei, daß der jetzt zu Ende gehende Nationalrat die Bundesregierung durch Entschließungen quasi noch beauftrage oder binde.

Meine Damen und Herren! Eine seltene Unlogik: Auf der einen Seite bindet ein zu Ende gehender Nationalrat in höchst überflüssiger Weise einfache Bundesgesetze an verfassungsrechtliche Qualifikationen, andererseits kann man aber eine sehr wichtige Willenskundgebung, nämlich die über die baldige Regelung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, nicht beschließen, weil es nicht üblich wäre, daß ein zu Ende gehender Nationalrat so etwas macht. (*Abg. Mark: Ich habe gesagt, daß es wertlos ist!*) Sie haben das namens Ihrer Partei abgelehnt (*Abg. Mark: Weil es wertlos ist!*), und wie ich höre, ist es auch so mit der Entschließung, für die wir sehr eingetreten sind. Denn wenn man schon Schulfragen regelt, dann soll man nicht wieder eine Materie ausschließen und im Gesetz schreiben: Ein kommendes Gesetz wird das schon machen.

Meine Damen und Herren! Ohne mich auf die Frage des „Züngleins an der Waage“ und auf ähnliche billige Scherze einzulassen, muß ich feststellen, daß diese Art der Verfassungsbestimmung eine unzulässige Behinderung künftiger Entwicklungen ist. Diktatoren wollen sich im allgemeinen in der verschiedensten Form verewigten. Wir haben

das ja erlebt, und wir haben aus diesen Erkenntnissen unsere Konsequenzen gezogen. Diktatoren wollen sich durch große Monuments und durch verschiedene andere Dinge verewigten. Offenbar will sich die österreichische Regierungskoalition der ÖVP und der SPÖ, die ja auch — wenn auch in anderer Form — eine Parteidiktatur darstellt, ebenfalls verewigten. Sie wählt dazu die Schulgesetzgebung, indem sie nämlich das ausgehandelte Schulkommiß — diese Worte stammen nicht von mir, sie wurden heute hier gebraucht — verewigt und seine Abänderung praktisch unmöglich macht.

Ich weiß nicht, ob es mancher der Lobredner dieser Entwicklung in kommenden Zeiten nicht vielleicht sehr bedauern wird, daß er einmal mitgewirkt hat, eine solche Verewigung hier zu beschließen.

Meine Damen und Herren! Ein weiterer Punkt, der auch schon von meinem Voredner behandelt worden ist, betrifft die Einschubartikel 81 a und 81 b — vor allem den Artikel 81 a —, betreffend die Schulbehörden des Bundes. Die Schulbehörden des Bundes sollen zur Erlassung von Verordnungen und allgemeinen Weisungen, zur Bestellung von Funktionären und zur Erstattung von Ernennungsvorschlägen sowie zur Erstattung von Gutachten über Gesetzes- und Verordnungsentwürfe berufen sein. Diesen Kollegien ist weitgehend Weisungsfreiheit garantiert. Nur wegen Gesetzwidrigkeit kann die Durchführung einer vom Kollegium erlassenen Verordnung angeordnet werden.

Für die Einrichtung dieser Bundesschulbehörden gilt die Bestimmung, daß die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Landesschulräte nach dem Stärkeverhältnis der politischen Parteien im Landtag, die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Bezirksschulräte nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen politischen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen sind. Diese Bestimmung hat Diskussionen ausgelöst und ist in der Öffentlichkeit sehr bestritten.

Ich darf Ihnen vielleicht mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten ein Zitat aus der angesehenen Zeitschrift „Berichte und Informationen“ verlesen und zur Kenntnis bringen. Diese Zeitschrift nimmt wie folgt zu diesem Problem Stellung:

„Diese letzte Bestimmung über die Einrichtung“ — so schreiben die „Berichte und Informationen“ — „der Kollegien der Landes- und Bezirksschulräte enthält einen argen Pferdefuß. Mit ihr hält der Parteienproporz der Verwaltung Einzug in die Bundesverfassung.“ Ich glaube, das ist unbestritten.

Dr. van Tongel

„Vom Standpunkt des Verfassungsjuristen sieht das so aus“ — fährt die zitierte Stelle fort — „In den letzten Monaten wurde mehrmals von verschiedenen ernst zu nehmenden Politikern, aber auch von Juristen, die Ansicht vertreten, es wäre an der Zeit, die Verfassung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Man schlug vor, die politischen Parteien — von denen in der Verfassung kaum oder nur ganz am Rand einmal die Rede ist — grundgesetzlich zu verankern. Und man wollte auch die mächtigen Interessenvertretungen irgendwie in der Verfassungsurkunde ansiedeln. Schließlich drang aber doch das Schlagwort ‚Hände weg von der Verfassung‘ durch, und mit einem Machtwort Bundeskanzler Doktor Gorbachs wurde die Diskussion beendet. Nun aber tut sich das Hintertürchen auf, und hinein in die Verfassung schleichen — nicht etwa die Parteien, sondern gleich die Auswüchse der Parteienwirtschaft.“

„Jeder demokratisch Gesinnte“ — so fährt die Zeitschrift fort — „wird es für richtig finden, daß die autokratischen Spalten der Verwaltung — die Minister — nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Parlament eingesetzt werden. Dasselbe gilt für die Landesregierungen. Hingegen ist die verfassungsgesetzliche Anordnung der Besetzung eines Fachkollegiums — ein solches ist zweifellos ein Schulrat, oder sollte es doch zumindest sein — nach dem Stärkeverhältnis der politischen Parteien im Landtag einfach ein Unding. Sie verstößt“ — so schließt diese Stelle des Artikels — „auch ganz eklatant gegen Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger: ‚Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich‘.“ (*Präsident Hillegeist übernimmt den Vorsitz.*)

Dann behandelt derselbe Aufsatz das Problem der Bestellung von Vizepräsidenten der Landesschulräte in den fünf nach der Volkszählung größten Ländern. Ich darf für die Kollegen, die sich vielleicht dieser Materie nicht so intensiv widmen müßten, wie wir das getan haben, oder wie die Mitglieder des Ausschusses das tun müßten, darauf hinweisen, daß auf Grund der Volkszählung — es stimmt sehr genau, was ich jetzt gleich sagen werde — Wien, Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich und Kärnten jene fünf Länder sind, in denen den nach der Parteiensstärke jeweils entweder roten Präsidenten des Landesschulrates, wie in Wien und Kärnten, ein schwarzer Vizepräsident und in den drei anderen Ländern den jeweils schwarzen Landesschulratspräsidenten, also in Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark, ein roter Kontrollor mit dem Titel „Vizepräsident“ beigegeben wird. Ich möchte das Wort „Auf-

passer“ nicht gebrauchen. In der Zeitschrift, die ich schon zitiert habe, steht darüber folgendes:

„Noch ärger als die allgemeine Proporzbestimmung des Absatzes 3 lit. a ist die besondere des Absatzes 3 lit. b im Artikel 81 a BVG: ‚Wird die Bestellung eines Vizepräsidenten ... gesetzlich vorgesehen, so steht diesem das Recht der Akteneinsicht und Beratung zu; ein solcher Vizepräsident ist jedenfalls in jenen fünf Ländern zu bestellen, die nach dem Ergebnis der letzten ... amtlichen Volkszählung die meisten Einwohner haben.‘“ Die Zeitung schreibt dazu: „Der Sinn dieser wahrhaft häßlichen Bestimmung — im Bundes-Verfassungsgesetz! — braucht wohl nicht näher erläutert zu werden. Sie bedeutet das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht des andersfarbigen Vizepräsidenten auf Kontrolle des Präsidenten, den die Konkurrenzpartei stellt.“ (*Abg. Dr. Neugebauer: Das hat aber keine Überzeugungskraft!*)

Meine Damen und Herren! Das sind Zitate! Und es ist völlig richtig, daß hier die Proporzkontrolle verfassungsrechtlich instituiert wird. Auch ein Novum. (*Abg. Probst: Und wenn Sie nach dem Proporz drinnen sitzen, was ist dann?*) Ich habe diesen Zwischenruf erwartet. Proporz gilt in Österreich im allgemeinen nur dann, wenn er der Koalition kommt. Es gibt, Herr Kollege Probst, wie Sie sehr genau wissen, zum Beispiel im Kompetenzgesetz Bestimmungen, in denen auch ein Proporz vorgesehen ist, der aber einfach nicht gehandhabt wird! (*Abg. Probst: Sie sind zu klein dazu, das ist der Grund!*) Sie werden von uns nicht erwarten, daß wir — nein, nein, dort sind wir nicht zu klein! —, wenn irgendwo ein Proporz vorgesehen ist, erklären, daß wir darauf verzichten. Eine solche Oppositionspartei müssen Sie sich erst selbst gründen und erst selbst suchen! Das dürfen Sie von uns nicht erwarten! Denn, Herr Abgeordneter Probst, die nächste Konsequenz wäre die, daß Sie demnächst von uns verlangen werden, daß wir etwa in einer Landesregierung, in der wir nach unserer Stärke verfassungsrechtlich völlig korrekt den Anspruch haben, vertreten zu sein, darauf verzichten, weil wir Gegner des Proporz sind. Und die letzte Konsequenz wäre, daß Sie uns eines Tages zumuten werden, wir sollen auch auf das Verhältniswahlrecht, nämlich auf den Ausgangspunkt des Proporz verzichten, weil das für Sie noch bequemer wäre! (*Abg. Rosenberger: Wie kann man denn über den Proporz nur so schimpfen!*)

Es hat sich aber heute hier etwas ereignet, worüber man leider sprechen muß. (*Anhaltende Zwischenrufe.*) Wenn Sie sich über den Proporz

4700

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Dr. van Tongel

beruhigt haben, werde ich sachlich weiter-sprechen.

Es wurde heute eine Stellungnahme des Universitätsprofessors Dr. Wolfgang Brezinka, Vorstand des Pädagogischen Instituts ... (*Abg. Machunze: Sie haben den Hatschek vergessen!*) Ich glaube, es gibt auch in Ihrer Partei Herren, über deren Namen man auch Witze machen könnte. Professor Brezinka ist Vorstand des Pädagogischen Instituts in Innsbruck, ordentlicher öffentlicher Professor, ein Wissenschaftler, der mit der FPÖ gar nichts zu tun hat, der uns weder angehört noch nahe-steht. Ich möchte das feststellen. Die Partei, der er nahesteht, wird es ja ganz genau wissen. Herr Professor Brezinka hat sich erlaubt, sich zu dem Komplex der Schulgesetzgebung zu äußern, der angeblich so gründlich vorbereitet wurde, daß eine neuerliche Enquête von der Koalition für überflüssig angesehen wurde. Man hat angeblich alle Fachleute herangezogen, die es in Österreich überhaupt nur gibt, sodaß es vollkommen zwecklos sei — so hat man argumentiert —, sie noch einmal und auch kontradiktiorisch zu befragen, obwohl diese Fachleute festgestellt haben, daß die ursprünglichen, auf Grund des Parteienkompromisses erstellten Ministerialentwürfe gar nicht iden-tisch sind mit den schließlichen Regierungs-vorlagen. Ich will gar nicht alles wiederholen, denn der Drang zum Mittagessen ist in diesem Hause begreiflich. (*Heiterkeit.*) Er erstreckt sich auf alle Parteien. (*Abg. Probst: Schon wieder von Ihnen!*) Ja, Herr Kollege Probst, das werden Sie noch lange hören und Sie werden das im nächsten Nationalrat auch wieder hören, denn Sie haben das ja vor-gebracht, nicht ich! (*Abg. Probst: Alle Mittwoch wieder!*) Ich werde also Rücksicht nehmen auf den Drang zum Mittagessen und werde mich daher jetzt abschließend sehr kurz fassen.

Meine Damen und Herren! Was hier heute stattgefunden hat, diese „vernichtende Kritik“, unter Anführungszeichen, an den Fachleuten, erheischt denn doch eine Zurückweisung. Erstens einmal sind Persönlichkeiten, auch wenn sie „nur“ Ordinarien einer österreichischen Universität sind, vor solchen herab-setzenden Reden hier zu schützen. Auch dann, wenn sie nicht freiheitlich sind, schützen wir sie, auch dann, wenn sie einmal einen anderen Standpunkt vertreten als wir. Das ist eine Sache der Fairneß, das darf ich hier sagen. Herr Professor Brezinka hat es gewagt, Kritik an der Schulgesetzgebung zu üben. Das ist in den Augen eines erklärten Koalitions-politikers bereits ein Grund, ihm die Qualität eines Fachmannes abzusprechen, denn Fach-mann ist nach dieser Proporz-Koalitionsauf-

fassung nur derjenige, der das sagt, was der Koalition behagt. (*Abg. Dr. Neugebauer: Der Ton macht die Musik!*) Der angesehene und bisher unbestrittene Fachmann verliert sofort die Qualität als Fachmann, wenn er es einmal wagt, von dem demokratischen Recht der Meinungsäußerung, der Meinungs-freiheit Gebrauch zu machen und seine Mei-nungen zu äußern. Es ist ein Crimen laesae maiestatis für einen Österreicher, wenn er sich über ein Problem, von dem er wahrscheinlich mehr versteht als viele unter uns einschließlich mir selbst, öffentlich äußert. Diese Methode ist nicht neu, sondern sie ist alt. Sie wurde auch gegen einen anderen Professor der Innsbrucker Universität ange-wendet, gegen den Herrn Professor Ermacora, sie wird gegen Professor Nemschak dann angewendet, wenn er etwas sagt, was der Mehrheit dieses Hauses nicht paßt. Aber zu sagen, er sei in die „Manege“ getreten, wobei ich persönlich dagegen protestiere, daß wir etwa dieses Hohe Haus als Manege ansehen (*Heiterkeit*), geht zuweit. Es ist immerhin das Parlament, und wenn sich einer über parlamentarische Probleme äußert, dann ist er hier doch nicht in die „Manege“ getreten. Aber die Ausdrucksweise ist jedem unbenom-men, und bekanntlich kann niemand für Ausdrücke, die er hier gebraucht, zur Ver-anwortung gezogen werden, es sei denn durch einen Ordnungsruf des verehrten Herrn Präsidenten.

Herr Dr. Brezinka hat außerdem ein weiteres Crimen laesae maiestatis begangen. Er ist ordentlicher Professor in Innsbruck, er lehrt dort, er ist bestellt, offenbar mit Zustimmung der Koalition, denn sonst kann man ja in Österreich nicht Ordinarius an einer Uni-versität werden, aber er ist kein Volltiroler, kein Urtiroler, wie ich sagen möchte. Der Mann hat nach Ansicht der Koalition kolossale Verbrechen begangen, und deshalb muß man ihn hier fertigmachen. Er hat nämlich über die Demokratisierung dieser Schulbehörden Artikel geschrieben und die Ansicht vertreten, daß das keine Demokratisierung ist, sondern daß das eine Angelegenheit des Parteiproporz es sei. Und er hat die Forderung aufgestellt, meine Damen und Herren — nicht er allein, der Herr Professor Brezinka, sondern weite Kreise der österreichischen Lehrer- und Eltern-schaft —, daß in diesen Gremien der Landes- und Bezirksschulräte auch die Eltern und Lehrer vertreten sein sollen. (*Abg. Dr. Neugebauer: Ja! Vollkommen richtig!*) Es wird darauf geantwortet: Na ja, das ist ja ohnehin der Fall, und zwar nach der Stärke, als Spiegel-bild, als Sinndeutung und wie alle diese schönen Sachen heißen, denn Eltern und Lehrer sind

Dr. van Tongel

ja ohnehin drinnen. Aber was ist, wenn sie nicht drinnen sind? Wenn der Proporz sie eben nicht hineinbringt? Herr Kollege Dr. Kummer hat sich vorsichtiger geäußert als sein Nachredner Dr. Winter, er hat gesagt: Es ist zu hoffen, daß sie sich darunter befinden werden. Aber was ist, wenn sie nicht drinnen sind? Dann sind eben diese Gruppen nicht vertreten. (*Abg. Rosenberger: Dann sind sie eben heraus!)* Ich nehme zur Kenntnis, meine Damen und Herren, daß Ihre Replik auf diese Feststellung ein sehr schwacher Witz war. Das ist für mich ein Beweis dafür, daß ich doch das Richtige gesagt habe, denn sonst hätten Sie eine bessere Replik als diesen wirklich schwachen Witz gewußt.

Meine Damen und Herren! In der Schweiz und in den Ländern der deutschen Bundesrepublik — ich habe das schon im Ausschuß angeführt — ist ein System angewendet worden, das die Vertreter von Eltern und Lehrern in einer Art der Urwahl in die Schulbehörden hineinbringt. Man hätte das durchaus auch in Österreich machen können. Man hätte in Österreich durchaus die Landes- und Bezirksschulräte auch aus Vertretern der politischen Parteien wählen können. Ja, warum denn nicht? Wir sind gar nicht so! Selbstverständlich soll auch der politische Einfluß in einem solchen Gremium zur Geltung kommen (*Abg. Harwalik: Na also!*), aber man soll auch durch eine von unten aufsteigende Wahl etwa in einer Art Schulpflegschaft in den einzelnen Schulen die Eltern und aus den Lehrerkonferenzen heraus die Lehrer in diese Schulbehörden bringen. (*Abg. Dr. Winter: Neue Kammern! Herr Kollege! Eine Lehrerkammer! Eine Elternkammer!*) Das habe ich gar nicht gesagt, Herr Dr. Winter. Wenn Sie zugehört hätten (*Abg. Probst: Eine Schülerkammer!*) — wieder ein sehr billiger Witz —, hätten Sie das von mir angeführte Beispiel der Schweiz und der deutschen Bundesrepublik gehört, wo man das in Urwahlen gemacht hat. Auch das habe ich sehr deutlich gesagt, denn ich pflege mich immer deutlich auszudrücken, und deshalb kann man mir nicht so leicht widersprechen (*Zwischenruf bei der SPÖ*) — „nicht leicht“ widersprechen, habe ich gesagt —, man kann mich doch wirklich verstehen. Ich habe gar nicht von einer Kammer gesprochen, und Sie werden mir als letztem zumuten, daß ich ein Anhänger dieses Kammerstaates bin. (*Abg. Zeilinger: Dr. Winter ja auch nicht!*) Na ja, er schon eher. Und wenn er es nicht ist, so muß er es sein, nicht wahr. Ich muß es nicht, und ich bin es nicht, ich bin also doppelt frei in dieser Beziehung. (*Abg. Probst: In der Apothekerkammer sind Sie aber schon!*)

Meine Damen und Herren! Ich habe das klar ausgedrückt: Auch die Virilsten, die Sie jedoch ohne Stimmrecht für diese Behörden vorgesehen haben, kommen ja nicht aus einer Urwahl heraus, sondern die kommen zweifellos aus schon verpolitisierten Organisationen. Ich will mich nicht weiter darüber auslassen, jedenfalls ist durch eine scharfe Kritik an dieser Vorlage und an dem ganzen Problem in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht worden, daß durch diese Regelung Eltern und Lehrer nicht in der richtigen Weise zur Geltung kommen, daher praktisch eigentlich ausgeschaltet sind. (*Abg. Machunze: Hauptsache ist, die Kinder lernen etwas!*)

Meine Damen und Herren! Es sind nun einmal solche Bezirks- und Landesschulräte eingerichtet worden, Sie haben ohnehin bei dieser Gelegenheit die Ortsschulräte über Bord gehen lassen. Ich bin daher der Meinung, daß eine solche Mitwirkung der Eltern und der Lehrer in diesen Gemeinden ein Ausfluß echter Demokratie wäre. Ich glaube, man hätte diese Scheindemokratisierung, die hier vorgetäuscht wird, durch eine echte Demokratisierungersetzen sollen. (*Abg. Lackner: Was Demokratie ist, das bestimmen Sie!*) Das bestimme keinesfalls ich, sondern nach meiner Auffassung, nach der Auffassung der Freiheitlichen Partei und unserer Wähler sollte ein souveränes Parlament durch Mehrheitsbeschuß darüber befinden. (*Abg. Probst: Das tut es sowieso!*) Durch Mehrheitsbeschuß, der nicht junktiert ist, meine Damen und Herren! (*Abg. Mark: Durch Mehrheitsbeschuß!* — *Abg. Eibegger: Verhandlungen sind doch zulässig!* — *Anhaltende Zwischenrufe.*)

Aber ich lasse mir von Ihnen nicht vorschreiben, meine Damen und Herren, was ich hier zu sagen habe. Die einzelnen Mitglieder vor allem auf der linken Seite des Hohen Hauses haben sich angewöhnt, bei Ausführungen sachlicher Art über derartige Probleme mir dazwischenzurufen. Sie haben das nicht zu bestimmen! Das ist in Wirklichkeit eine Beschränkung der Rede- und Ausführungsfreiheit. (*Abg. Sebinger: Sie können doch eh reden!*) Und eine solche lassen wir uns nicht gefallen! Wir sagen hier, was unsere Pflicht ist, und wenn Sie schreien und toben, soviel Sie wollen, wir lassen uns daran nicht hindern. (*Abg. Mark: Die demokratische Mehrheit bestimmt! Sie sagen, was Sie für richtig halten, und die demokratische Mehrheit beschließt!* — *Weitere Zwischenrufe.*) Ich kann warten! (*Abg. Dr. Neugebauer: Wir auch! Uns drängt nicht einmal das Mittagessen!* — *Abg. Mark: Ich ginge gerne!* — *Präsident Hillegeist gibt das Glockenzeichen.*) Ich warte nur, bis der Herr Präsident mir wieder die Redefreiheit

4702

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Dr. van Tongel

verschafft (*Abg. Aigner: Die Ihnen niemand genommen hat! — Präsident Hillegeist gibt erneut das Glockenzeichen*), weil ich ein disziplinierter Abgeordneter bin. Ich nehme sie mir nicht selber, sondern ich warte auf das Eingreifen des Herrn Präsidenten.

Meine Damen und Herren! Meine Ausführungen müssen Ihnen sehr unangenehm gewesen sein, denn Sie haben das ja auf diese Weise zum Ausdruck gebracht. (*Abg. Probst: Sie meinen, Sie reden durch Schweigen, das ist auch eine Methode!*) Ich schweige nicht, sondern ich rede erst dann weiter, bis meine Lautstärke ausreicht, Ihre Zwischenrufe, die keinesfalls überzeugend waren, zu übertönen. Die Zwischenrufe waren so zahlreich, daß ich sie nicht alle beantworten konnte, denn ich kann nicht sechs oder zehn Zwischenrufe auf einmal beantworten. Wenn ein einzelner Zwischenruf kommt — das wissen Sie aus der Praxis —, wird er von mir beantwortet, so gut ich es kann. Ich bin ja nicht ein so großer Demokrat wie Sie nach Ihrer Meinung (*allgemeine Heiterkeit*), ich bin ja noch ein jüngeres Mitglied des Hauses, denn Sie alle sind ja schon pensionsberechtigt, und viele sind schon über 13 Jahre hier im Haus, Sie können es daher besser. (*Abg. Probst: Herr Kollege! Das kann man sogar zugeben, daß Sie nicht ein so großer Demokrat sind! Da stimmen wir sogar zu!*)

— Weitere Zwischenrufe.)

Also weiter! Meine Damen und Herren! Jedenfalls sind diese von mir angeführten Bestimmungen dergestalt, daß wir ihnen aus rechtsstaatlicher Überzeugung und Auffassung nicht unsere Zustimmung geben können. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Winter.*) Herr Dr. Winter, ich schätze Sie sehr (*Heiterkeit bei der SPÖ*) als witzigen und liebenswürdigen Kollegen. Sie haben hinsichtlich Ihrer Witze allerdings heute nicht Ihren stärksten Tag. (*Allgemeine Heiterkeit.* — *Beifall bei der FPÖ.* — *Abg. Dr. Neugebauer: Aber Sie haben einen starken Tag in Ihrer Arroganz!*) Ich passe mich in meiner Replik jeweils dem Niveau Ihrer Zwischenrufe und auch den Witzen an. (*Heiterkeit.* — *Zwischenrufe.*) Sie können nicht von mir verlangen, daß ich geistreicher antworte, als der Witzemacher gesprochen hat.

Meine Damen und Herren! Ich möchte im Interesse des Ansehens des Hohen Hauses dieses Zwiegespräch, das ja gar nichts mehr mit der Materie zu tun hat und das langsam einen Charakter annimmt, der von Ihnen beabsichtigt ist, das aber der Würde dieses Hauses nicht mehr entspricht, abbrechen und möchte zum Schluß feststellen: Die freiheitlichen Abgeordneten können daher dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz, betreffend das Schul-

wesen, der dritten Verfassungsgesetznovelle unserer Bundesverfassung innerhalb von drei Wochen, nicht zustimmen. Wir werden gegen das Gesetz stimmen.

Wir müssen aber heute schon eines sagen — wir werden diese Feststellung am Mittwoch wiederholen —: Die volle Verantwortung für das vorliegende Parteikompromiß, für das vorliegende Kompromiß der österreichischen Regierungskoalition im gesamten Bereich der Schulgesetzgebung ruht in seiner vollen Auswirkung auf den beiden Parteien der gegenwärtigen Regierungskoalition! (*Beifall bei der FPÖ.* — *Abg. Mark: Da haben Sie recht!*)

Präsident **Hillegeist**: Zum Wort gemeldet ist noch der Herr Bundesminister Dr. Drimmel. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Unterricht **Dr. Drimmel**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Darf ich einleitend daran erinnern ... (*Bundesminister Dr. Drimmel spricht in ein Mikrophon, das nicht eingeschaltet ist.* — *Rufe: Das Mikrophon!* — *Abg. Zeillinger: Das war das sozialistische Mikrophon!* — *Weitere Zwischenrufe.*)

Präsident **Hillegeist** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte, dem Herrn Bundesminister die Möglichkeit zu geben, zu sprechen!

Bundesminister für Unterricht **Dr. Drimmel** (*fortsetzend*): Danke sehr! Darf ich zunächst daran erinnern, daß die rechtskritischen Ausführungen des Sprechers der Opposition bei den Vorverhandlungen im Unterrichtsausschuß ausgiebig zur Debatte gestanden haben. Ich habe dort aus politischen Gründen verzichtet, zu räsonieren, sondern habe den zuständigen Fachbeamten ersucht, Auskünfte zu geben, die unwidersprochen geblieben sind. Ich bedaure daher, daß die widerspruchlose Hinnahme dieser Aufklärungen das Wiederaufflammen der Debatte im Hause nicht verhindert hat.

Ich gehe also im einzelnen nicht darauf ein, sondern stelle lediglich fest, daß gegen die nichtordnungsgemäße Konstituierung einer Landesschulbehörde genügend Rechtsmittel zur Verfügung stehen, um zu erzwingen, daß in der Landesschulbehörde die Vertretung der Elternschaft und der Lehrer gewährleistet ist.

Ich darf mir auch noch, bevor ich auf die sachlichen Ausführungen eingehe, eine Feststellung gestatten. Als oberster Dienstvorgesetzter des Universitätsprofessors Brezinka bitte ich alle Teile des Hohen Hauses, Verständnis zu haben und Beamte und Lehrpersonen, die mir unterstellt sind, dann, wenn Sie sie kritisch angreifen wollen, nicht persönlich anzugreifen, sondern diese Kritik an den Unterrichtsminister zu richten. (*Beifall bei*

Bundesminister Dr. Drimmel

der FPÖ.) Obwohl ich, wie ich ausdrücklich feststelle — die Herren der Opposition haben zu früh applaudiert —, mit dem Herrn Professor Brezinka in einem kontradiktatorischen Gegensatz stehe, fühle ich mich verpflichtet, das zu sagen, und ich bitte, daß in allen Bänken dafür Verständnis besteht, wenn sich ein Ressortminister dieser selbstverständlichen Pflicht entledigt.

Ich habe erwartet, daß bei diesem Gesetz über eine wichtige Frage der österreichischen Innenpolitik, nämlich über die richtige Aufteilung von Behördenagenden an Zentralstellen und an Landesstellen, eine Debatte entstehen wird. Ich bin weder Zentralist noch Föderalist, sondern ich glaube, daß in Österreich eine Debatte fällig wäre, ob man nicht eine Neuverteilung dieser Aufgaben vornehmen könnte. Viele Aufgaben werden jetzt zentralistisch besorgt und könnten vielleicht besser an Ort und Stelle besorgt werden, und umgekehrt gibt es auch gewisse Aufgaben, die heute ausschließlich einem Lande anvertraut sind, während daran doch ein Gesamtinteresse der Republik bestünde, das auch im Kompetenztatbestand seinen Niederschlag finden müßte.

Ich darf an dieser Stelle aber jedenfalls darauf hinweisen, daß der föderalistische Zug in der Unterrichtsverwaltung am stärksten von allen Verwaltungszweigen der Republik vorhanden ist. Die Landesschulräte, die wir mit diesem Gesetz neu statuieren und deren Funktion wir definieren, sind weisungsungebunden und stellen damit als ein obrigkeitliches Organ ein Unikum dar, das außerhalb der Justizverwaltung nirgendwo gegeben ist, es sei denn, wir denken an die Hochschulverwaltung. Ich bin aber bereit, über dieses Problem zu debattieren, wenn andere Ressortzweige und deren Leitungen sich entschließen, die nämliche Föderalisierung ihres Verwaltungssystems in Form einer Regierungsvorlage zu vertreten, so wie sie die Unterrichtsverwaltung in diesem Falle im Rahmen der Gesamtregierung in der Überzeugung vorbereitet hat, damit das Richtige im Interesse der Bevölkerung getan zu haben.

Ich komme aber auf den Punkt zu sprechen, der in den vorbereitenden Verhandlungen, in den Beratungen der Ausschüsse und auch in der heutigen Debatte stark im Vordergrund stand, nämlich auf die Frage der Zusammensetzung und der Funktion der Landesschulräte. Ich darf feststellen, daß nirgendwo das Festhalten an Organisationsformen der Vergangenheit anlässlich der Erwartungen in das neue Schulgesetz unverhüllter zutage getreten ist als im Kampf um die Einrichtung der Landesschulräte.

Gestützt auf einen Nebensatz der Begründung eines Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisses aus dem Jahre 1960, das sickeigentlich mit etwas ganz anderem beschäftigte, nämlich mit der Verwendung des Slowenischen in der Schulverwaltung, hat man allen Ernstes erwartet, daß es möglich ist, die vor dem 5. März 1933 bestandenen Kollegien der Landesschulräte, so wie sie zwischen 1869 und 1900 entstanden sind, in die Rechtsordnung der Zweiten Republik zu transplantiert. Wie sahen diese Landesschulräte eigentlich aus? Sie stammen aus der Zeit des Bündnisses zwischen Besitz und Bildung. So fortgeschrittlich und von freiheitlichem Geist erfüllt das Reichsvolksschulgesetz vom Jahre 1869 gewesen ist, so reaktionär und exklusiv war die Schulverwaltung, der man damals die Verwaltung dieses kostbaren Gesetzes überantwortet hat. Mit einer feinen Ironie hat einer meiner Amtsvorgänger im Bundesministerium für Unterricht anlässlich der Ordnung der sechziger und siebziger Jahre auf kulturpolitischem Gebiet gesagt — er war selbst Liberaler —: Was man der Kirche abgenommen hat, ward dem Staat gegeben, aber die Freiheit fiel dabei durch.

Die Zusammensetzung aller Landesschulräte war der getreue Abklatsch der Zusammensetzung der Landtage, die auf Grund des Kurienwahlrechtes nach dem Februarpatent des Jahres 1861 erfolgt ist. Das heißt, es war ein Repräsentativsystem, das die Herrschaft der wenigen über die Mehrzahl auf Grund einer Scheindemokratie stabilisiert hat. Die vier Kurien, nämlich die der Großgrundbesitzer, der Städte, Märkte und Industrieorte, der Handels- und Gewerbeämtern und der Landgemeinden und ab 1896 auch die Kurie der allgemeinen Wählerklasse wirkten sich so aus, daß zum Beispiel 1873 von 600.000 Wienern nur 15.000 zur Wahl gehen konnten und daß ein Mandat in der ersten Kurie nur 59 Stimmen kostete, in der dritten Kurie gar nur 23 Stimmen, in der zweiten Kurie aber 1580 und in der vierten Kurie 4800. Dieses politische System herrschte damals in den Landtagen in einer Ära, die sich auf die Überwindung des Neoabsolutismus viel zugute gehalten hat. Und dieses System hat zwischen 1870 und 1900 durch Landesgesetze, die nach diesem Regime entstanden sind, jene Landesschulräte konstituiert, deren Wiedererweckung da und dort in völliger Verkennung geschichtlicher, politischer und vor allem schulischer Verhältnisse gefordert worden ist.

Jedermann wird einsehen, daß die Transplantation des in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geschaffenen Landesschulrates in die staatliche Ordnung der zweiten

4704

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Bundesminister Dr. Drimmel

Hälften des 20. Jahrhunderts ebensowenig möglich ist, wie man einen Elektroherd von 1920, ohne Kurzschluß im ganzen Haus zu verursachen, an das Leitungssystem des Jahres 1962 anschließen kann. Die politische Ordnung der zweiten Hälften des 20. Jahrhunderts ist nicht die auf das Kurienwahlrecht gestützte Herrschaft der wenigen, sondern die Ordnung der parlamentarischen Demokratie auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes, das auf Grund der Durchbruchsschlacht von 1906 und 1907 unter dem Ministerpräsidenten Beck erzwungen worden ist. So wie sich der politische Liberalismus nach seiner Vorstellung der Demokratie ein Wahlrecht, ein Regime der Minderheit und eine den entsprechenden Schulverhältnissen angepaßte Ordnung im Schulwesen geschaffen hat, so muß es der Demokratie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts unbenommen sein, diese Bereiche nach ihren politischen Motiven zu ordnen.

Schon 1922 anlässlich der Einrichtung des Stadtschulrates für Wien hat man der 1907 beziehungsweise 1920 vollzogenen Änderung hinsichtlich der politischen Willensbildung Rechnung getragen und 40 Mitglieder durch den Gemeinderat und 20 Mitglieder durch den Stadtsenat wählen lassen.

Ich darf an dieser Stelle einfügen, um ein Mißverständnis, das vielleicht durch die Debatte entstanden ist, zu beseitigen, daß selbstverständlich in den vor 1933 bestandenen Bezirks- und Landesschulräten die politischen Parteien ihrem Stärkeverhältnis gemäß vertreten gewesen sind. Ich darf als Jungdemokrat der Zweiten Republik feststellen, daß ich mich hier in der geistigen Ahnenreihe der Großväterzeit befinde, in einer Zeit, in der die mir nahestehenden Freunde eine ungleich geringere Rolle im öffentlichen Leben gespielt haben.

Diese Entwicklung, die nach dem zweiten Weltkrieg in Wien eingesetzt hat, vollzog sich auch in den einzelnen Bundesländern sukzessive und wurde leider durch die Entwicklungen des Jahres 1933 unterbrochen. Diesen unterbrochenen Vorgang im Sinne einer Demokratisierung, der der Situation der Republik und der Wahlordnung sowie den Wahlprinzipien des Jahres 1907 entspricht, nimmt die Neuordnung, die wir jetzt 1962 wollen, wieder auf.

Die Grundsätze für die Struktur der Landesschulräte sind daher:

1. Keine Kunstknife zur Wahrung unechter Mehrheiten.

2. Gleichmäßige Vertretung aller Landtagsfraktionen; das heißt: auch Schutz der Minoritäten, die nicht nur durch Majoritäten weniger zum Zuge kommen sollen.

An dieser Stelle darf ich einfügen, daß die heftig kritisierte Funktion des zweiten geschäftsführenden Präsidenten des Landesschulrates ebenfalls keine Erfindung aus neuester Zeit ist, sondern weit zurückreichende Antezedenzen hat. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Es war der Vorschlag der Unterrichtsverwaltung, daß in allen Ländern, in denen der Umfang der Geschäftsvorgänge einen solchen zweiten geschäftsführenden Präsidenten notwendig macht, von Gesetzes wegen ein solcher Präsident vorgesehen sein soll, nachdem es bisher einem sonst sehr kritisierten Vorgang anvertraut beblieben ist, ob ein solcher Präsident bestimmt wird, nämlich einer Proporzabmachung — ein Prinzip, das mir nicht liegt und dessen Eliminierung durch das neue Gesetz ich beifällig begrüße.

3. Wir wollen durch diese neue Ordnung in den Landesschulbehörden eine eindeutige Verantwortung der Fraktionen vor der Öffentlichkeit des Volkes dokumentieren. Ich glaube, daß die Bevölkerung sehr darauf sehen wird, ob die einzelne Fraktion von dem Recht, das ihr dieses Gesetz einräumt, so Gebrauch macht, daß sie die berüchtigten Apparatschiks hineinschickt, oder ob sie berufene Männer hineinschickt. Ich bin überzeugt, daß diejenige Interessentengruppe am besten beraten ist, die die Konstituierung des Landesschulrates dazu benutzt, um ihre kulturredige und kulturbejahende Situation vor der Öffentlichkeit zu beweisen. Sie wird damit nicht nur dem Staat, sondern auch sich selbst wahrscheinlich den allerbesten Dienst erweisen.

Daß wir mit dieser verhältnismäßigen Beschickung kein Neuland betreten, sondern auf die vor 1933 bestandene Tradition anknüpfen, habe ich bereits vorhin erwähnt.

Und noch etwas Neues kommt hinzu. Künftige Wahlen, vor allem auch Landtagswahlen, werden dazu angetan sein, daß sich die Eltern darüber Rechenschaft geben, ob sie der wahlwerbenden Gruppe, der sie die Wahrnehmung ihrer Wirtschafts-, Sozial- und Finanzagenden anvertrauen wollen, auch die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht ihrer Kinder überlassen werden. Damit wird nach meiner Überzeugung bei den Motiven, die gerade in den Wahlkampagnen in den Vordergrund gedrängt werden, neben den bisher vorherrschenden wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen Motiven ein kulturpolitisches Motiv betont und einer echten demokratischen Abstimmung überantwortet. Ich glaube, daß an diesem Punkt der direkte Anschluß an die Urabstimmung über das

Bundesminister Dr. Drimmel

Prinzip der Wahrnehmung der Schulaufsicht hergestellt worden ist.

Ein weiterer wichtiger Grundsatz kommt noch hinzu: Ich meine die Trennung des politischen Mandates vom Auftrag des Berufes in der neuen Struktur des Landesschulrates. Die katholische Kirche hat 1933 ihre Exponenten aus dem politischen Leben freiwillig zurückgezogen, obwohl das in einer Zeit geschehen ist, in der es so schien, als wäre es für sie Recht, nunmehr ein ihr seit eh und je, ja seit Jahrhunderten zustehendes Mandat zu ihrem Vorteil auszunützen. Sie hat es aus seelsorgerischen Motiven getan. Im Konsens 1962 hat die katholische Kirche ihr Mitstimmrecht im Landesschulrat nicht mehr verlangt, wohl aber darauf bestanden, daß sie ein Mitspracherecht hat. Ich bin der Meinung, daß zwischen 1933 und 1962 die katholische Kirche das, was sie vielleicht nach außen hin an politischer Machtausübung eingebüßt hat, durch eine gesteigerte geistige Autorität in Kreisen der Bevölkerung gewonnen hat, die vor 1933 dem religiösen Leben indifferent oder in harter Ablehnung gegenüberstanden. So glaube ich, daß gerade in diesem Punkt auch eine neue Autorität im Landesschulrat installiert wird, hinter der weder Proporz noch Mandat oder Stimmzettel-demokratie steht, sondern einfach der Beruf und die Persönlichkeit, die hier für die Wahrnehmung von sittlichen und religiösen Motiven ein entscheidendes Wort mitzusprechen haben werden.

In derselben Richtung sehe ich die künftige Funktion der Lehrer und der Verwaltungsbeamten im Landesschulrat. Auch sie werden aus ihren Erfahrungen heraus für die Sache stimmen und nicht nach dem Mandat einer Fraktion einmal hier und einmal dort einrückend gemacht, mehrheitsbildend oder echte Mehrheiten verfälschend in Erscheinung treten, wie das vor 1933 leider der Fall gewesen ist. Im künftigen Landesschulrat sollen sie nicht an den politischen Fronten kämpfen — die Priester, die Lehrer, die staatlichen Beamten —, sondern sie sollen einen Beitrag aus der Autorität ihres Berufes und ihrer Erfahrung leisten. Ich glaube, daß sowohl sie als auch der Staat bei der Wahrnehmung dieser Funktionen gewinnen werden.

Noch ein „Baugesetz“ will ich herausstellen. Das neue Gesetz sieht eine gleichmäßige Vertretung von Eltern und Lehrern in den Landesschulbehörden vor. Wir haben bei den Vorberatungen geprüft, ob sich das vom Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel entworfene Prinzip auf eine Rekrutierung aus den Lehrkörpern und den Elternvereinigungen am Sitz der einzelnen Schulen im aufwärts-

steigenden System bis zu den Landesbehörden und Zentralstellen fortsetzen soll. Um in diesem Punkt ganz sicher zu gehen, haben wir den Elternbeirat, der im Bundesministerium für Unterricht eingerichtet ist und in dem alle Eltern- und Schulvereine, die auf Bundesebene organisiert sind, mit Sitz und Stimme vertreten sind, um den Rat gefragt und haben als den nächstverwandten Fall die bayrische Ordnung zur Debatte gestellt. Ich darf an dieser Stelle feststellen, daß der Elternbeirat im Bundesministerium für Unterricht das bayrische Modell abgelehnt hat, wohl aber an die Unterrichtsverwaltung die Bitte gerichtet hat, gesetzesvorbereitende Maßnahmen in die Wege zu leiten, durch die die geordnete Nachbarschaft des Elternvereins zur jeweiligen Schule, des Beirates auf Landesebene zur jeweiligen Landesschulbehörde und des Elternbeirates im Bundesministerium für Unterricht künftig gesetzlich definiert werden. Ich hoffe, daß das Parlament zusammen mit anderen Schulgesetzen, die zu verabschieden sind — ich denke nur an das Schulunterrichtsgesetz —, auch diesen Wunsch der Elternschaft, der im Elternbeirat einen manifesten Ausdruck gefunden hat, nicht vergessen wird und einer diesbezüglichen Regierungsvorlage, die zu erwarten sein wird — der Elternbeirat wird auch nach der Neuwahl des Parlaments diesen Wunsch wiederholen —, seine Zustimmung geben wird.

Die Schule ist in diesen Diskussionen, die hinter uns liegen, in weiten Teilen der Bevölkerung zu sehr als das Anliegen eines Ressorts oder der Lehrer angesehen worden. Daß es in erster Linie eine Aufgabe der Lehrer ist, in den Schulen zu wirken, ist unbestritten. Daß die Schule aber nicht einem Stand gehört, sondern der ganzen Nation, muß auch an dieser Stelle hier festgehalten werden, weil damit gewisse Kritiken in den richtigen Rahmen gefügt werden. Der Staat hat anlässlich eines solchen Gesetzeswerkes nicht nur Aufgaben gegenüber der Schule, er hat gleichzeitig Aufgaben gegenüber der Elternschaft und der Gesellschaft. Er hat vor allem dahin zu wirken, daß mögliche Diskrepanzen zwischen dem Elternhaus und der Schule, zwischen der Schule und der Gesellschaft und zwischen dem Elternhaus und der Gesellschaft vermieden werden.

Ich hoffe, daß wir uns sehr bald mit den Gesetzesvorlagen über die Neuordnung der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugenderziehung befassen können, womit manche Diskrepanzen zwischen Elternschaft und Gesellschaft beseitigt werden. Mit dieser Gesetzesvorlage wird die Debatte über die Neuordnung der Beziehung zwischen Schule

4706

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Bundesminister Dr. Drimmel

und Elternhaus und Schule und Gesellschaft erfolgen. Ich glaube, daß es uns nach 40jährigem Kampf gelungen ist, den ersten Brückenschlag zu tätigen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Winter hat die dramatische Situation des Jahres 1920 geschildert, in der die Väter der Verfassung im Kampf um die Existenz des Staates darauf verzichtet haben, das Verfassungsgesetz dieses Jahres der Gefahr des Scheiterns auszusetzen, weil damals ein Kompromiß in der Schulfrage nicht möglich gewesen ist. Es ging hier nicht um rechtstechnische Auseinandersetzungen, sondern es ging zum erstenmal um die Begegnung der Träger der konservativen Ordnung mit den in die Regierung eingrückten Vertretern einer Arbeiterpartei. Daß dieses erste Zusammentreffen in einem dramatischen Konflikt endete, an dem wir als junge Menschen — gleichgültig woher wir gekommen sind — gestanden sind, gibt gerade unserer Generation die Verpflichtung, aus der Erfahrung dieser Zeit heraus mitzuwirken, daß die Zeit, die wir jetzt erleben, und die Zeit, die den Jungen, die nach uns kommen werden, vorbehalten sein wird, von einem anderen Geist erfüllt sein wird.

Mit diesem Gesetz werden wir das Provisorium und Transitorium Österreich, des Staates, der zu Zeiten durch die Schwäche des Glaubens seiner eigenen Staatsbürger in seiner Existenz bedrängt war, ja sie sogar verloren hat, beenden. Wir werden uns auf kulturpolitischem Gebiet endlich in einer Gemeinsamkeit treffen. Diese Gemeinsamkeit ist an jenem Punkt — ohne Übertreibung — wahrzunehmen, wo sich die Traditionen eines christlichen Humanismus mit den Traditionen eines humanistischen Sozialismus westlicher Prägung, aber auch mit den freiheitlichen Traditionen des vergangenen Jahrhunderts in einer Ebene des Geistes gefunden haben. Wir haben uns bemüht, in den gesetzesvorbereitenden Arbeiten diesen Begegnungspunkt aufzufinden zu machen. Wir glauben ihn gefunden zu haben!

Über diesen Punkt erhebt sich nun der Rohbau unseres Schulwesens der Zukunft. Es werden zehn Jahre vergehen, bis alle Gesetzesmaßnahmen, die wir nun beschließen wollen, ihre volle Ausgliederung erfahren haben. Dann wird aber auch, wenn Gott uns Frieden und Einheit gegeben hat, jene österreichische Schule bestehen, die nicht nur ein Akt durrer Gesetzgebungsmechanik ist, sondern von dem inneren Geist unserer nationalen Bewußtheit erfüllt ist, die wir brauchen, um in dieser schicksalsschweren Stunde Europas bestehen zu können. (*Lebhafter Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

Präsident Hillegeist: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir gelangen daher zur Abstimmung. Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Verfassungsgesetz handelt, stelle ich gemäß § 61 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes die für die Abstimmung erforderliche Beschußfähigkeit fest: Es ist die Hälfte der Abgeordneten anwesend.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen mit der für eine Verfassungsbestimmung erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Bundeskanzler Dr. Gorbach und Bundesminister Dr. Broda begeben sich zu Bundesminister Dr. Drimmel, um ihn zu beglückwünschen.

2. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (729 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1960 geändert und ergänzt wird (Strafprozeßnovelle 1962) (771 der Beilagen)

Präsident Hillegeist: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Strafprozeßnovelle 1962.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Winter. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Winter: Hohes Haus! Durch den Beitritt Österreichs zur Menschenrechtskonvention ist das Recht eröffnet worden, gegen Entscheidungen österreichischer Gerichte Beschwerden bei der Europäischen Menschenrechtskommission wegen Verletzung der Menschenrechte einzubringen.

Von dieser Möglichkeit ist in mehr als 200 Fällen Gebrauch gemacht worden; nur vier davon sind von der Menschenrechtskommission zur Behandlung angenommen worden, weitere 20 Fälle werden in Schwebe gelassen. In diesen Fällen gründet sich die Beschwerde darauf, daß nach der österreichischen Strafprozeßordnung über die Berufung gegen das Strafausmaß in nichtöffentlicher Sitzung im Beisein des Anklägers, jedoch ohne Beziehung des Angeklagten beziehungsweise seines Verteidigers entschieden wird. In diesem Übergewicht der Anklage über die Verteidigung wird eine Verletzung der Menschenrechte erblickt.

Da nach verlässlichen Informationen die Kommission die Auffassung der österreichischen Justizverwaltung, daß nach österreichischem Recht die Anklagebehörde hier objektiv Stellung zu nehmen habe, nicht anerkennt wird, ist die Bundesregierung zu der Meinung gelangt, daß einer Verurteilung Österreichs möglichst vorzubeugen sei.

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

4707

Dr. Winter

Das Bundesministerium für Justiz will zu diesem Ergebnis kommen: erstens durch eine entsprechende Änderung der Strafprozeßordnung und zweitens durch möglichste Klageausschaltung der Beschwerdeführer in Form einer Erneuerung des Verfahrens. Dem ersten Zweck entspricht die Regierungsvorlage im Artikel I, dem zweiten durch die Übergangsbestimmungen im Artikel II.

Artikel I nimmt einen Teil der geplanten Strafprozeßreform vorweg und bestimmt nun, daß über eine Berufung wegen der Strafart oder wegen des Strafausmaßes, wenn sie nicht wegen Verspätung oder Unzulässigkeit durch Beschuß zurückzuweisen ist, an einem Gerichtstag in öffentlicher Verhandlung mit Ladung des Verteidigers beziehungsweise des nicht in Haft befindlichen Angeklagten, aber unter Umständen auch mit Vorführung des in Haft befindlichen Angeklagten und dort, wo noch kein Verteidiger bestellt ist, nach Beigabe eines Armenvertreters zu entscheiden sein soll.

Diese grundsätzliche Änderung erfordert die Neufassung der bezüglichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung. Ich darf im übrigen auf die Erläuternden Bemerkungen verweisen.

Artikel II der Regierungsvorlage sieht vor, daß die bereits abgeschlossenen Verfahren auf Antrag des Verurteilten erneut werden, wenn erstens die Menschenrechtskommission eine Beschwerde wegen der Berufung angenommen hat und zweitens über eine Berufung innerhalb der letzten sechs Monate in nicht-öffentlicher Sitzung entschieden worden war.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage am 12. Juli in Beratung gezogen und Änderungen beschlossen, die dem Ausschußbericht angeschlossen sind:

Im Artikel I sind Änderungen im Text des § 294 Abs. 5, des § 296 Abs. 3 und des § 471 Abs. 1 vorgenommen worden. Diese Änderungen dienen der Klarstellung.

Artikel II wurde in den Ausschußberatungen gestrichen und Artikel III an seine Stelle vorgezogen.

Der Herr Justizminister, der sich neben den Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Dr. Kummer, Zeillinger, Czernetz und Dr. Nemecz an der Debatte beteiligte, hat eine Erklärung abgegeben, die in den Ausschußbericht aufgenommen worden ist. Diese Erklärung dient der Dokumentation, der sich die österreichische Justizverwaltung vor der Menschenrechtskommission bedienen wird. Der Herr Minister hat darin seine Absicht geäußert, in den vier anhängigen Beschwerdefällen gemäß § 411 Abs. 2 der Strafprozeßordnung Berichtsauftrag zwecks Prüfung der Voraussetzungen für einen eventuellen Gnadenantrag an den Herrn Bundespräsidenten zu geben. Der

Justizausschuß hat diese Erklärung zur Kenntnis genommen.

Namens des Justizausschusses habe ich den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage in der Fassung des Ausschußberichtes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Hillegeist: Der Herr Berichterstatter hat beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. Wir werden also so verfahren.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Nemecz. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Nemecz: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Österreich ist im Jahre 1958 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beigetreten. Es gab gleichzeitig die Erklärung ab, die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte anzuerkennen und sich der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu unterwerfen.

Artikel 6 Abs. 1 dieser Konvention gibt jedermann das Recht auf das sogenannte rechtliche Gehör. Nach Abs. 3 lit. c desselben Artikels hat jeder Angeklagte das Recht, sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Wichtig ist, zu wissen, daß durch diese Konvention etwas Neues ins Leben gerufen wurde, nämlich das sogenannte Individualbeschwerderecht.

Wir entnehmen den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage sowie dem Ausschußbericht, daß eine große Anzahl von solchen Individualbeschwerden an die Europäische Kommission für Menschenrechte durch Personen, die von österreichischen Gerichten abgeurteilt worden sind, eingebracht wurden. Vier Beschwerden wurden von der Menschenrechtskommission angenommen und stehen in Behandlung; die übrigen wurden zum größten Teil zurückgewiesen, einige Beschwerden wurden bis zur Erledigung dieser genannten vier Beschwerden zurückgestellt.

In diesen vier durch die Menschenrechtskommission angenommenen Beschwerden wird unter anderem die Verletzung der Konvention durch Österreich damit begründet, daß die

4708

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Dr. Nemecz

aus dem Jahre 1873 stammende österreichische Strafprozeßordnung mit den von mir zitierten Rechten der Konvention nach Artikel 6 im Widerspruch steht. Dieser Widerspruch wird darin erblickt, daß über Strafberufungen in nichtöffentlicher Sitzung entschieden wird, bei denen zwar noch der öffentliche Ankläger beziehungsweise der Generalprokurator angehört wird und denen nach der jetzigen Bestimmung der Strafprozeßordnung zwar der öffentliche Ankläger, Generalprokurator, aber nicht der Verteidiger beiwohnen darf. In allen Fällen, in denen in nichtöffentlicher Sitzung über das Schicksal des Angeklagten entschieden wird, liege eine Beeinträchtigung der Rechte des Angeklagten und eine Verweigerung der ihm nach Artikel 6 der Konvention zustehenden Rechte vor.

Den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage entnehmen wir weiter, mit welchen Argumenten Österreich vor der Menschenrechtskommission operiert hat. Hervorzuheben wäre in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß der Staatsanwalt nach unserer Rechtsordnung, nach unserem Rechte zur völligen Objektivität verpflichtet ist und alles vorzubringen hat, was auch zugunsten des Angeklagten spricht. Diese Pflicht des Staatsanwaltes ist in verschiedenen Bestimmungen der Strafprozeßordnung normiert; sie betrifft unter anderem das Ergreifen von Rechtsmitteln zugunsten des Angeklagten, die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Angeklagten, die Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zugunsten des Angeklagten, um nur einige der wichtigsten diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu nennen.

Wenn auch eine formelle Entscheidung der Menschenrechtskommission noch nicht erlangt ist, wollen wir doch aus den Gründen, die im Ausschußbericht angeführt sind, diese Regierungsvorlage beschließen und damit in einer jeden Zweifel ausschließenden Form dokumentieren, daß wir uns zur Konvention bekennen und willens sind, die von uns übernommenen internationalen Verpflichtungen voll und ganz zu erfüllen. Wir möchten nicht einmal den Schein erwecken, als wollten wir nicht voll und ganz zur Konvention stehen. Es wäre daher erstrebenswert, wenn der nächste Nationalrat ehestbald daranginge, unsere Rechtsordnung in der Richtung zu überprüfen, ob auch andere durch die Konvention geschützten Rechte, wie etwa die Rechte der Familie, die Rechte der Eltern, in unseren Gesetzen genügend verankert sind oder nicht. Ich möchte mich hier jetzt bei dieser Regierungsvorlage nicht verbreitern, ich darf vielleicht auf die diesbezüglichen

wiederholten Ausführungen meiner Partei-freunde Präsident Dr. Hurdes und Dr. Kummer verweisen.

Wenn ich zu dieser Vorlage das Wort genommen habe, so vor allem deshalb, weil ich einem Berufsstand angehöre, der schon seit Jahrzehnten für das kämpft, was nunmehr durch diese Vorlage erreicht worden ist.

Durch das vorliegende Gesetz erfolgt eine Neuregelung des strafgerichtlichen Berufungsverfahrens. Dieses Verfahren wird nun zu einem zweiseitigen öffentlichen Verfahren, so mit zu einem Verfahren, wie es nach fast einheitlicher Auffassung aller Fachleute sein sollte. Dieses Gesetz trägt dem Rechnung, was in wiederholten programmatischen Erklärungen als Leitstern für die Reform der Strafprozeßordnung begründet worden ist: die Mündlichkeit des Verfahrens zu sichern und die bisher nur dem Vertreter der Anklagebehörde und der Generalprokuratur zugestandene und seit 1873 ausgeübte Berechtigung, in nichtöffentlicher Sitzung über Strafberufungen anwesend zu sein und zum Wort zu kommen, auch auf den Verteidiger auszudehnen.

Die Ständige Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern hat daher diese Regierungsvorlage mit großer Befriedigung begrüßt, weil durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen und Er-gänzungen der Strafprozeßordnung einer jahrzehntealten Forderung der Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen auf Herstellung der Waffengleichheit mit dem Staatsanwalt entsprochen wurde. Zweifellos liegt in dieser Regelung ein großer Fortschritt. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß ein lebendiges Wort mehr darstellt als ein Schriftsatz.

Wenn also von nun an beide Teile, Staatsanwalt und Verteidiger, beziehungsweise der Angeklagte selbst in öffentlichen Sitzungen über Strafberufungen zum Wort kommen können, so wird dieser Umstand sicherlich dazu beitragen, ein gerechtes Urteil auch rücksichtlich der Strafe zu finden. Die Berechtigung eines solchen Verlangens wurde in Fachkreisen stets anerkannt. Auch der Herr Bundesminister für Justiz hat in wiederholten Ennunziationen zur Reform des Strafprozeßrechtes den Standpunkt vertreten, daß es schon der Grundsatz der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens erfordere, daß auch über das Strafausmaß nur ein Gericht entscheidet, das sich von der Persönlichkeit des Angeklagten durch unmittelbare Wahrnehmung ein Bild machen konnte.

Es ist notwendig, in diesem Zusammenhang festzustellen, daß zwischen Anwaltschaft einerseits und Staatsanwaltschaft andererseits kein

Dr. Nemejc

wie immer gearteter Gegensatz in diesem Fall bestehen kann. Die Anwaltschaft war daher stets gegen die ursprünglich geplante und dahin gehende Änderung, daß dem Staatsanwalt beziehungsweise dem Generalprokurator auch verwehrt werden soll, den nicht-öffentlichen Sitzungen des Gerichtshofes über Strafberufungen beizuwohnen. Die Anwaltschaft war stets der Meinung, daß die Teilnahme des Vertreters der Anklagebehörde beziehungsweise der Generalprokuratur an nichtöffentlichen Sitzungen für den Angeklagten auch von Vorteil sein kann und sicherlich auch in manchen Fällen von Vorteil ist. Beide Teile sollen aber anwesend sein, sowohl Staatsanwalt wie auch Verteidiger.

Vielleicht ist es auch angezeigt, in diesem Zusammenhang festzustellen, daß zwischen Verteidiger und öffentlichem Ankläger insoweit kein Gegensatz besteht, als beide an der jeweiligen Sach- und Rechtslage nicht vorbeisehen können, ohne sich zumindest dem Vorwurf der Unsachlichkeit auszusetzen. Beide dienen dem Recht, beide suchen das Recht. Natürlich stehen sie oft zueinander im Gegensatz, weil der eine das Interesse des Staates, der andere das Interesse des Angeklagten in erster Linie zu wahren hat. Aber beide Teile haben dafür zu sorgen, daß der Angeklagte nicht zu Unrecht verurteilt wird. Beide können ihre Aufgabe nur dann erfüllen, wenn sie den Gesetzen treu sind und ihren Beruf im Bewußtsein der Verantwortung, die sie zu tragen haben, erfüllen. Beide Teile, öffentlicher Ankläger und Verteidiger, sind berufen, an der Erforschung der materiellen Wahrheit mitzuwirken und haben daher schon aus diesem Grunde auch im Berufungsverfahren eine volle prozessuale Gleichstellung zu genießen.

Auf die übrigen Bestimmungen des Artikels I der Regierungsvorlage möchte ich nicht näher eingehen, sie wurden vom Herrn Berichterstatter erörtert und behandelt.

Nicht zustimmen konnten wir den Übergangsbestimmungen in Artikel II der Regierungsvorlage. Die Erneuerung des Berufungsverfahrens wäre nicht nur ein Schönheitsfehler gewesen, sie hätte unserer Ansicht nach gegen bestimmte Grundsätze unseres Strafprozesses verstößen. Wir wollen hoffen, daß der vom Herrn Justizminister im Ausschußbericht aufgezeigte Weg ebenfalls zu dem gewünschten Erfolg führen wird.

Zum Schluß möchte ich sagen, daß das heutige Gesetz als eine erste Etappe zur großen Reform des Strafprozesses bezeichnet werden kann. Die Reform des Strafrechtes und die Reform des Strafprozesses werden gewiß eine sehr große legislative Arbeit erfordern. Möge es dem Nationalrat der

nächsten Gesetzgebungsperiode gelingen, dieses große Reformwerk im Interesse der österreichischen Bevölkerung zu vollenden. Die Österreichische Volkspartei wird dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Hillegeist: Als nächstem vorgemerkten Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Czernetz das Wort.

Abgeordneter Czernetz: Hohes Haus! Unter den wichtigen und großen Gesetzeswerken, die in den letzten Tagen dieses Nationalrates vor seiner Neuwahl beschlossen werden, nimmt sich diese kleine Strafprozeßnovelle wenig bedeutend aus. Wenn ich als Nichtjurist zu diesem Punkt spreche, dann darum, weil diese kleine Strafprozeßnovelle 1962 allgemeine und im besonderen außenpolitische Fragen berührt und von prinzipieller Bedeutung ist.

Meine Damen und Herren! Ich möchte besonders darauf aufmerksam machen, daß es nicht oft vorkommt, daß ein nationales Parlament auf Grund internationaler Verträge und auf Grund von Beratungen einer Vorinstanz für einen internationalen Gerichtshof die nationale Gesetzgebung ändern muß. Ich weiß es nicht genau — ich lasse mich gerne belehren, daß das falsch ist, was ich jetzt sagen werde —, ich glaube aber, daß wir in Österreich noch nie Gelegenheit hatten, Rechtsgrundlagen zu ändern auf Grund einer individuellen Beschwerde von durch österreichische Gerichte verurteilten, die noch in Haft sind. Es ist eine prinzipiell bedeutsame Tatfrage, daß auf Grund der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und infolge der Anerkennung auch der individuellen Petitionsrechte durch die Republik Österreich dieser vollkommen neue Weg beschritten werden konnte.

Die Republik Österreich hat im Jahre 1958 die Konvention zum Schutze der Menschenrechte ratifiziert. Wir haben auch den Artikel 25 der Konvention, der die individuelle Petition einzelner gegen ihren eigenen Staat möglich macht, angenommen. Nicht alle Mitgliedstaaten des Europarates haben die Konvention zum Schutze der Menschenrechte ratifiziert, und manche, die die Konvention ratifiziert haben, haben das Petitionsrecht nicht zugestanden. Wir Österreicher haben daher allen Grund, Genugtuung darüber zu empfinden, daß unser Staat diesen Weg gegangen ist und daß wir diese Möglichkeit eröffnet haben.

Nun wird allein dadurch eine Reihe von sehr interessanten Problemen aufgerollt. Seit dem Inkrafttreten der Konvention zum Schutze

4710

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Czernetz

der Menschenrechte im Juli 1955 sind bis zum Ende des vergangenen Jahres nicht weniger als 1307 individuelle Beschwerden an die Europäische Menschenrechtskommission gelangt, die zu prüfen hat, wieweit gewisse Wege eingeschlagen werden können, um die Beschwerdefälle zu beseitigen, oder wieweit Fälle zur Beratung vor dem Europäischen Gerichtshof selbst zugelassen werden.

Es ist nicht uninteressant, daß von den 1307 Individualbeschwerden, die seit 1955 eingelangt sind, allein auf Österreich, das die Konvention erst 1958 ratifiziert hat, 198 solche Individualbeschwerden entfallen, wir haben also einen sehr hohen Prozentsatz. Es ist bemerkenswert, daß die Europäische Kommission insgesamt nur 7 Fälle als zulässig erklärt hat, allerdings sind von diesen 7 Fällen 4 Fälle gegen die österreichische Republik gerichtet. In diesem halben Jahr, das seitdem vergangen ist, also vom 1. Jänner bis zum 30. Juni 1962, sind neuerdings 180 Individualbeschwerden eingelangt, von denen 48 von Einzelpersonen gegen die Republik Österreich gerichtet sind. Diese Beschwerden sind natürlich noch nicht zur Verhandlung gekommen, aber es ist immerhin interessant, in welch hohem Maße vom Recht der individuellen Beschwerde Gebrauch gemacht wird.

Wir haben im Zusammenhang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte bereits bei verschiedenen Anlässen in verschiedenen Ausschüssen das Problem der Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die Konvention zu prüfen gehabt. Es gibt dabei in allen Lagern Einwendungen, Zweifel und Sorgen. Es ist gar keine Frage, daß die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte als ein Kompromißgebilde, das im Europarat ausgehandelt wurde und schließlich zur Unterzeichnung und Ratifizierung kam, besondere Probleme schafft.

Wie ich glaube, hat Herr Bundesminister Broda mit dem größten Recht im Mai dieses Jahres vor der Beratenden Versammlung des Europarates — ich würde sagen — sein Programm für eine europäische Rechtsangleichung vorgelegt. Er hat dabei auf die Probleme aufmerksam gemacht, die nicht nur in einer anderen Rechtssprache und in anderen Rechtsbegriffen, in den verschiedenen Formen, in denen das Recht gesetzt und ausgeübt wird, sondern auch in den Unterschieden materiell-rechtlichen Inhalts liegen. Es finden ja alle Fachleute, daß die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte auch verschiedene, einander nicht gleiche Rechtselemente verbindet, was da und dort eine Reihe von Schwierigkeiten schafft.

Ich möchte aber allen Zweiflern hier im Hause und anderswo sagen: Wenn es heute schon selbstverständlich ist, daß man für die europäische Wirtschaftsintegration eintritt, daß man eine wachsende Zusammenarbeit und eine wachsende Verschmelzung der Wirtschaft in Europa für notwendig hält, dann muß man auch zur Kenntnis nehmen, daß eine Rechtsangleichung unvermeidbar ist. Schwierigkeiten, die vorhanden sind, müssen dabei naturgemäß in ernster sachlicher Beratung und Arbeit überwunden werden.

Bei der Beratung über die gegenwärtig vorliegende Strafprozeßnovelle 1962 sind besonders im Justizausschuß — es ist heute auch von meinem Vorredner darauf hingewiesen worden — die verschiedensten Wünsche im Zusammenhang mit der Menschenrechtskonvention, aber auch andere Wünsche angemeldet worden. Gestatten Sie, daß ich dazu nur ein paar Bemerkungen mache, besonders weil Dr. Nemec vorhin darauf zurückgekommen ist. Er sagte, es sei im Ausschuß der Wunsch geäußert worden, wir sollten die allgemeine Anpassung unserer österreichischen Gesetzgebung an die Menschenrechtskonvention durchführen.

Im Ausschuß hat besonders der Herr Abgeordnete Kummer die Schulfrage, das Familienrecht und die Notwendigkeit der Anpassung unserer Verfassungsbestimmungen auch in dieser Beziehung erwähnt. Ich darf kurz wiederholen, daß ich im Ausschuß Herrn Dr. Kummer gesagt habe, daß wir bei den Bemühungen, das sogenannte Aufstockungsgesetz zur Bundesverfassung im Verfassungsausschuß und dann in einem besonderen Unterausschuß Zustande zu bringen, leider zu keiner Übereinstimmung gekommen sind, vor allem deswegen nicht, weil in den sehr langen Beratungen eines im Wege stand, was heute nicht im Wege stehen würde: die Schwierigkeiten, nicht in der Familienrechtsfrage, sondern in der Schulfrage zu einer Übereinstimmung zu kommen. Wir wollten und konnten nicht vor dem Kompromiß in der Schulfrage zwischen den beiden Regierungsparteien — das wird jeder verstehen — auf dem Wege des Aufstockungsgesetzes zur Bundesverfassung eine Präjudizierung der Schulverhandlungen gestatten. Das wäre jetzt nicht mehr der Fall, man könnte sich also wahrscheinlich wesentlich leichter über entsprechende Formulierungen einigen.

Ich möchte aber noch bemerken, daß in den besonders vom Abgeordneten Kummer im Ausschuß und heute vom Abgeordneten Nemec im Hause erwähnten familienrechtlichen Fragen Einwände im Unterausschuß hauptsächlich aus rein finanziellen Gründen vom Finanzministerium erhoben worden sind,

Czernetz

das sagte, es handle sich dabei nicht um bloße Verpflichtungen, die in die Bundesverfassung oder in ein Aufstockungsgesetz zur Bundesverfassung aufgenommen werden sollen, sondern es handle sich darum, daß daraus bestimmte finanzielle Verpflichtungen für den Staat erwachsen können, die genauestens geprüft werden müssen. (*Abg. Dr. Hurdes: Dieser Standpunkt ist aber später vom Finanzministerium widerrufen worden!*) Das ist ohne weiteres möglich, aber die Sorgen können nicht widerrufen werden, sondern man muß die vom Finanzministerium ausgelösten Sorgen und Überlegungen genauestens überprüfen.

Ich glaube, dem Herrn Abgeordneten Nemecz heute voll und ganz zustimmen zu können, daß man wahrscheinlich gemeinsam den Wunsch ausdrücken kann, der neu zu wählende Nationalrat möge sich so bald wie möglich mit der Frage dieses Aufstockungsgesetzes zur Bundesverfassung befassen und damit die Lösung des Problems der Ergänzung unserer Verfassung im Sinne der Konvention zum Schutze der Menschenrechte tatsächlich durchführen.

Dabei wissen wir sehr genau, daß in diesem Zusammenhang ein großes Programm aufgerollt wird. Wir alle sind uns der Problematik bewußt, daß wir bei einer Reihe von Verfassungsgesetzen oder, sagen wir, bei Gesetzen, die wir als Verfassungsgesetze beschlossen haben, jetzt in die schwierige Lage kommen, daß man daran zweifelt, ob sie einen gültigen Verfassungsrang haben, was für die ganze Menschenrechtskonvention und für eine Reihe anderer für uns lebenswichtiger Verfassungsgesetze gilt. Es wird also zweifelsohne eine Sanierung dieses ganzen Bereiches notwendig sein. Schon jetzt hat der kommende Nationalrat ein sehr großes Programm auf dem Gebiete des Verfassungsrechtes.

Ich darf vielleicht in diesem Zusammenhang noch erwähnen, daß der Herr Abgeordnete Zeillinger im Ausschuß im gleichen Sinne gemeint hat: Könnten wir nicht jetzt, noch rasch vor Schluß, eine andere Kleinigkeit erledigen, vielleicht auch noch das Antikorruptionsgesetz beschließen? Es hat zwar keinen direkten Zusammenhang mit der Strafprozeßnovelle, aber er hat immerhin den Wunsch geäußert. Ich möchte ausdrücklich und in aller Klarheit feststellen, daß der Entwurf eines Antikorruptionsgesetzes vom Bundesministerium für Justiz in der vorigen Legislaturperiode vorgelegt worden ist, daß es aber leider zwischen den Parteien keine Einigung darüber gegeben hat. In dieser Legislaturperiode wurde ein Initiativantrag 15/A Dr. Broda und Genossen als Novelle zum Strafgesetz eingereicht. Dieser Antrag wurde im Justizausschuß verhandelt,

hat aber dort zu keiner Einigung geführt. Ich erinnere daran, daß die große Strafrechtskommission am 20. August in Salzburg zu einer, wie ich höre, vierwöchigen Klausur unter dem Vorsitz des Herrn Justizministers zusammengetreten wird. Ich glaube, auch der Herr Kollege Zeillinger wird sich in dieser Klausur befinden und an den Beratungen teilnehmen. (*Abg. Zeillinger: Danke für die Erinnerung! — Abg. Mark: Er wird schwänzen!*) Es ist zu wünschen, daß in der großen Strafrechtsreform, die bei der Tagung der Kommission in Salzburg gründlichst beraten und, wie ich hoffe, abgeschlossen werden kann, die Punkte über das Antikorruptionsverfahren, die Wünsche, die in dem Initiativantrag von den Sozialisten ausgesprochen wurden, enthalten sein werden. Ich möchte also auch hier im Hause bezüglich der Wünsche des Herrn Abgeordneten Zeillinger, die er im Ausschuß vorgebracht hat, sagen: Die Sozialisten stehen zu ihrer Forderung auf ein Antikorruptionsgesetz, und es wird Gelegenheit sein, diese Wünsche in die kommende Strafrechtsreform einzubauen.

Hohes Haus! Vom Herrn Berichterstatter und von meinem Vorredner ist über die Strafprozeßordnung und die in Frage stehenden Punkte gesprochen worden. Es ist festgestellt worden, daß dieses 90 Jahre alte Gesetz zweifelsohne, wie die Fachleute sagen — ich bin keiner von ihnen, ich kann es nur von Ihnen hören —, Mängel aufweist, vor allem den Mangel, daß es keine volle Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung gibt. Es ist ein alter Wunsch der Fachleute und Justizreformer im eigenen Lande, es ist besonders auch der Wunsch und das Programm des Herrn Justizministers, hier zu einer entsprechenden Lösung zu kommen.

Alle diese Überlegungen sind durch die vorliegenden Individualpetitionen beim Europarat angetrieben worden. Von der Menschenrechtskommission sind die Beschwerden von vier Personen in Verhandlung gezogen worden. 16 weitere Beschwerden, die sich auf der gleichen Ebene befinden, sind in Schwebe. Es handelt sich, wie bereits festgestellt wurde, darum, daß der § 35 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, der vorsieht, daß zwar die Anklagebehörde im Berufungsverfahren gehört werden kann, nicht aber die Verteidigung, und daß der Angeklagte nicht selber erscheinen und beurteilt werden kann, als ein Verstoß gegen den Grundsatz des „fair trial“ angesehen wird.

Hohes Haus! Ohne jede Sympathie für die Beschwerdeführer — ich will mich mit den Personen nicht befassen, es handelt sich um vier Personen, die schwere Vermögensdelikte begangen haben — glaube ich doch, sagen zu

4712

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Czernetz

dürfen: Es gereicht der Republik Österreich zur Ehre, daß sie die Verpflichtungen, die ihr aus der Menschenrechtskonvention auferlegt sind, sehr ernst nimmt. Zur Verhandlung vor der Europäischen Menschenrechtskommision wurde den Beschwerdeführern, die in Haft und mittellos sind, ein Anwalt beigestellt, dessen Kosten von der Republik getragen werden. Das Bundesministerium für Justiz hat zur Vertretung des Rechtsstandpunktes, der in Österreich verfassungsmäßig gültig ist, einen Vertreter der Generalprokuratur, einen Generalanwalt entsendet. Die Vorprüfung ist in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur wie auch des Vertreters der Beschwerdeführer vor der Europäischen Menschenrechtskommision erfolgt. Ich möchte noch betonen, daß die Menschenrechtskommision selbst aus hervorragenden europäischen Rechtsgelehrten besteht.

Meine Damen und Herren! Es besteht gar kein Zweifel, daß nach den Erklärungen, die der Vorsitzende der Menschenrechtskommission, der dänische Professor Max Sørensen, abgegeben hat, die Menschenrechtskommision die Beschwerde gegen die Republik Österreich als zulässig erklären wird. Professor Sørensen hat klargemacht, daß das nicht kontradiktoriale Berufungsverfahren vor den Gerichtshöfen zweiter Instanz nach der Auffassung der Menschenrechtskommision mit der Konvention nicht übereinstimmt, daß aber die Menschenrechtskommision einer gütlichen Regelung im Sinne des Artikels 28 der Konvention durchaus freundlich gegenübersteht, daß sie keineswegs ein besonderes Bedürfnis hat, Österreich zu verurteilen.

Hohes Haus! Ich glaube, sagen zu können, daß wir am allerwenigsten Interesse daran haben, in dieser Frage von der Menschenrechtskommision schuldig erkannt zu werden, kein Interesse daran, daß das Verfahren schließlich zum Europäischen Gerichtshof kommt.

Ich darf in diesem Zusammenhang sagen, daß es bisher vor dem Europäischen Gerichtshof nach dem Sieg, den die Menschenrechtskommision darstellt, die ja nicht alle Fälle vor dem Gerichtshof gehen läßt, nur zwei Fälle überhaupt gegeben hat; nur diese beiden sind vor dem Gerichtshof verhandelt worden. Der eine Fall war die Beschwerde eines Iren gegen seine Regierung, und der zweite Fall, der aber zurückgewiesen wurde, war die Beschwerde eines Belgiers gegen die belgische Regierung. Nun ist es klargeworden, daß die belgische Regierung vom Europäischen Gerichtshof verurteilt worden wäre. Die Verletzung ist bereits festgestellt worden, aber Belgien hat das entsprechende Gesetz außer Kraft gesetzt und hat das neue Gesetz, das die Dinge im Sinne

der Menschenrechtskonvention regelt, genau zwei Tage vor der anberaumten öffentlichen Verhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof in Kraft gesetzt und so mit einer neuen gesetzlichen Regelung die Sache aus der Welt geschafft. Ich glaube, auch das sollen wir in diesem Zusammenhang überlegen.

Es gibt also da auch schon einen Präzedenzfall, daß man mit einer Lösung der Frage in der nationalen Gesetzgebung einer möglichen oder wahrscheinlichen Verurteilung vor diesem europäischen Forum zuvorgekommen ist. Das umso mehr, als ja die Einführung des öffentlichen Berufungsverfahrens und die Anwesenheit beider Teile, also sowohl der Anklagebehörde als auch der Verteidigung — das kontradicitorische Verfahren —, im Programm der Strafrechtsreform für die neue Strafprozeßordnung enthalten ist.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, daß wir in diesem Hohen Hause in drei gesetzlichen Regelungen in den letzten Jahren diesem Gesichtspunkt der Öffentlichkeit des Berufungsverfahrens bereits Rechnung getragen haben. Wir haben im Jahre 1949 das Gesetz über die bedingte Verurteilung beschlossen, 1951 das Arbeitshausgesetz und 1961 das Jugendgerichtsgesetz, durchwegs Gesetze, in denen bereits in diesem Sinne verfahren wurde. Das entspricht durchaus den Vorstellungen, die sich in Österreich entwickelt haben, und dem Programm für die Strafrechtsreform, das vom Justizministerium betrieben wird.

Gerade vorher hat mein Vorredner schon festgestellt, was der Herr Bundesminister im Justizausschuß sagte: Es ist erst die erste Etappe der Erneuerung des österreichischen Strafverfahrens, und wir hoffen, daß die nächste Gesetzgebungsperiode des Nationalrates Gelegenheit dazu geben wird, diesen ganzen Komplex neu zu regeln.

Ich darf vielleicht noch abschließend sagen, daß auch die vorübergehende Lösung, die das Bundesministerium getroffen hat, indem die negative Waffengleichheit durch eine Anweisung an die Staatsanwaltschaften, die schon Ende Mai herausgekommen ist, hergestellt worden ist, zweifelsohne die Behandlung der Sache vor der Menschenrechtskommision günstig beeinflußt hat. Diese Anweisung des Bundesministeriums für Justiz an die Staatsanwaltschaften besagt, daß die Rechte des Staatsanwaltes zur Teilnahme an Berufungsverhandlungen nicht benutzt werden sollen, sodaß also zumindest in negativer Weise die Waffengleichheit praktisch schon jetzt festgelegt ist.

Hohes Haus! Wir als Sozialisten begrüßen diesen Entwurf der kleinen Strafprozeßord-

Czernetz

nungsnovelle wärmstens. Wir sind dem Herrn Bundesminister Broda sehr dankbar für seine Initiative, und ich glaube, daß mir auch die Kollegen der Volkspartei, die im Europarat sind, zustimmen werden, wenn ich sage, daß es im Europarat nicht nur im Rechtsausschuß, sondern darüber hinaus als sehr wohltuend und angenehm empfunden wurde, daß sich die Republik Österreich bemüht, sich dieser allgemein jetzt wachsenden europäischen Rechtsordnung anzupassen und dort, wo es Divergenzen zwischen der europäischen Menschenrechtskonvention und der nationalen Gesetzgebung gibt, wo es Verletzungen gibt, die in Verhandlung gezogen wurden, eine entsprechende Abänderung durchzuführen. Wir sind darüber froh, daß es dem Herrn Bundesminister Broda in seinen Gesprächen und in seiner Rede vor dem Europarat in Straßburg gelungen ist, eine durchaus günstige Atmosphäre und Stimmung für uns zu bilden.

Hohes Haus! Ich darf daran erinnern, daß wir in den nächsten Monaten das allergrößte Interesse daran haben werden, daß wir in Europa freundliches Verständnis finden, und zwar aus einer Reihe von Gründen. Ich werde aber einen Grund hier besonders nennen: Wenn man zu den anderen kommt und eine günstige Erledigung unserer Assoziationswünsche bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verlangt — die Wünsche der Neutralen, das wissen wir ganz genau, sind ja nicht einfach, sondern sie erfordern doch gewisse Änderungen in der allgemeinen Auffassung in dieser Beziehung —, dann haben wir allen Grund, in Europa als ein Land dazustehen, das seine europäische Verpflichtung voll und ganz zu erfüllen entschlossen ist, soweit das nur irgendwie mit der Existenz und Freiheit dieses Landes vereinbar ist. Ich glaube, wir können mit Genugtuung feststellen, daß die Republik Österreich auch mit diesem kleinen Schritt beweist, daß sie dazu entschlossen ist, ihre nationale Gesetzgebung einer im Werden begriffenen allgemeinen europäischen Rechtsauf fassung anzupassen und sich voll und ganz im Bereich der Europäischen Menschenrechtskonvention an der Schaffung einer allgemeinen europäischen Rechtsordnung zu beteiligen. (*Beifall bei der SPÖ*)

Präsident Hillegeist: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Zeillinger das Wort.

Abgeordneter Zeillinger: Hohes Haus! Was wir schon seit Wochen in den Zeitungen gelesen haben, ist nun durch die Einladung und die Tagesordnung des Verfassungsausschusses bestätigt worden: Es liegt der Antrag auf Auflösung des Nationalrates vor, über

den in den nächsten Tagen beraten und beschlossen werden wird. Es handelt sich beim heute vorliegenden Gesetzentwurf also um das letzte Gesetz, das aus dem Justizausschuß in das Plenum gekommen ist. Es wurde daher auch von den Vorrednern die Gelegenheit wahrgenommen, allgemein zu der Frage der Arbeit auf dem Sektor Justiz Stellung zu nehmen.

Ich möchte als Sprecher der Opposition auch hier sagen, was wir wiederholt anerkannt haben: daß gerade auf dem Sektor der Justiz vieles erledigt worden ist. Wir wollen die hier vorhandene Initiative keineswegs bestreiten, wir wollen aber bei dieser Gelegenheit — und gerade die Strafprozeßnovelle gibt Gelegenheit dazu — auch daran erinnern, daß vieles, was fest versprochen wurde, nicht erledigt worden ist, wobei ich allerdings in diesem Falle eine Einschränkung insofern machen muß, als ich ergänzend hinzuzufügen habe, daß selbst der Goodwill eines Ministers manchmal nicht ausreicht, wenn Fesseln eines Koalitionsvertrages die Erledigung in diesem Hause hindern.

Im Justizausschuß hat sich der Herr Justizminister gegen die Unterstellung gewehrt, daß diese Strafprozeßnovelle ein Fleckerlteppich sei, als die Sprecher aller Parteien die Forderung nach einer umfassenden Novellierung des Strafprozeßrechtes erhoben haben. Ich gebe ihm recht, wenn er sich gegen den Ausdruck „Fleckerlteppich“ wehrt, weil dieser Ausdruck im Zusammenhang mit der Autobahn derart diskriminiert ist, daß es vielleicht geradezu beleidigend ist, ihn auch in diesem Zusammenhang zu verwenden. Dennoch aber wollen wir — weil das heute hier noch nicht geschehen ist — festhalten, daß wir zugegebenermaßen durch internationale Verpflichtungen und Rücksichtnahmen auf internationale Verpflichtungen gezwungen sind, eine Vorauserledigung auf einem Teilgebiet der Strafprozeßordnung zu treffen. Es sind sich die Sprecher aller Parteien aber darin einig, daß eine umfassende Novellierung des Strafrechtes und des Strafprozeßrechtes erforderlich ist. Eine endgültige Gesamt novellierung wäre erfreulicher gewesen als diese Teilarbeit.

Zur gegenständlichen Regierungsvorlage selbst wurde vom Berichterstatter bereits die nunmehrige Herstellung der Waffengleichheit im Strafverfahren hervorgehoben, die trotz der Anweisung an die Staatsanwälte bisher nicht gegeben war. Die Anwälte in diesem Hause werden es bestätigen, und die Staatsanwälte werden es verzeihen, wenn ich feststelle, daß natürlich der Staatsanwalt eine Partei im Strafverfahren darstellt und niemals auch

4714

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Zeillinger

die Interessen der zweiten Partei in dem nun einmal wünschenswerten Umfange mit übernehmen könnte. Nun wird diesem Mangel durch diese Regierungsvorlage abgeholfen, die Waffengleichheit wird hergestellt, eine alte Forderung der Rechtsanwaltschaft wird damit erfüllt. Die Rechtsanwaltschaft hat dafür dem Ministerium und auch diesem Hause bereits ihren Dank übermittelt.

Anlaß zu dieser Strafprozeßnovelle waren, wie wir ebenfalls schon hörten, jene vier Beschwerden, welche an die Menschenrechtskommission gerichtet worden sind und in denen sich nach hiesigen Strafgesetzen wegen Vermögensdelikten Verurteilte darüber beschwerten, daß sie im Strafverfahren nicht nach den von uns international eingegangenen Verpflichtungen behandelt worden sind, da unser bisheriges Strafprozeßrecht eben noch nicht in allen Belangen den Bestimmungen der Menschenrechtskonvention entsprochen hat.

Sosehr ich meinem Vorredner Kollegen Czernetz recht gebe, daß es absolut begrüßenswert ist, wenn Österreich in jedem Punkt eine europäische Tat setzt und rechtzeitig ein Gesetz beschließt, um einer Verurteilung unseres Staates zu entgehen, möchte ich doch auch anfügen: Es ist an und für sich nicht üblich, daß eine Partei, gegen die Beschwerde geführt wird, vorher schon öffentlich erklärt, sie rechne mit Sicherheit mit ihrer Verurteilung. Das versetzt uns als Beschwerdegegner im Verfahren geradezu in eine schwierige Situation. Ich pflichte aber bei, daß diese Verurteilung wahrscheinlich unvermeidbar gewesen wäre. Es ist durchaus erfreulich, wenn nun durch diese Strafprozeßnovelle diese Schwierigkeit beseitigt und damit auch ein europäischer Schritt gemacht wird. (*Abg. Czernetz: Sie können das leicht sagen, weil wir ja selbst die Reform durchführen wollten, unabhängig von den vier Fällen!*)

Ja, aber diese Absicht ist beschleunigt worden durch die Beschwerden, die vorliegen (*Abg. Mark: Richtig!*) und genauer, Herr Kollege — das ist das, wo ich jetzt anknüpfen will —: Es wäre überaus begrüßenswert, wenn das Hohe Haus auch auf anderen Gebieten als gerade dort, wo es um vier wegen Vermögensdelikten strafrechtlich Verurteilte geht, wo man sogar alle Schwierigkeiten des Koalitionssystems überwinden konnte — es gab keine Junktimierung, es gab keinen Einspruch —, zu einem schnelleren Handeln veranlaßt werden könnte. Es wäre doch viel erfreulicher, wenn das auch auf den anderen Gebieten möglich gewesen wäre, wenn wir unseren internationalen, unseren europäischen Verpflichtungen nicht nur hier auf dem

Sektor der Justiz — ich darf hier mit Herrn Kollegen Hurdes sprechen, ich kenne ihn immer wieder als Rufer in der Frage des Familienrechtes —, sondern auch auf dem Gebiet der Schulfragen, des Elternrechtes nachgekommen wäre. Alles das sind Gebiete, wo wir zweifellos noch viele Aufgaben zu lösen haben werden. Aber hier fehlen die Beschwerdeführer, hier fehlt für uns der Zwang, und die Folge davon sind Schwierigkeiten innerhalb der beiden Regierungsparteien.

Eine weitere Folge dieses Systems ist, daß die Auflösung des Nationalrates von Ihnen in den nächsten Tagen, nachdem sich Bundeskanzler und Vizekanzler, wie ich in der Zeitung las, telefonisch geeinigt haben, beschlossen werden wird. Sie verschieben also alle diese offenen Fragen wieder auf die nächste Gesetzgebungsperiode. Sie können Ihr Gewissen nur damit beruhigen: Wegen jener vier nach dem Strafgesetz Verurteilten sind wir unserer europäischen Verpflichtung nachgekommen.

Ich weiß nicht, ob Sie dieser Zustand befriedigt. Er befriedigt mich hinsichtlich der Erfüllung auf diesem Gebiet durchaus. Aber dieser Zustand befriedigt uns Freiheitlichen nicht, wenn wir bedenken, daß wir so viele andere Aufgaben infolge interner Schwierigkeiten innerhalb der Regierungsparteien nicht erledigen könnten.

Ich darf nur ein Gebiet aus dem Justizausschuß herausgreifen: Wir waren doch alle bemüht, das Pressegesetz fertigzustellen. Wir waren auf dem besten Wege dazu — und dann kam jene, ich muß fast sagen, unselige Junktimierung mit dem Familienrecht. Wir haben dadurch nicht nur keine Lösung auf dem Gebiete des Familienrechtes, sondern wir haben auch kein Pressegesetz. Wir lösen das Parlament auf, wir konnten beide Fragen nicht erledigen.

Es war mein Vorredner schon so nett anzukündigen, daß ich sicher auch zum Antikorruptionsgesetz sprechen werde, weil wir Freiheitlichen — nicht im Zusammenhang mit der Strafprozeßnovelle, sondern im Zusammenhang mit der Sitzung, in der die Strafprozeßnovelle behandelt wurde — um eine Ergänzung der Tagesordnung des Justizausschusses ersucht haben und von beiden Parteien, sowohl der ÖVP wie der SPÖ, niedergestimmt worden sind. Es konnte daher nicht einmal jener Antrag, der nur die Regierung aufgefordert hätte, dem Hause ein umfassendes Antikorruptionsgesetz zur Beratung vorzulegen, in Verhandlung gezogen werden. (*Zwischenruf.*)

Zeillinger

Herr Kollege! Ich darf Ihnen hier nur eine Antwort geben: Wir hören hier in diesem Hause seit Jahren immer wieder von den Sprechern aller Parteien — und Sie haben es heute wiederholt —, daß sie, auch die Sozialisten, zu ihrer Forderung auf ein Antikorruptionsgesetz stehen. Sie fordern es, die Volkspartei fordert es, wir Freiheitlichen fordern es. Und es gelingt nicht, in diesem Haus eine Mehrheit für dieses Antikorruptionsgesetz zu finden! Das mögen Sie verstehen, aber das wird die Öffentlichkeit nicht verstehen. Es wird auch dieser Nationalrat aufgelöst werden, wir werden nach Hause gehen und werden sagen: Wir haben wohl heute hier — noch einmal: ich anerkenne es als einen positiven Schritt, Herr Justizminister! — ein Gesetz beschlossen, durch das nun vier wegen Vermögensdelikten Verurteilte eine Erleichterung bekommen. (*Abg. Dr. Piffl-Perčević: Die nicht, die bekommen sie nicht! Die künftigen!*) Ja, Herr Kollege, die bekommen sie. Ich habe angenommen, daß Sie dem Sprecher Ihrer eigenen Partei etwas besser zugehört haben, er hat nämlich die Erklärung des Herrn Justizministers im Ausschuß wiederholt. Herr Kollege, ich darf Ihnen das also noch einmal erklären (*Abg. Dr. Piffl-Perčević: Durch das Gesetz nicht, durch einen Gnadenakt!*), was Ihnen schon Herr Kollege Nemecz erklärt hat: Die künftigen Fälle werden durch das Gesetz gedeckt, während die vier Beschwerdeführer dasselbe durch einen Gnadenakt erreichen. (*Abg. Dr. Piffl-Perčević: Aber eben nicht durch uns!*) Ja, Herr Kollege, ob das schön oder weniger schön ist — Tatsache ist, daß die vier Beschwerdeführer, also die nach dem Strafrecht Verurteilten — stecken wir doch jetzt nicht den Kopf in den Sand! — nun ihr Recht im Zuge des Gnadenweges bekommen.

Ich glaube, wir werden doch jetzt nicht schon hier eine Debatte darüber entwickeln. Das sieht nämlich so aus, als ob wir den Bundespräsidenten, wenn er dann den Gnadenakt unterschreibt, deswegen irgendwie vielleicht zur Verantwortung ziehen wollten. (*Abg. Dr. Hofeneder: Das wissen wir noch gar nicht!*) Das wissen wir alle, das hat uns loyalerweise auch der Herr Justizminister vorher schon erklärt, damit wir uns keiner Täuschung hingeben. (*Abg. Dr. Hofeneder: Wir wissen es ja noch gar nicht!*) Wir wissen, daß auch in Zukunft alle jene Gesetzesübertreter nun durch dieses Gesetz den international gesehnen notwendigen Schutz erhalten.

Wir wissen aber auch trotz der an und für sich begrüßenswerten Erklärung des Kollegen Czernetz, daß auch die Sozialistische Partei für ein Antikorruptionsgesetz ist. Ich bin

davon überzeugt, wenn noch ein Sprecher von der Volkspartei zum Rednerpult kommt, wird er die gleiche Erklärung abgeben. Wir wissen aber, daß das österreichische Volk auch in Zukunft nicht vor der Korruption geschützt wird, weil sich die ÖVP und die SPÖ, obwohl sie es schon vor der Wahl 1959 fest versprochen haben, auch in diesen Jahren darüber nicht einigen konnten.

Ich kann hier heute dem Herrn Justizminister nicht einmal sagen: Herr Justizminister, es ist ein Versäumnis auf Ihrer Seite! Denn ich muß mit Betrübniß feststellen, daß im Justizausschuß nicht einmal eine Mehrheit dafür zu finden war, den Justizminister zu bitten — nur zu bitten! —, dem Hause ein umfassendes Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vorzulegen, einen Entwurf, den Sie noch gar nicht hätten annehmen brauchen, den Sie hätten abändern können. Nicht einmal diese Bitte, die Beratung über diese Bitte, hat Ihre Zustimmung gefunden! Unser diesbezüglicher Antrag ist seit dem Jahre 1959 unberücksichtigt geblieben.

Ich möchte das nun nicht zum Anlaß nehmen, um meine Ansichten über Demokratie vorzutragen. Ich bin der Ansicht, daß zumindest ich etwas anderes unter Demokratie verstehe. Sie haben sicher das Recht, zu sagen: Wir haben die Mehrheit, wir, alle ÖVP- und alle SPÖ-Abgeordneten, haben die Freiheitlichen niedergestimmt, als sie nur ein Antikorruptionsgesetz in das Haus bekommen wollten, um darüber zu beraten, und die Mehrheit hat nun einmal zu entscheiden! Sie alle versprechen nun wieder, daß Sie für das Antikorruptionsgesetz sind. Sie werden draußen in den Versammlungen immer wieder erklären, daß Sie die Korruption bekämpfen wollen. Sie werden aber den Leuten nicht erklären können, daß Sie zwar auf der einen Seite die Korruption bekämpfen wollen, auf der anderen Seite aber gleichzeitig jeden Antrag niederstimmen, der auch nur das Hereinholen eines Antikorruptionsgesetzes in dieses Haus bezweckt.

Eine sicher sehr elegante Lösung hat der Kollege Czernetz heute bereits angedeutet. Wir haben also nun die große Ausrede auf die ja schon seit acht Jahren arbeitende große Strafrechtskommission. Ich danke Ihnen, daß Sie mich an die Klausurtagung, die am 20. August beginnt, erinnert haben. (*Abg. Dr. Kandutsch: Sie ist extra wegen dir nach Salzburg verlegt worden!*) Sie findet in Salzburg statt, aber nicht wegen mir, sondern weil dort ein passendes Haus gefunden wurde. (*Abg. Mark: Aber es erleichtert die Teilnahme, wenn man dort wohnt!* — *Abg. Dr. Hofeneder:*

4716

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Zeillinger

eder: Ein Klausurhaus!) Im übrigen ist es für das Bundesland Salzburg eine Ehre, eine so hohe Kommission ins Land zu bekommen. Und wo sollte man eine „Klausur“ schon anders abhalten als in Salzburg, woher alles kommt, was mit „Klaus“ zusammenhängt. (*Heiterkeit.*)

Nun haben Sie ja bereits den Vorschlag gemacht: Warten wir auf das große Strafrecht! Auch hier muß ich Ihnen wieder sagen: Mit derselben Eile, mit der wir, durch internationale Instanzen gezwungen, diesen vier Gesetzesübertretern letzten Endes entgegenkommen und eine gesetzliche Lösung finden mußten, hätten wir eigentlich schon in den vergangenen Jahren die Frage der Bekämpfung der Korruption in Österreich, die nach wie vor ihr Unwesen treibt, lösen können. (*Abg. Mark: Wir hätten es 1959 beschließen können!*) Herr Kollege! 1959. Ich kann mich sehr genau an jene Sitzung erinnern, bei der ich zu Ihnen gesagt habe: Ich kann es nicht verstehen, daß wir noch unmittelbar vor der Wahl das Antikorruptionsgesetz von der *Tagessordnung* absetzen. (*Abg. Mark: Das haben Sie nicht verstanden, Kollege Zeillinger!*)

Meine Herren! Ich darf noch einmal sagen: Wir haben noch drei Tage Gelegenheit. Sie brauchen nur ein Wort zu sagen, es soll ein Sprecher einer der beiden Regierungsparteien nach mir zum Rednerpult herunterkommen — wir Freiheitlichen laden Sie von den Sozialisten oder Sie von der Volkspartei, wie Sie wollen, ein — und ein konkretes Angebot machen. Wir sind trotz des vorliegenden Antrages — wir haben ja, wie gesagt, noch bis Mittwoch Zeit — durchaus in der Lage, ein solides Antikorruptionsgesetz — Entwürfe haben wir genug — durchzubringen. Eine Mehrheit haben wir zusammen — die Herren von der Sozialistischen Partei, wenn Sie auch davon nicht Gebrauch machen wollen, hätten mit uns Freiheitlichen zusammen eine Mehrheit, genauso wie sie die Herren der Volkspartei hätten. (*Abg. Mark: Das Gegen teil ist richtig: Sie erklären, daß Sie nicht können!*) Doch, doch, Herr Kollege, wir können! Ich erkläre es Ihnen hier heute im Namen unserer Partei: Wir sind durchaus bereit! (*Abg. Mark: Ja, heute!*) Erklären Sie Ihre Bereitschaft, und wir sind durchaus noch in der Lage, vor nächstem Mittwoch, an dem das Parlament aufgelöst wird, jenes Antikorruptionsgesetz (*Abg. Mark: Das Sie verhindert haben!*), das Sie versprochen haben, das wir versprochen haben und das wir alle mitsammen fordern, hier in diesem Hause zu beraten. (*Abg. Mark: Das Sie verhindert haben!*) Nein, Herr Kollege, das nicht wir verhindert haben! Warum, Herr Kollege Mark, haben Sie im Ausschuß dagegen ge-

stimmt, den Justizminister auch nur zu bitten, ein umfassendes Antikorruptionsgesetz vorzubereiten? (*Abg. Mark: Da war ich nicht da!*) Da waren Sie nicht da? Umso schlimmer! Aber seit 1959 hätten Sie wiederholt Gelegenheit gehabt ... (*Abg. Dr. Hurdes: Wir brauchen nicht zu bitten, im neuen Strafgesetz ist das enthalten! Das braucht man nicht jetzt zu beschließen!*) Herr Kollege Hurdes, das habe ich ja eben beantwortet! (*Abg. Dr. Hurdes: Wir brauchen nicht zu bitten!*) Ich finde es nur höchst betrüblich, daß man zum Schutze von vier Gesetzesübertretern jetzt so rasch arbeitet — was an sich durchaus notwendig und erfreulich ist —, daß Sie aber das Antikorruptionsgesetz immer nur versprechen und nicht schaffen — die Sozialisten sagen: Die Volkspartei ist schuld!, und die Volkspartei sagt: Die Sozialisten sind schuld! (*Abg. Mark: Ich sage: Sie sind schuld!* — *Abg. Aigner: Einigen wir uns auf die FPÖ!*) Jetzt sagen Sie beide, wir Freiheitlichen seien schuld. Aber Tatsache ist, meine Herren, daß die Korruption in Österreich nach wie vor nicht bekämpft und nicht bestraft wird! (*Beifall bei der FPÖ.* — *Abg. Dr. Hofeneder: Strafgesetzentwurf!*)

Jetzt kommt der dritte Zwischenruf. Ich habe bereits zwei Zwischenrufern geantwortet. Sie haben jetzt eine sehr elegante Ausrede gefunden, um das jahrelange Versprechen nicht einzulösen zu müssen — ich habe es eben Kollegen Hurdes gesagt —: im Strafgesetzentwurf! Aber es ist doch betrüblich! Auch alle anderen Fragen können Sie in der kommenden Strafgesetznovelle lösen, auch jede andere Teillösung könnten Sie mit dieser Begründung zurückstellen. Ich glaube auch gar nicht, daß es die Absicht des Herrn Justizministers ist, zu sagen: Wir haben deswegen das Antikorruptionsgesetz nicht. Meine Herren, bleiben wir doch einmal bei der Wahrheit! Haben Sie doch soviel Mut zur Wahrheit ... (*Heiterkeit bei der ÖVP*) — Ja, meine Herren, bleiben Sie doch einmal bei der Wahrheit! (*Abg. Dr. Hofeneder: Bleiben Sie bei der Wahrheit!* — *Abg. Mark: Das würde ich Ihnen jetzt wirklich empfehlen, bei der Wahrheit zu bleiben und der Wahrheit die Ehre zu geben!*) Sie haben doch nicht das Antikorruptionsgesetz seit Jahren deswegen nicht beschlossen, weil es ins kommende Strafgesetz kommt, sondern Sie haben es nicht beschlossen, weil Sie sich doch untereinander nicht einigen konnten! Reden Sie sich jetzt doch nicht auf eine Strafrechtskommission aus, die mit dieser Frage bis zum heutigen Tag nichts zu tun hat! Ich kann Ihnen sagen: Ich sehe heute schon äußerst schwarz. (*Bravo! Rufe und Heiterkeit bei der ÖVP.*) Ihr Beifall freut mich, denn gerade Sie sind diejenigen, die immer sagen, ich sähe eher rot. (*Erneute Heiter*-

Zeillinger

keit.) Aber ich sehe äußerst schwarz für die Strafrechtskommission, wenn die Themen dieser Kommission schon jetzt derartige Kontrapunkte und Belastungen hier in diesem Hause finden. Ich glaube, Sie werden dann noch hunderterlei Ausreden finden, und wahrscheinlich wird dann, belastet mit all diesen Fragen, die große Strafrechtsreform wenig Aussicht in diesem Hause haben.

Ich weiß nicht — vielleicht nimmt der Herr Justizminister dazu Stellung. Aber ich glaube, es wäre in diesem Fall und für die Strafrechtsreform überhaupt besser gewesen, wenn wir den einen oder anderen Kampfpunkt, den wir schon seit Jahren hier im Haus mitschleppen, vorher hätten erledigen können, um nicht alles das dann der großen Strafrechtskommission zu überlassen und damit die große Strafrechtsreform zu belasten. (*Abg. Doktor Hofeneder: Weiles nicht so leicht ist, gehen Sie ja mit in die Klausur!*) Herr Kollege! Wir sitzen ja schon seit acht Jahren über diese Frage zusammen (*Abg. Dr. Hurdes: Na eben!*), aber es ist ja nicht wegen des Antikorruptionsgesetzes — das war nie irgendein Angelpunkt in der Strafrechtskommission —, sondern das ist jetzt lediglich Ihr Standpunkt, daß Sie sagen, es komme sowieso die große Strafrechtsreform, also soll die nächsten 30 Jahre die Korruption in Österreich weiter straflos bleiben. Herr Kollege Hurdes, ich möchte Ihnen sagen: Das ist einfach eine Frage der politischen Einstellung. (*Zwischenrufe des Abg. Dr. Hofeneder.*)

Herr Dr. Hofeneder! Ich hätte heute noch so gerne nett von Ihnen gesprochen, aber wenn Sie dauernd Zwischenrufe machen, machen Sie es mir schwer. Der Kollege Hofeneder hat sich so nett im Justizausschuß verabschiedet, weil er nicht mehr zu kandidieren beabsichtigt, und heute ist er in der letzten Sitzung so kämpferisch. (*Abg. Doktor Hofeneder: Das war nach Schluß der Sitzung!*)

Ich glaube, daß es deswegen nicht weniger schön ist; ich hätte trotzdem sehr gerne Worte der Anerkennung für Ihre Arbeit gefunden. (*Abg. Dr. Hurdes: Darf er sich jetzt nicht mehr bemerkbar machen, weil er sich verabschiedet hat?*) O ja! Soll er! Aber wissen Sie, Herr Kollege Hurdes, das ist eine Frage der politischen und persönlichen Einstellung. Fragen wir doch jetzt nicht, wer schuld ist — lassen wir die Debatte —, sondern stellen wir fest: Die Korruption wird nicht bestraft. Sie sind nicht bereit, Sie glauben, man kann das zurückstellen bis zur großen Strafrechtsreform. Wir empfinden das als einen unbefriedigenden Zustand. (*Abg. Dr. Hofeneder: Wären Sie auch für die Vorziehung des Republikenschutzgesetzes gewesen?*)

In der vom Herrn Minister vorgeschlagenen Form nicht. Aber wir haben unsere Bereitschaft

erklärt, auch über diese Frage zu sprechen. Wir sind bereit, wenn die Notwendigkeit besteht, über jede Frage zu reden.

Aber, Herr Kollege, ich halte noch einmal fest: Wir sind grundsätzlich bereit, einem entsprechenden Republikenschutzgesetz die Zustimmung zu geben. Sie sind bereit, auf Grund von Vermögensdelikten strafrechtlich Verurteilten ein Sondergesetz zu geben, aber Sie sind nicht bereit, über die Antikorruption endlich einmal ein Gesetz auch nur ins Haus zu bringen, um es zu beraten. (*Abg. Doktor Hofeneder: Sie waren auch nicht für die Vorziehung der Republikenschutzparagraphen!*) Nein! Herr Kollege, ich wiederhole: Sie haben mich leider Gottes nicht unterstützt, als ich im Justizausschuß beantragt habe: Bitten wir doch den Justizminister, den Entwurf zu einem Antikorruptionsgesetz in das Haus zu bringen. (*Abg. Dr. Hurdes: Wir brauchen nicht zu bitten, das habe ich schon einmal gesagt!* — *Abg. Mark: Sie haben sich 1959 dagegen gewehrt, daß es beschlossen wird!*) Der Antrag lautet: „Der Herr Justizminister wird aufgefordert“. Herr Kollege Hurdes, an einem Wort sollen wir nicht scheitern! Sie finden doch hunderterlei Gründe für eine Ausrede, Herr Kollege Hurdes! Tatsache ist aber, daß die Korruptionisten nach wie vor nicht bestraft werden und, wenn es nach Ihrem Willen geht, auch in zehn Jahren noch nicht bestraft werden, so wie sie in den vergangenen zehn Jahren nicht bestraft wurden. (*Abg. Dr. Hurdes: Na, na!*)

Die vorliegende Strafprozeßnovelle findet unsere Zustimmung, weil sie ein Schritt weiter darstellt auf dem Wege des europäischen Rechtes. Dennoch bitten wir den Herrn Justizminister, jene Anregungen, die wir in letzter Minute in diesem Hause auf dem Sektor Justiz gegeben haben, für die nächste Gesetzgebungsperiode vorzumerken. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Hillegeist: Zum Abschluß der Debatte hat sich der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Broda gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist tatsächlich so, daß die Bedeutung dieses Gesetzes, der Strafprozeßnovelle 1962, in einem gewissen Widerspruch zur Anzahl der Paragraphen, die sie enthält, steht. Es handelt sich nach Meinung des Justizministeriums und offenbar — das hat die lebhafte Debatte gezeigt — auch nach Meinung aller drei im Hohen Haus vertretenen Parteien um eine wichtige Materie, die jetzt noch geregelt wird.

Bevor ich noch einige Feststellungen, die mir für den weiteren Gang unserer Arbeiten

4718

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Bundesminister Dr. Broda

an der Reform des Strafverfahrensrechtes von Bedeutung erscheinen, mache, darf ich ganz kurz auf die Debatte eingehen.

Der Herr Abgeordnete Zeillinger hat sich, wenn ich es so sagen darf, vor allem durch die Koalition in diesem Hohen Haus beschwert gefühlt. Herr Abgeordneter Zeillinger! Die Koalition gehört nicht zu den Grundrechten, die die Straßburger Menschenrechtskonvention unter Schutz stellt. (*Heiterkeit. — Abg. Zeillinger: Noch nicht!*) Ich glaube daher, daß eine Beschwerdelegitimation der Freiheitlichen Partei in Straßburg nicht anerkannt würde.

Herr Abgeordneter Zeillinger! Zum Antikorruptionsgesetz darf ich nur nochmals sagen, was auszuführen ich schon wiederholt Gelegenheit hatte: Ich hätte es als Abgeordneter und dann als Justizminister gewünscht, wenn wir moderne Strafbestimmungen zum Schutze vor der Korruption, wie sie den modernen Wirtschaftsentwicklungen entspricht, tatsächlich als gesondertes Gesetz vor dem neuen Strafgesetz beschlossen hätten. Das war nicht möglich. Jetzt ist es so weit, daß ich Sie und die anderen Kollegen, die Kollegen der Sozialistischen Partei, nur bitten kann: Kommen Sie trotz Sommer, trotz bevorstehender Neuwahlen vollzählig nach Salzburg in unsere Klausurtagung, und dort werden wir dieses und andere heiße Eisen anpacken, und ich hoffe, wir werden uns einigen.

Ich möchte jetzt im Anschluß an Ihre Ausführungen, Herr Abgeordneter Zeillinger, zu einem Zwischenruf des Herrn Abgeordneten Dr. Piffl Stellung nehmen. Der Herr Abgeordneter Piffl — er ist ja sehr sachkundig in dem ganzen Komplex der Ausführungsbestimmungen zur Europäischen Menschenrechtskonvention, ich weiß, daß es sein besonderes Anliegen ist, es ist auch meines — hat in einem Zwischenruf gemeint, daß gerade dieses Gesetz für diese vier Beschwerdeführer, um die es sich handelt, keine Lösung bringen wird, soweit nicht eine Lösung gefunden werden kann, so wie ich sie in meinen Erklärungen im Justizausschuß, die Sie im Ausschußbericht abgedruckt finden, im Rahmen meiner Möglichkeiten und der Kompetenzen der Justizverwaltung angedeutet habe.

Das Justizministerium hätte ja gewünscht, Herr Abgeordneter Dr. Piffl, daß man noch einen Schritt weitergehe und daß auch die Übergangsbestimmungen des ursprünglichen Artikels II beschlossen werden. Die Mehrheit der Abgeordneten des Justizausschusses — zu ihr hat übrigens auch der Herr Abgeordnete Zeillinger gehört — hat geglaubt, sich dem Vorschlag des Justizministeriums nicht anschließen zu können. Ich entnehme

aus Ihrem Zwischenruf, Herr Abgeordneter Piffl, daß Sie eher der Auffassung des Justizministeriums gewesen sind. (*Abg. Dr. Hurdes: Nein!*) Das ehrt nur Ihre Gewissenhaftigkeit und Ihre Gesinnungstreue in diesen Grundsatzfragen der Rechtspolitik.

Hohes Haus! Wir wollten es ursprünglich so machen, daß wir gesagt hätten: Wir bringen auch eine legislative Lösung für diese vier Beschwerdeführer. Wir stellen sie klaglos. Wir geben ihnen die Möglichkeit, nochmals in einem anderen, in dem nunmehr adaptierten Verfahren — das also anders ist als das Verfahren, das nun seit 89 Jahren, seit der Schaffung der österreichischen Strafprozeßordnung in Kraft ist — eine Erneuerung ihres Berufungsverfahrens zu verlangen.

Ich will nicht verkennen, daß dies wirklich ein sehr radikaler Schritt gewesen wäre, ein Schritt, zu dem man sich eben nicht leicht entschließt, wenn man gesagt hätte: Es liegen zwar rechtskräftige Urteile von österreichischen Gerichten vor, wir wollen aber im Hinblick auf die Stellungnahme der Straßburger, der übernationalen Instanzen, diesen Zustand nicht nur für die Zukunft sanieren, wir wollen nicht nur versuchen, ob wir im Gnadenverfahren — falls die Voraussetzungen bestehen — eine Sanierung herbeiführen können, sondern wir wollen auch den Beschwerdeführern und den gleichgelagerten Fällen einen Rechtsanspruch auf Grund des Gesetzes geben, ein neues Verfahren zu verlangen.

Hohes Haus! Die Situation des Justizministeriums und des Außenministeriums in Straßburg ist durch die Entscheidung des Justizausschusses, der den Artikel II des Gesetzentwurfes nicht übernommen hat, nicht leichter geworden. Das möchte ich ganz offen sagen. Wir werden uns in Straßburg bei der Menschenrechtskommission nun schwerer tun als nach dem ursprünglichen Vorschlag des Justizministeriums. Trotzdem werden wir den internationalen Instanzen erklären, daß es ja ein wirklich kühner und ehrenhafter Schritt in Neuland ist, wenn nun ein souveräner Staat — das möchte ich auch dem Herrn Abgeordneten Zeillinger sagen — als Prozeßpartei anerkennt: Nach heutigen internationalen und europäischen Auffassungen sind verschiedene Bestimmungen sehr alter Gesetze bei uns überholungsbedürftig. Vielleicht ist dieser erste Schritt — es ist ja ein erster Schritt — eben gerade das, was im Augenblick schon unserem allgemeinen innerstaatlichen Rechtsbewußtsein entspricht. Mehr konnten wir nicht durchsetzen, mehr konnten wir im Augenblick nicht erreichen. Das war ja die Widerspiegelung dieser Widerstände, ich sage es ja auch ganz offen, und der Be-

Bundesminister Dr. Broda

denken auch verschiedener Gerichte und staatsanwaltschaftlicher Behörden, die ihren Niederschlag im Justizausschuß gefunden haben. Wir werden versuchen, und wir hoffen und haben guten Grund anzunehmen, daß wir erfolgreich sein werden, den internationalen Instanzen das zu erklären. Aber ich möchte nochmals ganz offen erklären: Ich hätte gewünscht, daß wir noch diesen weiteren Schritt hätten machen können, so wie es der Herr Abgeordnete Dr. Piffl in seinem Zwischenruf zum Ausdruck gebracht hat.

Herr Abgeordneter Czernetz hat davon berichtet, daß bisher in Straßburg von etwas mehr als 1000 Beschwerden 198 Beschwerden aus Österreich eingegangen sind. Hohes Haus! Ich möchte hier mit allem Nachdruck feststellen: Daß so viele Beschwerden aus Österreich eingegangen sind, ist nicht ein Zeichen dafür, daß Österreich zu jenen Ländern gehört, die die Menschenrechtskonvention besonders zu fürchten haben, sondern das zeigt etwas ganz anderes. Das zeigt, daß wir zu jenen europäischen Ländern gehören, die die Menschenrechtskonvention ernst nehmen. Und das weiß derjenige, der in Österreich davon betroffen ist. Das weiß man in Österreich, und das ist gut so.

Ich möchte ganz offen sagen: Man fürchtet sich in unseren Justizanstalten und Gefängnissen nicht, sich im Dienstweg — eine andere Möglichkeit gibt es nicht aus einem geordneten Gefängnis — an eine über nationale Instanz zu wenden und Beschwerde zu führen gegen den eigenen Staat.

Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Diese Tatsache, daß wir bei unseren Gerichtsbehörden, im Ministerium, nun einen neuen Zweig der Tätigkeit haben, nämlich Prüfung, Sichtung, Stellungnahme zu Beschwerden an eine über nationale europäische Instanz, die über unseren Höchstgerichten steht, das ist eine sehr schwere zusätzliche psychische und praktische Belastung für die Justizbehörden einschließlich des Justizministeriums. Aber es ist doch eine großartige Angelegenheit, ein großartiger Fortschritt, daß sich ein souveräner Staat freiwillig dieser Kontrolle unterwirft und sich dieser Kontrolle stellt. Das gilt nicht nur für die 198 Beschwerden, von denen der Herr Abgeordnete Czernetz gesprochen hat, sondern das gilt grundsätzlich — ich glaube, darüber besteht in diesem Haus überhaupt keine Meinungsverschiedenheit — für alles, was wir in der österreichischen Justiz tun. Wir können jedes Blatt Papier aus jedem unserer Akten vor jeder internationalen Instanz jederzeit herzeigen, und wir können uns jederzeit jeder internationalen Instanz, jeder Einschau in

unsere Justizanstalten und Gefängniszellen stellen. Wir fühlen uns als kleiner Staat, aber als praktisch tätiges Mitglied der großen europäischen Gemeinschaft.

Sehr geehrte Damen und Herren! Gestatten Sie nun, daß ich zum Gesetz selbst einige grundsätzliche Feststellungen mache.

Es gehört zu den Erkenntnissen unserer Zeit, daß wir gegenüber den Proklamationen und den Deklamationen der Verfassungsurkunden skeptisch geworden sind. Es gibt ja heute tatsächlich nirgends auf der Welt eine geschriebene Verfassung, die nicht in bezug auf die Grundrechte den Menschen alles versprechen würde. In Wahrheit kommt es aber nur auf die praktische Sicherung der Grundrechte an. Dieser praktischen Sicherung, dieser Praxis der Sicherung der Menschenrechte entrichten wir, glaube ich, durch die vorliegende Gesetzesnovelle einen ernsten Tribut.

Wir bekennen uns dazu, daß wir den Schutz der Rechte des einzelnen Bürgers sogar höher stellen als nationales Prestige und eigenstaatliche Souveränität.

Darf ich noch einmal zu einem Gedanken zurückkehren, den ich schon eingangs ausgeführt habe. Es ist ja keine Kleinigkeit für unsere Justizbehörden, wenn wir jetzt eine Praxis ändern, die mindestens 89 Jahre, nämlich seit Inkrafttreten der Strafprozeßordnung im Jahre 1873, gehandhabt wurde, daß die Berufungsverhandlungen, von denen die Rede ist, nicht öffentlich waren, der Staatsanwalt daran teilgenommen hat und der Verteidiger nicht teilgenommen hat. Diese Umstellung im Denken, die das erfordern wird, dieses Neudurchdenken von Traditionen, die durch Generationen in der Justiz geübt worden sind, ist gar nicht leicht. Es wird nicht geringe Anforderungen an die österreichische Justiz und ihre Einrichtungen stellen, aber ich glaube, wir werden sie bewältigen im Sinne des Geistes, der heute hier herrscht, und ich glaube auch im Sinne der Einstellung, die in der Öffentlichkeit und in der öffentlichen Meinung einschließlich der Justiz zu den Grundproblemen des Schutzes der Rechte des einzelnen, der Rechte des Menschen in der modernen Gesellschaft besteht.

Sehr geehrte Damen und Herren! Wir wollen keine Übermacht des Staates gegenüber dem einzelnen, und so soll auch im Strafverfahren nicht der Zweck die Mittel heiligen. Deshalb wollen wir auch von eingefahrenen und liebgewordenen Traditionen Abstand nehmen. Die Garantien und die Wirksamkeit der Verteidigungsrechte des Beschuldigten sind immer noch untrügliche Kennzeichen des Unterschiedes zwischen einer freien Gemein-

4720

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Bundesminister Dr. Broda

schaft und jeder Diktatur gewesen. Die Diktatur braucht keine Verteidiger, die Diktatur braucht nur Scheinverteidiger, Pseudoverteidiger.

Wir glauben, daß die beste Justiz die sein wird, die einer guten Verteidigung die besten Wirkungsmöglichkeiten einräumt. So erscheint dem Justizministerium die Bedeutung dieses Gesetzentwurfes, so muß man ihn beurteilen, und so bitte betrachten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, diesen Gesetzentwurf als einen ersten wichtigen Schritt vorwärts zur Neugestaltung des österreichischen Strafverfahrensrechtes im Sinne der Auffassungen vom Schutze des Menschen und des Menschenrechtes in unserer Zeit. Denn gerade die Menschenrechtskonvention sagt in dem zitierten Artikel 6, daß niemand als schuldig betrachtet werden soll, der nicht von einem unabhängigen Gericht überführt worden ist. Nach diesem Grundsatz soll die Neufassung unseres Strafverfahrensrechtes, an der wir im Justizministerium arbeiten, ausgeführt werden. Die diesbezüglichen Vorschläge werden wir in der X. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dem Hause vorlegen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Präsident Hillegeist: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (187/A) der Abgeordneten Prinke, Dr. Staribacher und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem einige Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 abgeändert werden (Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 1962) (779 der Beilagen)

Präsident Hillegeist: Wir gelangen nunmehr zum 3. Punkt der Tagesordnung: Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 1962.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Prinke. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Prinke: Hohes Haus! Bei der Handhabung des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 ergaben sich bei den Finanzbehörden in der letzten Zeit verschiedene Schwierigkeiten, da der Text des Gesetzes im § 4 zu manchen Unklarheiten Anlaß gegeben hat. Diese Beanstandungen waren die Ursache dafür, daß von einer Anzahl von Abgeordneten

der Koalitionsparteien ein Initiativantrag eingebracht wurde, der nun in dieser Vorlage seine Verwirklichung findet.

Zum Gesetzentwurf als solchem wäre folgendes zu bemerken: Nach der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 in seiner bisherigen Fassung ist der Erwerb eines Grundstücksanteiles von einer Vereinigung, deren statutenmäßige Aufgabe die Schaffung von Wohnungseigentum ist, durch eine Person, die den Grundstücksanteil mit einem Wohnungseigentum verbunden erwirbt, nur dann von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn der Erwerber des Grundstücksanteiles die Wohnung selbst tatsächlich errichtet hat. Als Folge dieser Regelung ergibt sich auf Grund der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Grunderwerbsteuergesetz 1955, daß die den Grundstücksanteil veräußernde Vereinigung ihre gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. a dieses Gesetzes in Anspruch genommene Befreiung wegen Nichtverwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes verliert. Den Schwierigkeiten, die bei der Errichtung von Eigentumswohnungen durch mehrere Grundstücksmit-eigentümer bestehen, wird damit ebenso wenig wie den Aufgaben der als Hilfe für die Miteigentümer eingeschalteten Vereinigungen Rechnung getragen.

Durch die Neufassung des § 4 Abs. 1 Z. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 soll nunmehr bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen nicht nur der Erwerb von Grundstücksanteilen zur Schaffung eines Wohnhauses und der Begründung von Wohnungseigentum, sondern auch der Erwerb von Grundstücksanteilen, auf denen eine Vereinigung mit der statutenmäßigen Aufgabe der Schaffung von Wohnungseigentum bereits ein Wohnhaus errichtet hat, grunderwerbsteuerlich begünstigt werden.

Zu Z. 3 wäre zu bemerken: Durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1961 wurde mit Ablauf des 31. Dezember 1961 § 1 der Grunderwerbsteuer-Durchführungsverordnung 1955, BGBl. Nr. 243, als gesetzwidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat seine Entscheidung damit begründet, daß das Grunderwerbsteuergesetz 1955 keine Bestimmung enthält, die eine mündliche Erklärung ausschließt. § 166 Abs. 1 Abgabenordnung gäbe aber nicht die Rechtsgrundlage dafür, daß abweichend von der Bestimmung des § 168 der Abgabenordnung die mündliche Erklärung im Verordnungswege ausgeschlossen werden könne.

Der Grunderwerbsteuerschuldner ist somit ab 1. Jänner 1962 der Verpflichtung entbunden, der Anzeigepflicht durch Erstattung einer schriftlichen Veräußerungsanzeige nachzukom-

Prinke

men. Das Fehlen einer solchen Anzeige hat zur Folge, daß das Finanzamt ein zeitraubendes Ermittlungsverfahren zur Feststellung des für die Anforderung der Grunderwerbsteuer maßgeblichen Sachverhaltes durchführen muß. Die Veräußerungsanzeige erspart aber viel Arbeit sowohl für das Finanzamt wie für den Steuerpflichtigen und ermöglicht die aus grundbuchtechnischen Gründen ständig geforderte rasche Bemessung der Steuer.

Es erwies sich daher als notwendig, an der Einrichtung der Veräußerungsanzeige festzuhalten. Um dies zu ermöglichen, wird § 18 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 neu gefaßt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung am 16. Juli 1962 mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf beschäftigt und stellt durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Hillegeist: Da Wortmeldungen nicht vorliegen, entfällt die Debatte. Wir kommen sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (188/A) der Abgeordneten Scheibenreif, Dr. Staribacher und Genossen, betreffend eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte auf den 1. Jänner 1963 sowie die Veranlagung der Grundsteuer und der Bodenwertabgabe für das Kalenderjahr 1962 (780 der Beilagen)

Präsident Hillegeist: Wir gelangen zu Punkt 4 der Tagesordnung: Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte auf den 1. Jänner 1963 sowie die Veranlagung der Grundsteuer und der Bodenwertabgabe für das Kalenderjahr 1962.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Pius Fink. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! Die Abgeordneten Scheibenreif, Doktor Staribacher, Grießner, Preußler, Josef Wallner

(Graz), Moser, Hermann Gruber, Horejs und Genossen haben in der 101. Sitzung des Nationalrates vom 27. Juni 1962 den Initiativantrag, betreffend eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte auf den 1. Jänner 1963 sowie die Veranlagung der Grundsteuer und der Bodenwertabgabe für das Kalenderjahr 1962, eingebracht.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 16. Juli 1962 in Verhandlung genommen, und ich darf nun, von ihm beauftragt, dem Hohen Hause diese Materie zum Zwecke der Beschußfassung durch das Hohe Haus vorlegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

§ 1: Die Aufhebung der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Bewertung der bebauten Grundstücke durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. März 1961 macht eine Neufassung der Bewertungsvorschriften für die bebauten Grundstücke erforderlich.

Die Neufassung konnte jedoch, abgesehen von der Schwierigkeit der zu regelnden Materie, noch nicht abgeschlossen werden, weil der Verfassungsgerichtshof auch Teile der §§ 3 und 4 der obzitierten Verordnung in Prüfung gezogen hat. Das diesbezügliche aufhebende Erkenntnis wurde erst am 29. Juni 1962 verkündet.

Demnach ist es nicht mehr möglich, für die gemäß §§ 20 und 81 des Bewertungsgesetzes 1955 zum 1. Jänner 1962 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte die neuen Bewertungsvorschriften fristgerecht zu schaffen. Der gegenständliche Initiativantrag sieht deshalb zur Vermeidung verwaltungsschwierender Rückwirkungen eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes auf den 1. Jänner 1963 vor.

Zu § 2: Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 1962 soll nach dem gegenständlichen Entwurf bescheidmäßig neu festgesetzt werden, soweit sich durch eine Fortschreibungs- oder durch eine Nachveranlagung oder durch den Wegfall oder Eintritt einer Grundsteuerbefreiung ein anderer Jahresbetrag als für das Kalenderjahr 1961 ergibt. In allen übrigen Fällen soll die Grundsteuer für das Kalenderjahr 1962 einheitlich in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 1961 erhoben werden. Auch hiebei handelt es sich grundsätzlich um eine neue Festsetzung, jedoch soll aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung, da die Höhe des Jahresbetrages in diesen Fällen unverändert bleibt, kein neuer Bescheid erlassen werden. Durch diese unterschiedslose Beibehaltung des bisherigen Jah-

4722

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

Dipl.-Ing. Pius Fink

resbetrages wird allerdings auch bewirkt, daß die Grundsteuer, soweit sie auf Grund des mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1961 aufgehobenen § 31 des Grundsteuergesetzes 1955 erhoben wurde, unverändert bleibt, jedoch ist diese nur für ein Jahr vorgesehene Übergangsregelung durch die Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes erforderlich geworden, um Grundsteuerausfälle bei den Gemeinden zu vermeiden und auch im Einzelfall wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Grundsteuerermäßigungen auszuschließen.

Das Recht der Gemeinden, für das Kalenderjahr 1962 einen gegenüber dem Kalenderjahr 1961 abweichenden Hebesatz festzusetzen, wird durch den gegenständlichen Entwurf nicht berührt.

Zu § 3: Für Zwecke der Bodenwertabgabe ist wegen der Bestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1960, in der Fassung der Bodenwertabgabegesetz-Novelle, eine Sonderregelung erforderlich. Mit den erwähnten Bestimmungen der Bodenwertabgabegesetz-Novelle wurde ab 1. Jänner 1962 unter anderem der Steuersatz von 2 vom Hundert auf 1 vom Hundert ermäßigt, ein Freibetrag von 50.000 S eingeführt und die Befreiung für unbebaute Grundstücke geschaffen, auf denen sich Superädifikate befinden oder für die ein Bauverbot besteht. Diese Neuerungen erfolgten unter der Voraussetzung, daß bereits zum 1. Jänner 1962 eine Hauptfeststellung der Einheitswerte erfolgen werde. Da dies aus den angeführten Gründen nicht der Fall ist, sieht der gegenständliche Entwurf übergangsweise eine Vervielfachung der zum 1. Jänner 1962 maßgebenden Einheitswerte mit dem Faktor 2,5 vor. Diese fiktive Erhöhung der die Bemessungsgrundlage bildenden Einheitswerte soll einerseits der wenigstens annähernden Erhaltung des bisherigen Aufkommens an Bodenwertabgabe dienen, anderseits aber die Voraussetzung schaffen, die erwähnten Verbesserungen der obzitierten Novelle trotz der Verschiebung der Hauptfeststellung schon ab 1. Jänner 1962 zu verwirklichen und die Veranlagung der Bodenwertabgabe für das Kalenderjahr 1962 schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand durchzuführen.

Dabei darf ich aber darauf hinweisen, daß durch die Vervielfachung der zum 1. Jänner 1962 maßgebenden Einheitswerte mit dem Faktor 2,5 das im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1962 präliminierte Aufkommen an Bodenwertabgabe von 50 Millionen Schilling nicht erreicht werden kann.

Ich beantrage, das Hohe Haus möge dieser Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung

erteilen und, wenn Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abführen.

Präsident Hillegeist: Mangels Wortmeldungen kommen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident Hillegeist: Ich gestatte mir, als Präsident darauf hinzuweisen, daß die Geschäftsordnung den Berichterstattern nicht vorschreibt, daß sie den schriftlichen Bericht noch mündlich erläutern müssen. Es ist durchaus möglich und im Sinne der Geschäftsordnung — in der es heißt, das Ergebnis der Beratungen ist in einem Bericht zusammenzufassen und die Beschlüsse des Ausschusses sind im Nationalrat zu vertreten —, dies ohne Wiederholung des bereits schriftlich vorliegenden Berichtes zu tun.

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. Jänner 1962 bis 31. März 1962 (781 der Beilagen)

Präsident Hillegeist: Wir kommen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bericht, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. Jänner 1962 bis 31. März 1962.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Machunze: Hohes Haus! Gemäß Artikel VI Abs. 4 des Bundesfinanzgesetzes hat der Herr Bundesminister für Finanzen den Bericht über die Verfügungen über bewegliches Bundeseigentum im Zeitabschnitt vom 1. Jänner 1962 bis 31. Dezember 1962 vorgelegt.

Der Ministerrat hat am 6. Februar beschlossen, den Ilzer Kohlenwerken die Rückzahlung von 90 Prozent eines Darlehens in der Höhe von insgesamt 1.484.906,35 S sowie die Zahlung der rückständigen Zinsen in der Höhe von 115.516,54 S zu erlassen. Am gleichen Tag hat der Ministerrat beschlossen, der DDSG 45 Schiffe und Kähne im Werte von 34 Millionen Schilling als Sacheinlage gegen Erhöhung des Grundkapitals um 24 Millionen Schilling und gegen Einstellung von 10 Millionen Schilling in die gesetzliche Rücklage zu überlassen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Bericht des Herrn Bundesministers für Finanzen in seiner Sitzung vom 16. Juli 1962 be-

Nationalrat IX. GP. — 106. Sitzung — 18. Juli 1962

4723

Machunze

raten, und ich darf namens des Ausschusses dem Hohen Haus den Antrag vorlegen, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident Hillegeist: Mangels Wortmeldungen gelangen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministeriums einstimmig zur Kenntnis genommen.

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im ersten Vierteljahr 1962 (782 der Beilagen)

Präsident Hillegeist: Wir kommen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Bericht über Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im ersten Vierteljahr 1962.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Machunze: Gemäß Artikel VI Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1961 hat das Bundesministerium für Finanzen die Möglichkeit, ohne vorausgehende besondere Zustimmung des Nationalrates, allerdings gegen nachträgliche Rechtfertigung bestimmte Verfügungen über unbewegliches Bundeseigentum zu treffen.

Im ersten Vierteljahr 1962 erfolgten Verkäufe von Bundeseigentum im Werte von 3.965.766,80 S, unentgeltliche Abtretungen im Werte von 651.369,86 S, Grundtäusche im Wert von 671.483,40 S und Belastungen von unbeweglichem Bundeseigentum mit Dienstbarkeiten im Werte von 20 S.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Bericht in seiner Sitzung vom 16. Juli 1962

beraten. In der den Mitgliedern des Hohen Hauses vorliegenden Vorlage hat sich ein Rechenfehler eingeschlichen: es muß auf Seite 6 des Berichtes die Endsumme statt 5.288.620,26 S richtig heißen 5.288.640,06 S.

Unter Berücksichtigung dieser Richtigstellung stelle ich namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen zur Kenntnis nehmen.

Präsident Hillegeist: Wir gelangen sofort zu Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministeriums unter Berücksichtigung der im Ausschußbericht angeführten Richtigstellung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Präsident Hillegeist: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Im Einvernehmen mit den Parteien weise ich den in der heutigen Sitzung eingebrachten Antrag 202/A der Abgeordneten Dr. Hurdes, Uhlir und Genossen auf vorzeitige Beendigung der IX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dem Verfassungsausschuß zu. Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Die nächste Sitzung des Nationalrates findet morgen, Donnerstag, den 19. Juli, um 10 Uhr statt.

Die Tagesordnung ist bereits verteilt.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß der Verfassungsausschuß sofort nach Schluß der Haussitzung und der Hauptausschuß eine halbe Stunde nach Schluß der Haussitzung, das ist also um 15.50 Uhr, zusammentritt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluf der Sitzung: 15 Uhr 25 Minuten